

DER
GESELLSCHAFTSVERTRAG

ODER
GRUNDLAGEN DES STAATSRECHTS

VON
JEAN—JACQUES ROUSSEAU

INS DEUTSCHE ÜBERTRAGEN VON FRITZ ROEPKE

Das Volk läßt sich nie bestechen, aber es läßt sich oft täuschen, und nur dann scheint es das Schlechte zu wollen. (II. Buch, 3. Kapitel)

Von welcher Seite man auch an das Prinzip herangeht, man kommt immer zu demselben Schluß: der Gesellschaftsvertrag stellt die Gleichheit unter den Staatsbürgern in der Weise her, daß sich alle auf die gleichen Bedingungen verpflichten und alle einen Anspruch auf dieselben Rechte haben. (II. B., 4. Kap.)

In dem Augenblick, wo die Regierung die Staatsgewalt an sich reißt, ist der Gesellschaftsvertrag gebrochen. Alle einfachen Staatsbürger kehren von Rechts wegen in ihre natürliche Freiheit zurück und sind zum Gehorsam nur noch gezwungen, nicht mehr verpflichtet. (III. Buch, 10. Kapitel)

Man erließ endlich, um Intrigen und Stimmenkauf zu hindern, Verordnungen, deren große Zahl ihre Zwecklosigkeit beweist. (IV. Buch, 4. Kapitel)

Die Politik der Geistlichkeit hat sich nicht verhaßt gemacht, weil sie schändlich und verkehrt, sondern weil sie geeignet und richtig war. (IV. Buch, 8. Kapitel)

Leipzig, Juni 2011

Fußnoten mit dem Sigel [JJR] stammen vom Autor, alle anderen vom Herausgeber.

D U
CONTRACT SOCIAL,
O U
P R I N C I P E S
D U
D R O I T P O L I T I Q U E.

PAR J. J. ROUSSEAU,
C I T O Y E N D E G E N E V E.

— *fœderis æquas*
Dicamus leges.

—
Æneid. xi.



A A M S T E R D A M,
Chez M A R C M I C H E L R E N,
M D C C L X I I.

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTES BUCH

Der Übergang vom Naturzustand zum staatsbürgerlichen Zustand und die wesentlichen Vertragsbedingungen

1. Kapitel	Gegenstand und Aufgabe des ersten Buches	7
2. Kapitel	Die ersten gesellschaftlichen Gebilde	8
3. Kapitel	Das Recht des Stärkeren	9
4. Kapitel	Die Sklaverei	10
5. Kapitel	Es ist notwendig, einen Grundvertrag anzunehmen	12
6. Kapitel	Der Gesellschaftsvertrag	13
7. Kapitel	Der Träger der Staatsgewalt	14
8. Kapitel	Der staatsbürgerliche Zustand	16
9. Kapitel	Vom Staatseigentum	16

ZWEITES BUCH

Die Gesetzgebung

1. Kapitel	Die Staatsgewalt ist unübertragbar	18
2. Kapitel	Die Staatsgewalt ist unteilbar	19
3. Kapitel	Kann der Gemeinwille irren?	21
4. Kapitel	Grenzen der Staatsgewalt	21
5. Kapitel	Recht über Leben und Tod	24
6. Kapitel	Das Gesetz	25
7. Kapitel	Der Gesetzgeber	27
8. Kapitel	Das Volk	30
9. Kapitel	Das Volk (Fortsetzung)	31
10. Kapitel	Das Volk (Fortsetzung)	33
11. Kapitel	Die verschiedenen Systeme der Gesetzgebung	35
12. Kapitel	Einteilung der Gesetze	36

DRITTES BUCH

Die Staatsgesetze im engeren Sinn, d. h. die Regierungsformen

1. Kapitel	Die Regierung im allgemeinen	37
2. Kapitel	Die Grundlage der verschiedenen Regierungsformen	40
3. Kapitel	Einteilung der Regierungsformen	42
4. Kapitel	Die Demokratie	43
5. Kapitel	Die Aristokratie	44
6. Kapitel	Die Monarchie	46
7. Kapitel	Gemischte Regierungsformen	49
8. Kapitel	Nicht jede Regierungsform eignet sich für jedes Land	50
9. Kapitel	Die Kennzeichen einer guten Regierung	53
10. Kapitel	Der Mißbrauch der Regierungsgewalt und ihre Neigung zur Entartung	54
11. Kapitel	Der Tod des Staatskörpers	56
12. Kapitel	Wie die Staatsgewalt sich behaupten kann	57
13. Kapitel	Fortsetzung	57
14. Kapitel	Fortsetzung	58
15. Kapitel	Die Abgeordneten oder Vertreter	59
16. Kapitel	Die Einsetzung der Regierung ist kein Vertrag	61
17. Kapitel	Einsetzung der Regierung	62
18. Kapitel	Mittel, den Machtanmaßungen der Regierung vorzubeugen	63

VIERTES BUCH

Die Staatsgesetze im engeren Sinn und die Mittel zur Sicherung der Staatsverfassung

1. Kapitel	Der Gemeinwille ist unzerstörbar	64
2. Kapitel	Das Stimmrecht	66
3. Kapitel	Die Wahlen	68
4. Kapitel	Die römischen Volksversammlungen	69
5. Kapitel	Das Tribunat	75
6. Kapitel	Die Diktatur	77
7. Kapitel	Die Zensur	79
8. Kapitel	Die staatsbürgerliche Religion	80
9. Kapitel	Schluß	87
Anhang	Roms Bevölkerungsorganisation nach Serv. Tullius	88

ERSTES BUCH

Ich will untersuchen, ob sich innerhalb der staatlichen Ordnung allgemeine und sichere Rechtsgrundsätze für die Regierung finden lassen, vorausgesetzt, man nimmt die Menschen so, wie sie sind, und die Gesetze so, wie sie sein können. Bei dieser Untersuchung werde ich mich stets bemühen, das Rechtsempfinden mit den praktischen Bedürfnissen in Einklang zu bringen, damit Gerechtigkeit und Nutzen sich nicht gegenseitig ausschließen.

Ich beginne, ohne erst die Bedeutung meines Gegenstandes beweisen zu wollen. Man wird mich fragen, ob ich Fürst oder Gesetzgeber bin, weil ich über Politik zu schreiben wage. Keins von beiden, denn gerade deshalb schreibe ich über Politik. Wäre ich Fürst oder Gesetzgeber, würde ich meine Zeit nicht damit verlieren, andere zu belehren, was zu geschehen hat; ich würde selbst handeln oder schweigen.

Als eingeborener Bürger eines freien Staates und Mitglied des souveränen Volkes fühle ich die Verpflichtung, die mir schon das Stimmrecht auferlegt, mich über politische Fragen zu belehren, mag auch mein Einfluß auf sie nur gering sein. Wenn ich über die einzelnen Regierungsformen nachdenke, freue ich mich immer, bei meinen Untersuchungen wieder neue Gründe zu finden, mein Vaterland zu lieben.

ERSTES KAPITEL

GEGENSTAND UND AUFGABE DES ERSTEN BUCHES

Der Mensch ist von Natur aus frei, und doch überall in Ketten. Manch einer hält sich für den Herrn der andern und ist noch stärker gekettet als sie. Wie ist diese Entwicklung vor sich gegangen? Ich weiß es nicht. Hat sie eine Berechtigung? Diese Frage glaube ich lösen zu können.

Würde ich hier nur die Gewalt und ihre Auswirkungen berücksichtigen, dann könnte ich sagen: solange ein Volk gezwungen ist zu gehorchen und gehorcht, handelt es gut; sobald es aber in die Lage kommt, das Joch abzuschütteln und es abschüttelt, handelt es noch besser; denn entweder hatte das Volk Grund, sich seine Freiheit mit demselben Recht wiederzunehmen, mit dem man ihm die Freiheit entriß, oder man hatte keinen Grund, sie ihm zu rauben. Die staatliche Ordnung ist zwar ein unverletzliches Recht, auf dem alle übrigen beruhen; aber es ist kein Naturrecht, denn es beruht auf Vereinbarungen. Es fragt sich, welcher Art die Vereinbarungen sind. Bevor ich jedoch diese Frage beantworte, muß ich den Beweis für die eben aufgestellte Behauptung zu liefern suchen.

ZWEITES KAPITEL

DIE ERSTEN GESELLSCHAFTLICHEN GEBILDE

Das älteste und einzige naturgegebene gesellschaftliche Gebilde ist die Familie; dabei bleiben die Kinder nur so lange mit dem Vater verbunden, wie sie ihn brauchen, um sich zu erhalten. Hört dieses Bedürfnis auf, so löst sich das natürliche Band von selbst; für die Kinder entfällt dann die Verpflichtung zum Gehorsam gegen den Vater, für den Vater die Sorge für die Kinder; beide Teile erhalten ihre Unabhängigkeit wieder. Setzen sie die Gemeinschaft weiter fort, dann ist es keine naturgegebene, sondern eine freiwillige; die Familie besteht weiter auf Grund einer Übereinkunft.

Diese gegenseitige Freiheit ist eine Folge der menschlichen Natur. Das erste Gesetz des Menschen ist das der Selbsterhaltung; seine erste Pflicht die gegen sich selbst; sobald er imstande ist, seinen Verstand selbst zu gebrauchen, kann nur er allein die geeigneten Mittel zu seiner Erhaltung beurteilen und wird so sein eigener Herr.

Die Familie ist also, könnte man sagen, das Vorbild aller staatlichen Gebilde; das Oberhaupt gleicht dem Familienvater, das Volk den Kindern; beide gleich und frei geboren, entäußern sich ihrer Freiheit nur mit Rücksicht auf ihren Vorteil. Der einzige Unterschied besteht darin, daß in der Familie der Vater durch die Liebe zu seinen Kindern für seine Mühe entschädigt wird, während im Staat der Herrscher die Liebe zum Volk durch die Lust am Herrschen ersetzt.

Hugo Grotius ¹ meint, nicht jede von Menschen ausgeübte Macht sei zu Gunsten der Beherrschten eingeführt; er führt die Sklaverei als Beispiel an. Diese Schlußfolgerung findet er, wie immer, dadurch, daß er das Recht aus den tatsächlichen Zuständen ableitet; eine zwar nicht sehr logische Methode, die aber für die Ansprüche der Gewaltherrscher nicht günstiger gedacht werden kann.

Nach Grotius bleibt es überhaupt zweifelhaft, ob die Menschheit einigen hundert Männern gehört oder ob diese Männer der Menschheit gehören; er scheint sich in seinem ganzen Buch ² der ersten Ansicht zuzuneigen, genau wie Hobbes ³. Danach zerfällt die Menschheit in tierähnliche Herden, an deren Spitze ein Führer steht, der sie hütet, um sie zu verschlingen.

Wie der Hirt seiner Natur nach höher steht als die Herde, so stehen auch die Menschenhirten höher als die Völker. So urteilte wenigstens nach dem Bericht Philos der Kaiser Caligula ⁴, der aus dieser Analogie den weiteren Schluß zog, die Könige gehören entweder zu den Göttern oder die Völker zum lieben Vieh.

Dieselbe Schlußfolgerung haben übrigens Hobbes und Grotius gezogen. Vor beiden hatte schon Aristoteles den Satz aufgestellt: Die Menschen sind von Natur nicht gleich, die einen werden zum Herrschen, die andern zum Dienenden geboren.

1 Hugo Grotius - Huigh oder Hugo de Groot, niederl. politischer Philosoph, Theologe, Rechtsgelehrter und früher Aufklärer. Grotius gilt als einer der intellektuellen Gründungsväter des Souveränitätsgedankens, der Naturrechtslehre und des Völkerrechts der Aufklärung. † 1645

2 De jure belli ac pacis „Über das Recht des Krieges und des Friedens“, Paris 1625

3 Thomas Hobbes, englischer Mathematiker, Staatstheoretiker und Philosoph, Hauptwerk „Leviathan“, (http://www.welcker-online.de/Links/link_957.html), † 1679

4 Caligula - Gaius Caesar Augustus Germanicus, röm. Kaiser von 37 - 41, ermordet

Aristoteles hatte recht, nur verwechselte er Ursache und Wirkung. Wer in der Sklaverei geboren wird, bleibt Sklave, das steht fest. Der Sklave in Ketten verliert alles, selbst den Wunsch, sie loszuwerden, er liebt seine Kette wie die Gefährten des Odysseus ihre Vertierung. Wenn es also geborene Sklaven gibt, so doch nur im Widerspruch mit der Natur. Die Gewalt hat den Sklaven geschaffen, die Feigheit ihn verewigt.

Ich habe weder König Adam erwähnt noch Kaiser Noah, dessen drei Söhne die Welt unter sich aufgeteilt haben wie die Kinder Saturns, mit denen man sie gleichsetzen wollte. Hoffentlich wird man diese Zurückhaltung loben; denn vielleicht stamme ich in gerader Linie von einem Herrscher ab, und wenn ich meine Ansprüche erhärte, könnte ich mich schließlich als rechtmäßiger König der Menschheit entpuppen. Jedenfalls kann man nicht leugnen, daß Adam nur so lange die Welt beherrschte und Robinson ¹ seine Insel, wie sie beide die einzigen Bewohner waren. Dieses Reich hatte eine weitere Annehmlichkeit: Der Herrscher saß sicher auf seinem Thron und brauchte weder Auf- ruhr noch Krieg, noch Verschwörungen zu fürchten.

DRITTES KAPITEL

DAS RECHT DES STÄRKEREN

Der Stärkste ist nur dann stark genug, Herr zu bleiben, wenn er aus seiner Gewalt ein Recht, aus dem Gehorsam eine Pflicht zu machen versteht. Daher stammt der Ausdruck "Recht des Stärkeren". "Recht" ist hier nur scheinbar ironisch gebraucht, in Wirklichkeit als Grundsatz anerkannt. Aber solches Schlagwort kann man niemals erklären. Stärke liegt im Bereich des Körperlichen; ich sehe nicht ein, welche geistige oder sittliche Wirkung sie haben sollte. Der Gewalt weichen ist ein Akt der Not, nicht des freien Willens, höchstens der Klugheit. Wie erhält er den Sinn einer Pflicht?

Doch nehmen wir einmal an, es gäbe dies angebliche Recht. Die Folge wäre ein unentwirrbares Durcheinander. Denn sobald die Gewalt ein Recht zu begründen vermag, werden Ursache und Wirkung vertauscht. Jede neue Gewalt, die die erste überwindet, tritt in deren Rechte ein. Wer ungestraft den Gehorsam verweigert, ist dazu berechtigt; und da der Stärkere immer recht behält, hat man sich nur zu bemühen, der Stärkere zu sein. Ein Recht, das mit der rohen Gewalt erlischt, kann aber kein Recht sein. Wer aus Zwang gehorchen muß, braucht nicht aus Pflicht zu gehorchen; und wenn jemand nicht mehr gezwungen ist, zu gehorchen, ist er auch nicht mehr verpflichtet. Es ist also klar, daß durch das Wort "Recht" dem Begriff der Stärke nichts hinzugefügt wird; es ist in diesem Zusammenhang vollständig bedeutungslos.

Man sagt: Gehorcht den Gewalten! Wenn das bedeuten soll: weicht dem Starken, so ist die Vorschrift gut, aber überflüssig; sie wird niemals übertreten werden. Jede Gewalt kommt von Gott, gut; aber jede Krankheit auch. Soll man deshalb keinen Arzt holen dürfen? Wenn mich ein Räuber mitten im Wald überfällt, bin ich nur gezwungen, ihm meine Börse zu überlassen, oder bin ich auch dazu verpflichtet, wenn ich sie ihm unterschlagen kann? Denn schließlich ist der Revolver in der Hand des Räubers auch eine Gewalt.

Einigen wir uns also dahin: Rohe Gewalt schafft kein Recht, und man ist nur verpflichtet, einer gesetzmäßigen Gewalt zu gehorchen. Die Frage, die ich am Anfang gestellt habe, besteht also immer noch.

1 "Robinson Crusoe", Roman von Daniel Defoe, 1719

VIERTES KAPITEL

DIE SKLAVEREI

Wenn kein Mensch von Natur aus eine berechnigte Macht über seinesgleichen besitzt und Gewalt kein Recht begründet, kann die Grundlage jeder rechtlich begründeten Macht nur im Übereinkommen zu suchen sein.

Wenn ein Privatmann, sagt Grotius, sich seiner Freiheit entäußern und Sklave eines andern werden kann, warum soll nicht ein ganzes Volk seine Freiheit weggeben und Untertan eines Königs werden können? Diese Behauptung enthält zuviel Mehrdeutiges, das erklärt werden müßte; halten wir uns zunächst an das Wort "entäußern". Es bedeutet "verschenken" oder "verkaufen". Der einzelne, der sich zum Sklaven eines andern macht, verschenkt sich nicht; er verkauft sich höchstens, um seine Existenz, zu sichern; aber warum sollte sich ein Volk verkaufen? Statt daß ein König für die Existenz seiner Untertanen sorgt, beruht seine Existenz gerade auf ihnen. Und nach Rabelais¹ braucht ein König nicht wenig, um zu existieren. Die Untertanen sollten also ihre Person verschenken unter der Bedingung, daß man ihnen auch das Eigentum nehmen kann? Ich wüßte nicht, was ihnen dann noch bliebe.

Man wird mir einwenden, daß die Untertanen dem Gewaltherrscher doch Schutz und Sicherheit verdanken. Das ist richtig, aber was gewinnen sie dabei, wenn die Kriege, die der Ehrgeiz der Könige verursacht, ihre unersättliche Habgier, die Scherereien ihrer Beamten sie mehr zur Verzweiflung bringen als innere Zwistigkeiten? Was gewinnen sie, wenn diese Ruhe gerade eins ihrer Leiden ausmacht? Auch in Kerkern lebt man ruhig; genügt das, um sich darin glücklich zu fühlen? Als die Griechen in der Höhle des Zyklopen eingesperrt waren, lebten sie ebenfalls ruhig, in der Erwartung, daß sie bald an die Reihe kämen, verschlungen zu werden.

Die Behauptung dagegen, ein Mensch "verschenke sich", ist sinnlos und unverständlich; ein solcher Akt ist ungesetzlich und nichtig, schon weil der Täter seinen gesunden Verstand nicht haben könnte. Ein Volk, welches das täte, müßte aus lauter Narren bestehen; Narrheit begründet kein Recht.

Selbst wenn jemand sich seiner eigenen Freiheit entäußern kann, steht es ihm doch nicht zu, über die seiner Kinder zu verfügen; denn sie werden als freie Menschen geboren; ihre Freiheit gehört ihnen, keiner hat das Recht, darüber zu bestimmen. Bevor die Kinder in das Alter kommen, wo sie ihre eigene Vernunft gebrauchen können, darf der Vater in ihrem Namen die Bedingungen ihrer Existenz und ihrer Lebenshaltung festlegen, aber sie nicht unwiderruflich und bedingungslos verschenken; denn ein solches Geschenk widerspräche den Absichten der Natur und würde die natürlichen Grenzen der väterlichen Gewalt überschreiten. Wenn eine angemessene Regierungsgewalt gesetzlich werden sollte, müßte es dem Volke in jeder Generation freistehen, sie anzunehmen oder abzulehnen; dann würde aber die Regierung den Charakter der Willkür verlieren.

83Der Verzicht auf die eigene Freiheit schließt den Verzicht auf Menschentum, Menschenrechte und -pflichten in sich. Für einen solchen Verzicht gibt es überhaupt keinen Ersatz; er verträgt sich nicht mit der Natur des Menschen. Nimmt man seinem Willen die Freiheit, so nimmt man seinem Handeln die sittliche Grundlage. Ein Übereinkommen, wonach dem einen unumschränkte Gewalt zusteht und dem andern unbegrenzter Gehorsam zu-

1 François Rabelais - franz. Schriftsteller der Renaissance, Hauptwerk der parodistische Romanzyklus "Gargantua und Pantagruel", † 1553

kommt, ist ein Widerspruch in sich und deshalb nichtig. Gegenüber einem Menschen, von dem man berechtigt ist, alles zu fordern, ist man selbstverständlich zu nichts verpflichtet. Und diese eine Bedingung, die jede Entschädigung, jede Gegenleistung ausschließt, hat die Nichtigkeit des Aktes zur Folge. Denn welches Recht hat ein Sklave mir gegenüber, wenn mir alles gehört, was er hat, auch sein Recht? Ein Recht gegen mich, das mir selbst zusteht, ist sinnlos.

Grotius und andere Schriftsteller mit ihm leiten das angebliche Recht der Sklaverei aus dem Kriege ab. Nach ihrer Ansicht hat der Sieger das Recht, den Besiegten zu töten, der sein Leben auf Kosten seiner Freiheit erkaufen kann. Dies Übereinkommen sei um so berechtigter, als beide Teile den Vorteil davon hätten.

Aber dies angebliche Recht, den Besiegten zu töten, entspringt keineswegs dem Kriegszustande. Denn aus dem Umstande, daß Menschen in ursprünglicher Unabhängigkeit ihren Beziehungen noch nicht einen klaren friedlichen oder kriegerischen Charakter gegeben, folgt noch nicht, daß sie von Natur aus Feinde sind. Es sind die Verhältnisse und nicht die Menschen, die den Krieg begründen; der Kriegszustand kann sich nicht aus rein persönlichen, sondern nur aus sachlichen Verhältnissen heraus entwickeln. Den Privatkrieg von Mann zu Mann kann es weder im Naturzustande ¹ geben, wo noch kein festes Eigentum besteht, noch innerhalb der staatlichen Ordnung, in der alle den Gesetzen unterworfen sind.

Einzelkämpfe wie Duelle und Schlägereien sind keine Handlungen, die einen Zustand begründen. Die Fehden, die König Ludwig XI. ² von Frankreich in seinen Verordnungen für zulässig erklärte und die später durch den Gottesfrieden beseitigt wurden, sind Auswüchse des sinnlosesten aller Systeme, des Lehnswesens, das den Grundsätzen des Naturrechts und der Idee einer politischen Ordnung widerspricht.

Der Krieg bedeutet also keineswegs eine Beziehung von Mensch zu Mensch, sondern von Staat zu Staat. Die einzelnen stehen sich nur zufällig, nicht als Menschen, nicht einmal als Bürger, sondern nur als Soldaten feindlich gegenüber; nicht als Glieder eines Vaterlands, sondern als seine Verteidiger. Ein Staat kann daher nur Staaten zu Feinden haben und nicht Menschen, weil zwischen Dingen verschiedener Natur keine Beziehung denkbar ist.

Dieser Grundsatz entspricht auch der seit den ältesten Zeiten anerkannten und geübten Praxis aller Kulturvölker. Die Kriegserklärungen sind weniger Warnungen an die Mächte als an die Untertanen. Der König, der Privatmann oder das Volk, die, ohne dem Staatsoberhaupt den Krieg zu erklären, im fremden Lande stehlen, töten oder Untertanen gefangen halten, sind keine Feinde, sondern Räuber. Selbst mitten im Kriege wird sich ein gerechter Fürst im feindlichen Gebiet des öffentlichen Eigentums bemächtigen, aber den einzelnen und sein Eigentum achten; er achtet Rechte, auf denen seine eigenen beruhen. Da das Ziel des Krieges die Vernichtung des feindlichen Staates ist, hat man wohl das Recht, seine Verteidiger zu töten, solange sie Waffen tragen; aber sobald sie die Waffen niederlegen und sich ergeben, hören sie auf, Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu sein, sie sind wieder einfach Menschen, und man hat kein Recht auf ihr Leben. Manchmal kann man einen Staat vernichten, ohne ein einziges seiner Mitglieder zu töten. Der Krieg gibt daher kein Recht, das nicht für seinen Endzweck notwendig wäre. Bei Grotius wird man diese Ansichten allerdings nicht finden; sie gründen sich auch nicht

1 Im Original "l'état de nature"

2 Ludwig XI. - genannt Ludwig XI. der Kluge, 1461 - 1483 König Frankreichs

auf die Autorität gewisser Dichter; dafür entsprechen sie der Vernunft und der Natur der Dinge.

Das Recht des Eroberers ist nicht begründeter als das Recht des Stärkeren. Wenn der Krieg dem Sieger nicht das Recht gibt, die besiegten Völker niederzumetzeln, so fehlt auch jede Grundlage für das Recht, sie zu versklaven. Man ist nur dann berechtigt, den Feind zu töten, wenn man ihn nicht zum Sklaven machen kann; das Recht, ihn zum Sklaven zu machen, entspringt also nicht aus dem Recht, ihn zu töten. Es ist also eine Ungerechtigkeit, ihn um den Preis seiner persönlichen Freiheit sich das Leben erkaufen zu lassen, auf das man gar kein Recht hat. Wenn man das Recht über Leben und Tod auf das Recht der Sklaverei gründet und das Recht der Sklaverei auf das Recht über Leben und Tod, begeht man offenbar einen logischen Fehler.

Erkennen wir einmal das furchtbare Recht an, jeden zu töten, so behaupte ich, daß ein Kriegssklave oder ein unterworfenes Volk seinem Herrn nur so weit zu gehorchen braucht, als sie dazu gezwungen werden. Wenn der Sieger statt des Lebens etwas Ähnliches nimmt, so tut er ihm damit keine Gnade an; anstatt ihn nutzlos zu töten, hat er ihn mit Nutzen getötet. Außer dem Übergewicht, das ihm die Stärke verleiht, hat der Sieger keine rechtliche Macht über ihn; der Kriegszustand dauert zwischen ihnen fort, ihre augenblicklichen Beziehungen sind ja eine Folge des Krieges. Sie haben ein Übereinkommen getroffen, das den Krieg keineswegs aufhebt, sondern seine Fortdauer voraussetzt.

Von welchem Standpunkt aus man die Dinge betrachtet, das sogenannte Recht der Sklaverei ist nicht bloß deshalb nichtig, weil es unrechtmäßig, sondern weil es weder Sinn noch Bedeutung hat. "Sklaverei" und "Recht" sind gegensätzliche Begriffe; sie schließen sich gegenseitig aus. Handelt es sich um Beziehungen von einem Menschen zum andern oder von einem Menschen zu einem Volk, folgender Satz wird immer gleich sinnlos bleiben: "Ich schließe mit dir einen Vertrag, dessen Lasten allein dir, dessen Nutzen allein mir zufallen, den ich einhalten werde und du befolgen muß, solange es mir beliebt."

FÜNFTES KAPITEL

ES IST NOTWENDIG, EINEN GRUNDVERTRAG ¹

ANZUNEHMEN

Selbst wenn ich alles, was ich bisher in Abrede gestellt habe, zugeben würde, wären die Parteigänger des Despotismus damit keinen Schritt vorwärts gekommen. Denn zwischen der Unterwerfung einer unorganisierten Masse und der Leitung einer politischen Gemeinschaft besteht ein großer Unterschied. Sind irgendwann beliebig viele Menschen allmählich einem einzelnen untertan geworden, so sehe ich darin bloß Beziehungen zwischen Herrn und Sklaven und nicht zwischen Volk und Oberhaupt, eine Herde, aber keine Gemeinschaft; ebensowenig kann man hier von öffentlichen Interessen oder staatlicher Organisation reden. Hätte dieser Mensch sich die halbe Welt unterworfen, er ist und bleibt ein einzelner; sein Interesse hat mit dem der andern nichts zu tun und ist und bleibt ein persönliches Interesse. Stirbt dieser Mensch, so bleibt sein Reich aufgelöst und ohne Bindung der einzelnen Teile, wie eine Eiche sich auflöst und in einen Haufen Asche zerfällt, wenn sie vom Feuer zerstört ist.

1 Im Original "une première convention"

Grotius sagt: Ein Volk kann sich einem König unterwerfen; ein Volk ist somit nach seiner Ansicht bereits ein Volk, ehe es sich einem König unterwirft. Diese Unterwerfung ist ein politischer Akt, der eine öffentliche Beratung voraussetzt. Bevor man also diesen Akt untersucht, kraft dessen ein Volk einen König wählt, ist es angebracht, den Akt zu untersuchen, durch den ein Volk ein Volk wird; denn dieser muß doch dem andern vorausgehen und ist die wahre Grundlage der politischen Gemeinschaft.

Denn wenn kein früherer Vertrag besteht, woraus soll man dann, abgesehen von einer einstimmigen Wahl, die Verpflichtung für die Minderheit ableiten, sich der Wahl zu fügen? Und mit welchem Recht können hundert, die einen Herrn wollen, ihn zehn andern aufzwingen, die keinen wollen? Der Grundsatz, daß die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag gibt, beruht ja selbst auf einer Übereinkunft und setzt wenigstens für einen Fall die Einstimmigkeit voraus.

SECHSTES KAPITEL

DER GESELLSCHAFTSVERTRAG ¹

Ich nehme an, die Menschen waren in eine Lage geraten, in der die Hindernisse, die dem Verharren im Naturzustande im Wege standen, durch ihren Widerstand die Kräfte besiegt, die jeder Mensch aufwenden kann, um sich in diesem Zustande zu halten. Der ursprüngliche Zustand war unhaltbar geworden, und ohne einen Wechsel in der Art und Weise ihres Daseins hätte die Menschheit zugrunde gehen müssen.

Die Menschen können nun nicht neue Kräfte in sich wecken, sondern nur die vorhandenen zusammenfassen und ihnen eine bestimmte Richtung geben. Um ihre Existenz zu erhalten, bleibt ihnen kein anderes Mittel, als durch Vereinigung eine Summe von Kräften herzustellen, die den Widerstand brechen kann, und sie auf einmal und gesammelt einzusetzen.

Diese Summe von Kräften kann aber nur durch das Zusammenwirken vieler erreicht werden. Wie kann der einzelne seine Kraft und seine Freiheit, die doch die Hauptmittel zu seiner Erhaltung sind, zur Verfügung stellen, ohne sich selbst zu schaden und die Pflicht der Selbsterhaltung zu verletzen? Diese Schwierigkeit läßt sich, auf unseren Gegenstand angewandt, in folgende Formel fassen: "Eine Form der Gemeinschaft ist zu finden, in der die gemeinsame Kraft Person und Eigentum jedes Teilhabers schützt und verteidigt und in der jeder, der sich mit der Gesamtheit verbindet, nur sich selbst gehorcht und seine frühere Freiheit bewahrt." Dieses Grundproblem findet seine Lösung durch den Gesellschaftsvertrag ².

Die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages sind schon durch den Charakter des Aktes so genau umrissen, daß die geringste Veränderung sie nichtig und wirkungslos machen würde. Obwohl sie vielleicht nirgends förmlich ausgesprochen wurden, sind sie deshalb doch überall gleich, überall stillschweigend zugelassen und anerkannt. Sollte der Vertrag verletzt werden, tritt jeder in seine ursprünglichen Rechte wieder ein, erhält seine natürliche Freiheit zurück und verliert die vertragliche, zu deren Gunsten er auf jene verzichtet hatte.

Diese Bestimmungen lassen sich eigentlich auf eine einzige zurückführen: jedes Mitglied entäußert sich aller seiner Rechte zugunsten der Gesamtheit. Denn wenn jeder sich vollkommen zur Verfügung stellt, sind die Bedin-

1 Im Original "pacte social"

2 Im Original "contrat social"

gungen für alle gleich und keiner hat ein Interesse daran, sie den andern zu erschweren.

Entäußert sich jeder vorbehaltlos, so ist außerdem die Vereinigung die denkbar vollkommenste und keiner hat weitere Ansprüche. Denn blieben dem einzelnen noch Rechte vorbehalten, so würde jeder, in gewissen Dingen sein eigener Richter, bald über alles richten wollen, da es keinen gemeinsamen Ranghöheren gibt, der die Sache entscheiden könnte. Der Naturzustand würde weiter bestehen, und der Zusammenschluß artete in Despotismus aus oder erwies sich als unnütz.

Wenn schließlich sich jeder der Gesamtheit zur Verfügung stellt, gibt er sich keinem einzelnen; und da man jedem Teilhaber gegenüber dasselbe Recht erhält, das man ihm gegen sich einräumt, gewinnt jeder soviel, wie er verliert, und mehr Kraft zu seiner Erhaltung, als er bisher besaß.

Löst man demnach alles aus dem Gesellschaftsvertrage, was nicht wesentlich ist, dann ergibt sich folgender Wortlaut: "Alle unterstellen gemeinschaftlich ihre Person und ihre ganze Macht dem allgemeinen Willen ¹ als oberster Leitung; alle als Gesamtheit anerkennen jedes Mitglied als Bestandteil des unteilbaren Ganzen."

Dieser Akt der Gemeinschaftsbildung setzt sofort an die Stelle der einzelnen Vertragschließenden eine geistige Gesamtperson, die aus so viel Gliedern besteht, als diese Versammlung Stimmen hat, und die durch diesen Akt ihre Einheit, ihr gemeinsames Ich, ihr Leben und ihren Willen erhält. Diese öffentlich-rechtliche Person ², die durch die Vereinigung aller physischen Personen entsteht, hieß früher Stadtrepublik, Untertanen, sofern sie den Gesetzen des Staates unterworfen sind. Diese Bezeichnungen werden häufig verwechselt; man wird sie auseinanderhalten müssen, wenn sie in ihrer ganz genauen Bedeutung gebraucht werden sollen.

SIEBENTES KAPITEL

DER TRÄGER DER STAATSGEWALT ³

Aus der oben aufgestellten Formel ergibt sich, daß in dem Gemeinschaftsvertrag eine wechselseitige Verpflichtung zwischen der Allgemeinheit und dem einzelnen enthalten ist, daß jeder einzelne sozusagen mit sich selber in ein Vertragsverhältnis tritt und zweifach verpflichtet ist, nämlich als Teilhaber an der Staatsgewalt gegenüber dem einzelnen und als Mitglied des Staates gegenüber dem Träger der Staatsgewalt. Der Grundsatz des bürgerlichen Rechts, daß niemand gegen sich selbst rechtsverbindliche Verpflichtungen eingehen kann, ist hier nicht anwendbar; denn es besteht ein großer Unterschied darin, ob ich mich gegen mich selbst als Individuum verpflichte oder einem Ganzen gegenüber, von dem ich ein Teil bin.

Zu bemerken wäre noch, daß der öffentliche Beschluß, der alle Untertanen mit Rücksicht auf ihren zweifachen Charakter dem Träger der Staatsgewalt gegenüber verpflichtet, aus dem entgegengesetzten Grunde den Träger der Staatsgewalt nicht gegen sich selbst verpflichten kann; es widerspricht somit der Natur des Staates, daß der Träger der Staatsgewalt sich ein Gesetz auferlegt, das er nicht übertreten kann. Er kennt nur eine einzige Beziehung und ist in dem Fall eines Privatmanns, der mit sich selbst ein Vertragsverhältnis eingeht; daraus folgt, daß es überhaupt für den Staat kein unbedingtes

1 Im Original "volonté générale"

2 Im Original "personne publique"

3 Im Original "souverain", später auch "souverain à l'État" genannt

Grundgesetz gibt, noch geben kann, daß auch der Gesellschaftsvertrag diese Eigenschaft nicht hat. Womit nicht gesagt ist, daß der Staat nicht Verpflichtungen gegen andere übernehmen kann, sofern sie nicht den Vertrag berühren; denn einem fremden Staat gegenüber wird er ein einfaches Wesen, ein Individuum.

Die Existenz des Staates oder des Trägers der Staatsgewalt ist an die Unverletzlichkeit des Vertrages gebunden; beide können daher Dritten gegenüber keine Verpflichtungen eingehen, die dem ursprünglichen Akt irgendwie widersprechen, wie zum Beispiel sich eines Teils ihres Selbst entäußern oder sich einem andern Träger der Staatsgewalt unterwerfen. Wenn sie den Akt verletzen, auf dem ihre Existenz beruht, vernichten sie sich selbst und machen sich zu weiterer Existenz unfähig.

Sobald nun die Vielheit zu einem Körper vereinigt ist, berührt die einem Mitgliede zugefügte Rechtsverletzung zugleich die ganze Gemeinschaft, und umgekehrt; Pflicht und Interesse nötigen beide Partner gleichmäßig zu gegenseitiger Hilfe, alle müssen sich bemühen, in zweifacher Hinsicht jeden Vorteil aus dieser Verbindung zu ziehen.

Da der Träger der Staatsgewalt nur durch die einzelnen existiert, die in ihm vereinigt sind, so kann sein Interesse nicht mit ihrem kollidieren; folglich braucht für die Staatsgewalt keiner bei den Untertanen zu bürgen, weil den Körper unmöglich seine Glieder schädigen werden; und wir werden nachher sehen, daß er auch keinen einzigen schädigen kann. Der Träger der Staatsgewalt ist schon infolge seiner Existenz vollkommen das, was er sein soll.

Anders ist das Verhältnis zwischen Untertan und Träger der Staatsgewalt. Denn trotz gemeinsamer Interessen muß dieser sicher sein, daß die eingegangenen Verpflichtungen auch gewissenhaft erfüllt werden. Denn tatsächlich kann jedes Individuum, als Mensch betrachtet, einen eigenen Willen haben, der im Widerspruch steht mit dem Gemeinwillen, den er als Bürger hat, oder wenigstens von ihm abweicht. Sein Privatinteresse kann andere Forderungen an ihn stellen als das Gemeininteresse. Infolge seiner unabhängigen und freiwilligen Existenz kann er seine Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit als eine freiwillige Leistung betrachten, deren Verlust den andern weniger schadet, als ihm die Erfüllung lästig fällt. Er kann die juristische Person, d. h. den Staat, als ein nur gedachtes Wesen ansehen, weil er keine physische Person ist, und hätte alle Rechte eines Bürgers ohne dessen Pflichten. Eine solche ungerechte Handlung würde, wenn sie weiter um sich griffe, den Staat vernichten.

Der Gesellschaftsvertrag enthält daher, um nicht bloß eine leere Form zu sein, folgende selbstverständliche, wenn auch nicht ausdrücklich angeführte Verpflichtung, auf der alle andern beruhen: Wer dem Gemeinwillen den schuldigen Gehorsam verweigert, wird durch den Staat zum Gehorsam gezwungen; mit andern Worten, man wird ihn zwingen, frei zu sein, denn nur unter dieser Bedingung wird jedem Bürger, der sich dem Vaterlande zur Verfügung stellt, seine persönliche Unabhängigkeit gewährleistet. Nur durch diese Bedingung wird die Maschine Staat in Gang erhalten und bekommen die Verpflichtungen innerhalb des Staates ihren rechtlichen Charakter, die sonst sinnlos, ungerecht und den größten Mißbräuchen unterworfen wären.

ACHTES KAPITEL

DER STAATSBÜRGERLICHE ZUSTAND

Der Übergang vom ungebundenen zum staatsbürgerlichen Zustand bringt für den Menschen wesentliche Veränderungen mit sich; statt des Instinkts bestimmt jetzt die Gerechtigkeit seine Handlungen und gibt ihnen den sittlichen Charakter, der ihnen bisher fehlte. Anstatt dem physischen Trieb folgt er jetzt der Pflicht, das Recht tritt an die Stelle der Neigungen, der Mensch, der früher nur auf sich selbst Rücksicht genommen hatte, sieht sich gezwungen, nach anderen Grundsätzen zu handeln und seine Vernunft zu befragen, bevor er auf seine Instinkte hört. Im staatsbürgerlichen Zustande entgehen ihm zwar viele Vorteile des natürlichen, dafür gewinnt er aber bedeutend größere, seine Fähigkeiten üben und entwickeln sich, der Kreis seiner Ideen erweitert sich, seine Empfindungen veredeln sich, der ganze geistige Mensch gewinnt derart, daß er immer die Stunde segnen wird, die ihn dem ungebundenen Zustande entriß und ihn aus einem dummen und beschränkten Tier zu einem denkenden Wesen und einem Menschen machte, wenn nicht andererseits die Mißbräuche seines neuen Zustandes den Menschen häufig auf eine Stufe unter dem Naturzustand herabdrückten.

Der Unterschied zwischen Gewinn und Verlust läßt sich auf folgende leichtfaßliche Formel bringen. Der Mensch verliert infolge des Gesellschaftsvertrages die natürliche Freiheit und das unbegrenzte Recht auf alles, was seine Lust reizt und was er erlangen kann; er gewinnt dafür die staatsbürgerliche Freiheit und das Eigentumsrecht an allem, was er besitzt. Um den Tausch richtig zu würdigen, muß man den Unterschied zwischen natürlicher Freiheit, die nur durch die Kraft des Individuums eingeschränkt wird, und staatsbürgerlicher Freiheit beachten, die an dem Allgemeinwillen ihre Grenze findet. Ein gleicher Unterschied besteht zwischen Besitz und Eigentum; Besitz ist der Erfolg von Kraft oder das Recht des ersten Besitzers, Eigentum stützt sich immer auf einen tatsächlichen Rechtsanspruch.

Zu den erwähnten Vorteilen kommt in der organisierten Gesellschaft noch der Erwerb der sittlichen Freiheit, die allein dem Menschen die Herrschaft über sich selbst gibt; denn die ungebändigten Naturtriebe machen den Menschen zum Sklaven, der Gehorsam gegen ein eigenes Gesetz macht ihn frei. Die Bestimmung des philosophischen Begriffes Freiheit gehört aber nicht hierher, ich will ihn nicht weiter erörtern.

NEUNTES KAPITEL

VOM STAATSEIGENTUM ¹

Jeder tritt der sich bildenden Gemeinschaft in seinem augenblicklichen Zustand bei, mit seiner Person und allen seinen Kräften, zu denen auch sein Besitz gehört. So geht der Besitz in andere Hände über, ohne etwa seinen Charakter zu ändern oder Eigentum des Trägers der Staatsgewalt zu werden; aber da die Kräfte des Stadtstaates unvergleichlich größer sind als die der einzelnen, ist der Gemeinbesitz tatsächlich stärker und unwiderruflicher, obwohl Dritten gegenüber nicht rechtmäßiger. Denn der Staat bekommt durch den Gesellschaftsvertrag, auf dem im Staate überhaupt alle Rechte beruhen, gegenüber seinen Mitgliedern das Verfügungsrecht über ihr Eigentum. Ande-

¹ Im Original "domaine réel"

ren Mächten gegenüber ist sein Recht nur das des ersten Besitzers, das von den einzelnen auf ihn übergegangen ist.

Das Recht des ersten Besitzers, obwohl begründeter als das Recht des Stärkeren, wird erst durch Anerkennung des Eigentumsrechtes zu einem wirklichen Recht. Jeder Mensch hat ein natürliches Recht auf alles, was für ihn notwendig ist; der positive Akt, der ihn zum Eigentümer macht schließt ihn aber von allem übrigen Eigentum aus. Sobald ihm sein Anteil zugewiesen ist, muß er sich damit begnügen; er hat keinen weiteren Anspruch gegenüber der Gemeinschaft. Deshalb wird auch das im Naturzustande schwache Recht des ersten Besitzers im staatsbürgerlichen Zustand von jedem geachtet. Man anerkennt dabei nicht so sehr das Eigentum des andern als das eigene Nichteigentum an dem Gegenstand.

Das Recht des ersten Besitzergreifers auf ein Grundstück hängt im allgemeinen von der Erfüllung folgender Bedingungen ab:

1. es darf bisher von niemand besetzt sein;
2. die Größe des Grundstücks darf die Bedürfnisse der eigenen Existenz nicht überschreiten;
3. die Besitzergreifung darf nicht in einer leeren Förmlichkeit, sondern muß in der Bearbeitung und Bewirtschaftung des Grundstücks bestehen; denn nur so kann man ohne einen förmlichen Rechtsanspruch sein Eigentum beweisen und seine Beachtung durch andere erzwingen.

Wenn man das Recht des ersten Besitzers dem Bedürfnis und der Arbeit zuerkennt, hat man seine Grenzen weit genug gezogen. Eine Begrenzung muß aber das Recht erfahren, denn das bloße Betreten des früher gemeinsamen Bodens kann doch nicht ausreichen, um sich als dessen Herrn zu betrachten. Ebenso wenig kann die Kraft, mit der man die übrigen Menschen von dem Grundstück entfernt, dazu ausreichen, ihnen für immer das Recht zur Rückkehr zu nehmen. Wenn ein einzelner oder ein Volk sich eines unermesslichen Gebiets bemächtigt und die übrige Menschheit davon ausschließt, ist dieser Akt unbedingt eine strafbare Rechtsverletzung, weil es von Natur aus allen gleichmäßig zusteht, Wohnsitze zu nehmen und sich zu ernähren. Als Nunez Balbao ¹ von der Südsee und ganz Südamerika im Namen der Krone von Kastilien Besitz ergriff, genügte da die symbolische Handlung an der Küste, um alle Eingeborenen zu enteignen oder alle Fürsten der Erde von der Erwerbung auszuschließen? Wäre so etwas möglich, gäbe es bald viele symbolische Besitzergreifungen ohne rechtlichen Inhalt. Der König von Spanien könnte dann mit gleichem Recht von seinem Arbeitszimmer aus von der ganzen Erde Besitz ergreifen und brauchte nur den früher von anderen Fürsten besessenen Teil auszunehmen.

Man begreift, wie durch Vereinigung aneinandergrenzender Privatgrundstücke Staatsgebiet entstehen konnte; das Recht der Staatsgewalt ging von der Person der Untertanen auf den von ihnen besessenen Boden über und wurde dinglich und persönlich zugleich. Dadurch geraten die Besitzer in ein erhöhtes Abhängigkeitsverhältnis, ihr Besitz bürgt für ihre Treue. éDiesen Vorteil scheinen die Herrscher des Altertums nicht erkannt zu haben, denn sie nannten sich selbst nur Könige der Perser, der Skythen, der Mazedonier und sahen sich offenbar nur als Oberhäupter der Völker, nicht als Herren der Länder an. Die Herrscher unserer Tage sind klüger und nennen sich Könige von England, von Spanien usw. Da der Boden in ihrer Gewalt ist, glauben sie auch die Bewohner in ihrer Gewalt zu haben.

1 Nunez Balbao - Der Überquerer des Isthmus von Panama. Er sieht am 25. September 1513 als erster Europäer den Pazifik.

Das Eigentümliche bei dieser Entäußerung liegt darin, daß die Gemeinschaft das Privateigentum zwar annimmt, den einzelnen dabei aber keineswegs enteignet; sie sichert ihm im Gegenteil den unbestreitbaren Besitz, sie verwandelt angemaßtes in wirkliches Recht, Nießbrauch ¹ in Eigentum. Die Besitzer gelten jetzt als Verwahrer öffentlichen Eigentums, ihre Mitglieder werden jetzt von allen Mitgliedern des Staates geachtet und mit allen Kräften gegen Fremde geschützt. Durch diese für sie und den Staat günstige Abtretung haben sie eigentlich alles erworben, was sie hingegeben haben, ein Widerspruch, der sich später leicht durch die Unterscheidung zwischen den Rechten des Trägers der Staatsgewalt und des Eigentümers am Boden erklären wird.

Es ist übrigens auch denkbar, daß die Menschen sich zusammenschließen, ehe sie etwas besitzen, daß sie einen für alle ausreichenden Grund und Boden in Besitz nehmen, ihn gemeinsam ausbeuten oder so unter sich aufteilen, daß jeder in gleichem Maße oder in einem durch den Träger der Staatsgewalt festgesetzten Verhältnis beteiligt wird. Wie dieser Erwerb auch zustande kommt, das Recht des einzelnen auf seinen eigenen Grund und Boden ist immer dem Recht der Gemeinschaft auf die Gesamtheit des Bodens untergeordnet; denn sonst wäre das staatliche Band nicht fest genug und die kräftige Ausübung der Staatsgewalt nicht möglich.

Ich will das Kapitel und damit das erste Buch mit folgendem Hinweis schließen, der dem ganzen politischen System als Grundlage dienen muß: der Grundvertrag zerstört keineswegs die natürliche Gleichheit, er setzt im Gegenteil eine rechtlich und sittlich begründete Gleichheit an die Stelle der natürlichen und körperlichen Ungleichheit; er bewirkt, daß die Menschen, auch wenn sie an Kräften und Talenten ungleich sind, vertraglich und rechtlich gleich werden ².

ZWEITES BUCH

ERSTES KAPITEL

DIE STAATSGEWALT IST UNÜBERTRAGBAR

Die erste und wichtigste Folge der entwickelten Grundsätze ist, daß nur der Gemeinwille die Kräfte des Staates den Zwecken seiner Errichtung, d. h. dem Gemeinwohl entsprechend, leiten kann. Denn wenn der Gegensatz der Einzelinteressen zur Errichtung organisierter Gesellschaften genötigt hat, so war die Errichtung nur möglich bei Übereinstimmung dieser Interessen. Das Gemeinsame in den verschiedenen Interessen bildet das gesellschaftliche Band; und wenn nicht alle Interessen wenigstens in einem Punkt übereinstimmen, kann keine Gesellschaft existieren. Also muß die Gesellschaft einzig und allein mit Rücksicht auf die gemeinsamen Interessen geleitet werden.

1 Nießbrauch - das einer bestimmten Person (Nießbraucher) zustehende dingliche, höchstpersönliche Recht, aus einem fremden Gegenstand (bewegliche Sachen, Grundstück, Recht, Vermögen) im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sämtliche Nutzungen zu ziehen (§§ 1030 folgende BGB).

2 Unter schlechten Regierungen ist diese Gleichheit nur Schein und Täuschung; sie dient nur dazu, den Armen in seinem Elend zu halten und den angemaßten Besitz des Reichen zu sichern. Tatsächlich nützen hier die Gesetze immer den Besitzenden und schaden den Besitzlosen. Der staatliche Zustand bedeutet für die Menschen nur dann einen Vorteil, wenn sie alle etwas und keiner zuviel besitzt. [JJR]

Ich behaupte also: daß die Staatsgewalt, da sie nur in der Ausübung des Gemeinwillens besteht ¹, niemals übertragen und daß ihr Träger, der nur ein Kollektivwesen ist, nur durch sich selbst dargestellt werden kann; die Regierung kann wohl übertragen werden, aber nicht der Wille.

Denn wenn es nicht unmöglich ist, daß ein Einzelwille in irgendeinem Punkt mit dem Gemeinwillen übereinstimmt, so ist es wenigstens unmöglich, daß eine solche Übereinstimmung von Dauer und Bestand ist, denn der Sonderwille strebt von Natur nach Bevorzugung, der Gemeinwille nach Gleichheit. Noch unmöglicher wäre eine Bürgschaft für die Übereinstimmung, selbst wenn sie dauernd sein sollte; der Bestand wäre ein Werk des Zufalls, nicht der Geschicklichkeit. Der Träger der Staatsgewalt kann wohl sagen: Ich will jetzt das, was jener Mann da will oder wenigstens zu wollen behauptet; aber er kann nicht sagen: was dieser Mann morgen will, werde ich auch wollen. Denn es ist sinnlos, wenn der Wille sich für die Zukunft bindet, und kein Wille kann etwas billigen, was dem wollenden Wesen entgegen ist ². Wenn also das Volk einfach zu gehorchen verspricht, löst es sich durch diese Handlung selbst auf, es verliert seine Eigenschaft als Volk. Mit dem Augenblick, wo es einen Herrn gibt, gibt es keinen Träger der Staatsgewalt mehr, und der Staatsorganismus ist damit zerstört.

Hiermit soll nicht gesagt werden, daß die Befehle des Oberhauptes nicht als Ausdruck des Gemeinwillens gelten können, solange der Träger der Staatsgewalt von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch macht. In solchem Falle muß man aus dem allgemeinen Schweigen auf die Zustimmung des Volkes schließen. Das wird weiter unten noch eingehender erörtert werden.

ZWEITES KAPITEL

DIE STAATSGEWALT IST UNTEILBAR

Wie die Staatsgewalt unübertragbar ist, so ist sie auch aus demselben Grunde unteilbar. Denn der Wille ist allen gemein oder er ist es nicht, er ist der des Volksganzen oder eines Teils ³. Im ersten Falle ist die Willenserklärung ein Akt der Staatsgewalt und hat Gesetzeskraft; im zweiten Falle ist es nur ein Sonderwille oder ein obrigkeitlicher Akt; es ist höchstens eine Verordnung.

Da aber unsere Staatstheoretiker nicht das Prinzip der Staatsgewalt teilen können, teilen sie ihren Gegenstand, und zwar in Kraft und Willen; in gesetzgebende und ausführende Gewalt; in die Berechtigung, Steuern zu erheben, Recht zu sprechen und Krieg zu führen; in den Dienstbereich der inneren und der äußeren Angelegenheiten. Manchmal bringen sie alle diese Teile durcheinander, die sie ein andermal voneinander sondern. Sie machen aus dem Träger der Staatsgewalt ein phantastisches, zusammengeflicktes Wesen, als wenn sie den Menschen aus verschiedenen Körpern zusammensetzen wollten, von denen der eine nichts als Augen hätte, der zweite nichts als Arme

1 Das sind heute die hoheitlichen Rechte des Staates

2 Das ist klar und deutlich definiert. Die Abgabe von Hoheitsrechten an die EU, die der Bundestag, ohne sich der Konsequenzen bewußt zu sein, beschlossen hatte, ist deshalb in dieser Form ungesetzlich. Das Bundesverfassungsgericht hat daher angeordnet, daß er in jedem Einzelfall zu befragen ist. Weitere Klagen zum Bruch des Maastrich—Vertrages und zum Euro-Rettungsschirm sind anhängig.

3 Ein Gemeinwille braucht nicht immer ein einstimmiger Wille zu sein, aber es müssen alle Stimmen gezählt werden; jeder förmliche Ausschluß durchbricht den allgemeinen Charakter.

und der dritte Füße und sonst nichts weiter. Die japanischen Gaukler sollen ein Kind vor den Augen der Zuschauer zerstückeln; dann werfen sie alle seine Glieder nacheinander in die Luft, und das Kind fällt lebendig und heil wieder herab. Das sind ungefähr die Taschenspielerkünste unserer Staatstheoretiker; nachdem sie den Staatskörper wie ein Jahrmarktkünstler zerlegt haben, setzen sie die einzelnen Stücke auf unerklärliche Weise wieder zusammen.

Dieser Irrtum kommt daher, daß sie sich keinen genauen Begriff von der Staatsgewalt gebildet und für Teile dieser Gewalt angesehen haben, was nur ihre Auswirkungen sind. So hat man zum Beispiel den Akt der Kriegserklärung und des Friedensschlusses für Akte der Staatsgewalt angesehen. Das ist falsch, denn keiner von diesen Akten ist ein Gesetz, er ist nur eine Anwendung des Gesetzes, ein besonderer Akt, der die Anwendung des Gesetzes in einem bestimmten Fall entscheidet. Man wird das klar einsehen, wenn der Begriff des Wortes Gesetz festgelegt wird.

Bei einer Untersuchung der übrigen Einteilungen würde man finden, daß die Annahme einer Teilung der Staatsgewalt jedesmal auf einem Irrtum beruht. Die Rechte, die man für Teile der Staatsgewalt hält, sind ihr sämtlich untergeordnet und setzen stets einen höchsten Willen voraus, den sie nur zur Ausführung bringen.

Es läßt sich gar nicht sagen, wie unverständlich die Urteile der Staatsrechtler infolge dieses Fehlers geworden sind, wenn sie nach den von ihnen aufgestellten Grundsätzen die gegenseitigen Rechte der Könige und der Völker entscheiden wollen. Jeder kann bei Grotius im 3. und 4. Kapitel des I. Buches sehen, wie dieser Gelehrte und sein Übersetzer Barbeyrac sich in ihre Spitzfindigkeiten verwickeln und verwirren, aus Furcht, für ihre Absichten zuviel oder zuwenig zu sagen und Interessen zu verletzen, die sie in Einklang bringen müssen. Grotius war nach Frankreich geflüchtet; gegen sein Vaterland verbittert, wollte er sich bei Ludwig XIII.¹, dem sein Buch gewidmet ist, beliebt machen. Er unterläßt nichts, um den Völkern alle ihre Rechte zu nehmen und mit möglichster Geschicklichkeit die Könige damit zu bekleiden. Das wäre auch ganz nach dem Geschmack Barbeyracs gewesen, der seine Übersetzung König Georg I.² von England widmete. Aber leider zwang ihn die Vertreibung Jakobs II.³, die er als Abdankung bezeichnet, vorsichtig zu sein, Ausflüchte und Winkelzüge zu machen, um Wilhelm⁴ nicht als Aufrührer hinzustellen. Wären die beiden Schriftsteller wahren Grundsätzen beigetreten, so gingen sie allen Schwierigkeiten aus dem Wege und konnten konsequent sein. Dann kamen sie aber in die unangenehme Lage, die Wahrheit zu sagen, und machten sich nur beim Volk beliebt. Durch Wahrheit kommt man nicht zu Vermögen, und das Volk hat weder Gesandtschaften noch Lehrstühle noch Jahresgehälter zu vergeben.

1 Ludwig XIII. - franz. König seit 1610, ernannte 1624 den Kardinal Richelieu zum Minister, der eine nationale Politik gegen die europäischen Mächte betrieb und erfolgreich die Hugenotten bekämpfte. † 1643

2 Georg I. - Georg I. Ludwig, 1714 - 1727 König Großbritanniens. Er war als Deutscher weitgehend unbeliebt, diese subjektive Schwäche nutzte das Parlament, um seine eigene Macht zu stärken.

3 Jakob II. - der Sohn des 1649 hingerichteten Königs Karl I. Als König von 1685 bis 1688 versuchte er, das Land zu rekatholisieren, wurde deshalb abgesetzt. † 1701

4 Wilhelm III. (Oranien) - Statthalter der Niederlande und seit 1689 englischer König

DRITTES KAPITEL

KANN DER GEMEINWILLE IRREN?

Aus dem Vorhergesagten folgt, daß der Gemeinwille stets richtig ist und das allgemeine Wohl bezweckt, aber es folgt nicht, daß die Volksbeschlüsse immer geradlinig verlaufen. Man will immer sein Bestes, aber man erkennt es nicht immer. Das Volk läßt sich nie bestechen, aber es läßt sich oft täuschen, und nur dann scheint es das Schlechte zu wollen.

Oft besteht ein großer Unterschied zwischen dem Willen aller und dem Gemeinwillen. Dieser berücksichtigt nur das Gemeininteresse, der andere das Privatinteresse und besteht nur aus einer Summe von Einzelwillen. Aber zieht man von diesen Willensäußerungen die stärksten Gegensätze ab, die sich gegenseitig aufheben ¹, so bleibt als Restsumme der Gemeinwille übrig.

Wenn bei den Beratungen eines hinreichend aufgeklärten Volkes die Staatsbürger keine Verbindung untereinander hätten, so würde sich der Gemeinwille immer aus der großen Zahl kleiner Differenzen ergeben, und der Beschluß wäre immer gut. Aber wenn sich Parteien und Sondergemeinschaften auf Kosten der großen Gemeinschaft bilden, so wird der Wille jeder dieser Gemeinschaften seinen Mitgliedern gegenüber allgemein und dem Staat gegenüber ein Sonderwille. Man kann dann sagen, daß die Zahl der Stimmen nicht mehr gleich der Kopffzahl, sondern nur gleich der Anzahl der Gemeinschaften ist. Die Differenzen verringern sich zahlenmäßig und ergeben ein weniger allgemeines Resultat. Wenn schließlich eine dieser Gemeinschaften so groß ist, daß sie sich gegen alle anderen durchsetzen kann, so ist das Ergebnis nicht mehr eine Summe kleiner Differenzen, sondern eine einzige Differenz; dann gibt es keinen Gemeinwillen mehr, und die Meinung, die sich durchsetzt, ist eine Sondermeinung.

Um also den Gemeinwillen genau auszudrücken, darf es keine Sondergemeinschaften im Staate geben, und jeder Staatsbürger darf nur seine eigene Meinung äußern. So war die in ihrer Art einzige und hervorragende Verfassung des Lykurg ². Gibt es Sondergebilde, so muß man ihre Zahl vermehren und ihre Ungleichheit verhüten, wie Solon, Numa ³ und Servius ⁴ taten; diese Vorsichtsmaßregeln sind die einzig wirksamen, um den Gemeinwillen aufzuklären und die Täuschung des Volkes zu verhindern.

VIERTES KAPITEL

GRENZEN DER STAATSGEWALT

Wenn der Staat oder der Stadtstaat nur eine Person in der Idee ist, deren Leben in dem Zusammenwirken ihrer Glieder besteht, und wenn ihre wichtigste Aufgabe ihre Selbsterhaltung ist, bedarf sie einer allgemeinen antreibenden Kraft, um jeden Teil in einer für das Ganze zweckentsprechenden

1 "Jedes Interesse", sagt der Marquis von Argenson, "beruht auf anderen Grundsätzen. Die Übereinstimmung von zwei Einzelinteressen bildet sich durch den Widerstand gegen ein drittes." Er hätte hinzufügen können, daß die Übereinstimmung sich durch den Gegensatz zu jedem einzelnen Interesse bildet. Wenn es keine verschiedenen Interessen gäbe, würde man das Gemeininteresse gar nicht empfinden, weil es keinen Widerstand fände. Alles würde von selbst gehen, und die Politik wäre keine Kunst mehr. [JJR]

2 Lykurg - spartanischer Gesetzgeber, höchstwahrscheinlich eine mythische Person.

3 Numa Pompilius - der sagenhafte zweite König Roms nach dem Tod des Romulus

4 Servius Tullius - der sechste röm. König, † um -534

den Art zu bewegen und anzuwenden. Wie die Natur jedem Menschen eine unbeschränkte Gewalt über alle seine Glieder gibt, gibt der Gesellschaftsvertrag diese Gewalt dem Staatskörper; und diese vom allgemeinen Willen geleitete Gewalt heißt eben Staatsgewalt ¹.

Aber außer der Person des Staates müssen wir noch die Privatpersonen berücksichtigen, die ihn bilden und deren Freiheit und Leben natürlich von ihm abhängig sind. Es kommt also darauf an, die jeweiligen Rechte des Staatsbürgers und des Trägers der Staatsgewalt auseinanderzuhalten und ferner die Pflichten die der eine als Staatsbürger zu erfüllen hat, von seinem natürlichen Recht zu trennen, auf das er als Mensch Anspruch hat.

Es ist klar, daß jeder durch den Gesellschaftsvertrag nur so viel von seiner Kraft, seinem Vermögen und seiner Freiheit überträgt, wie die Gemeinschaft bedarf; aber es ist ebenso klar, daß der Träger der Staatsgewalt allein über das Maß des Bedürfnisses entscheidet.

Der Staatsbürger ist dem Staat zu jedem Dienst verpflichtet, den er ihm leisten kann und den der Träger der Staatsgewalt von ihm verlangt; aber der Träger der Staatsgewalt darf seinerseits dem Untertan keinen für die Gemeinschaft überflüssigen Zwang anlegen. Er kann es nicht einmal wollen, denn nach dem Gesetz der Vernunft geschieht ebensowenig etwas ohne Grund, wie nach dem Gesetz der Natur.

Die Verbindlichkeiten, die uns mit dem Staatskörper verknüpfen, verpflichten uns nur, sofern sie gegenseitig sind. Ihr Wesen ist derart, daß, wenn man sie erfüllt, man nicht für andere arbeiten kann, ohne für sich zu arbeiten. Darin liegt eben der Grund für die Richtigkeit des Gemeinwillens und das ständige Streben aller nach dem Glück eines jeden von ihnen, daß alle sich das Wort "Jeder" aneignen und jeder an sich denkt, wenn er für alle abstimmt. Das beweist, daß die rechtliche Gleichheit und der von ihr erzeugte Begriff der Gerechtigkeit aus der Bevorzugung des eigenen Ichs stammt und folglich aus der menschlichen Natur; daß der wahre Gemeinwille in seinem Ziel und in seinem Wesen allen gemein sein muß; daß er von allen ausgehen muß, um auf alle Anwendung zu finden; daß er seine natürliche Richtigkeit verliert, wenn er einem persönlichen und besonderen Ziel zustrebt, weil wir uns dann, wenn wir über etwas uns Fremdes urteilen sollen, von keinem wahren Grundsatz der Gerechtigkeit leiten lassen.

Tatsächlich wird die Sache zweifelhaft, wenn es sich in einem durch frühere allgemeine Vereinbarung noch nicht geregelten Punkt, um eine einzelne Tatsache oder um ein Einzelrecht handelt. Dann ist es ein Rechtsstreit, bei dem die beteiligten Privatpersonen und das Gemeinwesen sich als Parteien gegenüberstehen; ich kenne kein Gesetz, das dabei befolgt werden soll, noch den Richter, der darüber zu entscheiden hat. Es wäre lächerlich, sich dann auf eine ausdrückliche Entscheidung des Gemeinwillens verlassen zu wollen, die nur der Beschluß einer Partei sein kann; für die andere ist er folglich nur ein fremder Sonderwille, der in diesem Fall zur Ungerechtigkeit neigt und dem Irrtum unterworfen ist. Ebenso wie der Einzelwille nicht den Gesamtwillen darstellen kann, verändert der Gemeinwille sein Wesen, wenn er einen besonderen Gegenstand betrifft, und kann über einen Menschen oder über eine Tatsache als Gemeinwille dann keine Entscheidung treffen. Als z. B. das atheische Volk seine Führer ernannte oder absetzte, dem einen Ehrungen, dem andern Strafen zuerkannte und durch eine Menge von Einzelverfügungen unterschiedslos alle Regierungsakte ausübte, besaß das Volk keinen eigentlichen Gesamtwillen; es handelte nicht als Träger der Staatsgewalt, sondern als Regierungsbehörde. Das scheint mit den übrigen Begriffen in Widerspruch zu

1 Im Original "souveraineté"

stehen, aber man muß mir Zeit lassen, meine eigenen Begriffe auseinanderzusetzen.

Es läßt sich daraus ersehen, daß weniger die Anzahl der Stimmen als das gemeinsame Interesse dem Willen den allgemeinen Charakter gibt. Denn in dieser Rechtsordnung unterwirft sich jeder notwendigerweise den Bedingungen, die er den anderen auferlegt. So werden Interesse und Gerechtigkeit in Einklang gebracht; den gemeinschaftlichen Beschlüssen wird damit ein rechtlicher Charakter gegeben, der bei jeder Verhandlung über eine Privatangelegenheit verloren geht, weil kein gemeinschaftliches Interesse den Maßstab des Richters mit dem der Parteien zu vollkommener Übereinstimmung bringt.

Von welcher Seite man auch an das Prinzip herangeht, man kommt immer zu demselben Schluß: der Gesellschaftsvertrag stellt die Gleichheit unter den Staatsbürgern in der Weise her, daß sich alle auf die gleichen Bedingungen verpflichten und alle einen Anspruch auf dieselben Rechte haben. Das Wesen des Vertrages und jeder Akt der Staatsgewalt, d. h. jeder echte Akt des Gemeinwillens verpflichtet und fördert in gleicher Weise alle Staatsbürger. Der Träger der Staatsgewalt kennt nur das Volksganze und unterscheidet nicht die einzelnen Teile. Was ist denn eigentlich ein Akt der Staatsgewalt? Keine Vereinbarung des Vorgesetzten mit seinen Untergebenen, sondern eine Vereinbarung des Ganzen mit jedem seiner Teile, sie ist rechtmäßig, denn sie hat als Grundlage den Gesellschaftsvertrag, und sie ist gerecht, weil sie allen gemeinsam ist; zweckmäßig, weil sie kein anderes Ziel hat als das allgemeine Wohl, und dauerhaft, weil sie durch die Kraft des Staates und die oberste gesetzliche Gewalt verbürgt wird. Solange die Untertanen nur solchen Vereinbarungen unterworfen sind, gehorchen sie niemand weiter als ihrem eigenen Willen. Und die Frage nach dem Umfang der gegenseitigen Rechte des Trägers der Staatsgewalt und des Staatsbürgers bedeutet die Frage, wie weit sich der einzelne Staatsbürger allen gegenüber und alle dem einzelnen gegenüber verpflichten können.

Man sieht daraus, daß die Staatsgewalt, auch wenn sie unbeschränkt, heilig und unverletzlich ist, doch niemals die Grenzen der allgemeinen Vereinbarungen überschreitet noch überschreiten kann, und daß jeder Mensch über den ihm durch die Vereinbarung gelassenen Teil seines Eigentums und seiner Freiheit voll verfügen darf. Der Träger der Staatsgewalt hat infolgedessen niemals das Recht, einem Untertan größere Lasten als dem andern aufzubürden, weil es sich dann um eine Privatangelegenheit handelt, für die seine Gewalt nicht mehr zuständig ist.

Sind diese Unterschiede einmal anerkannt, so ist es falsch, zu behaupten, daß im Gesellschaftsvertrag der einzelne irgendeinen wirklichen Verzicht zu leisten hat; im Gegenteil, seine Lage hat sich gegen früher tatsächlich gebessert. Statt etwas zu veräußern, hat er nur sein unsicheres und ungewisses Dasein gegen ein besseres und sicheres eingetauscht, seine natürliche Unabhängigkeit in Freiheit, seine Macht andern zu schaden gegen die eigene Sicherheit, und seine Stärke, die von andern überwunden werden konnte, in ein Recht, das der gesellschaftliche Zusammenschluß unüberwindbar macht. Selbst das Leben der einzelnen, das sie dem Staat zur Verfügung gestellt haben, wird ständig von ihm geschützt; und wenn sie es zu seiner Verteidigung aufs Spiel setzen, erstatten sie ihm nur wieder, was sie von ihm bekommen haben. Müßten sie es im Naturzustande nicht häufiger und mit größerem Risiko wagen, wenn sie in unvermeidlichen Kämpfen mit Gefahr ihres Lebens das verteidigen, was zu seiner Erhaltung dient? Im Notfall müssen allerdings alle für das Vaterland kämpfen; aber niemand braucht auch jemals für sich zu

kämpfen. Gewinnen wir nicht sogar dabei, wenn wir zu unserer Sicherheit nur einen Teil der Gefahren tragen, die wir doch unseretwegen tragen müßten, wenn uns die Sicherheit genommen wäre?

FÜNFTES KAPITEL

RECHT ÜBER LEBEN UND TOD

Man fragt sich, wie die einzelnen, die kein Verfügungsrecht über ihr eigenes Leben haben, dies Recht, das sie nicht besitzen, auf den Träger der Staatsgewalt übertragen können. Diese Frage scheint nur deswegen schwer lösbar, weil sie schlecht gestellt ist. Jeder Mensch hat das Recht, sein Leben zu wagen, um es zu erhalten. Niemals wird man einem Menschen Selbstmord vorwerfen, wenn er zum Fenster herausspringt, um einem Brand zu entgehen. Hat man jemals diesen Vorwurf gegen den erhoben, der bei einem Sturm umkam, obwohl er die Gefahr kennen mußte, als er an Bord ging?

Der Gesellschaftsvertrag bezweckt die Erhaltung der Vertragschließenden. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, und diese Mittel sind von einigen Gefahren, selbst von einigen Verlusten, nicht zu trennen. Wer sein Leben auf Kosten der andern erhalten will, muß es auch im Notfall für sie hingeben. Der Staatsbürger kann also nicht mehr über die Gefahr entscheiden, die er nach dem Willen des Gesetzes zu übernehmen hat; und wenn der Fürst ¹ zu ihm sagt: Es ist für den Staat zweckmäßig, daß du stirbst, so muß er sterben. Denn nur unter dieser einen Bedingung hat er bisher in Sicherheit gelebt, und sein Leben ist nicht mehr eine bloße Gabe der Natur, sondern ein bedingtes Geschenk des Staates.

Die über Verbrecher verhängte Todesstrafe kann fast von demselben Gesichtspunkte angesehen werden. Um nicht das Opfer eines Mörders zu werden, ist man mit seinem eigenen Tod einverstanden, wenn man selbst ein Mörder wird. Man verfügt in diesem Vertrag keineswegs über sein Leben, man will es bloß sichern; man kann nicht annehmen, daß einer der Vertragsschließenden die Absicht hat, sich später hängen zu lassen.

Übrigens verletzt jeder Verbrecher das Recht der staatlichen Ordnung und wird durch seine Verbrechen ein Empörer und Verräter am Vaterlande; wenn er die Gesetze bricht, hört er auf, ihm anzugehören; er bekämpft es sogar. In diesem Fall ist die Erhaltung des Staates mit seiner eigenen unvereinbar. Einer von beiden muß zugrunde gehen; und wenn man den Schuldigen tötet, stirbt er nicht als Bürger, sondern als Feind des Staates. Durch das Gerichtsverfahren und das Urteil wird bewiesen und feierlich erklärt, daß er den Gesellschaftsvertrag gebrochen hat und folglich nicht mehr Mitglied des Staates ist. Da er sich aber mindestens durch seinen Aufenthalt dafür ausgegeben hat, muß er als Vertragsbrüchiger durch die Verbannung oder als Feind des Staates durch den Tod ausgestoßen werden. Denn ein solcher Feind ist keine Person in der Idee, sondern ein Mensch, hier gilt das Kriegsrecht, das die Tötung des Besiegten erlaubt.

Die Verurteilung eines Verbrechers, wird man einwenden, ist ein privater Akt. Allerdings, die Verurteilung steht auch nicht dem Träger der Staatsgewalt zu. Es ist ein Recht, das er verleihen, aber nicht selbst ausüben kann. Alle meine Ideen hängen miteinander zusammen, ich kann sie nur nicht alle auf einmal entwickeln.

Übrigens sind häufige Todesstrafen stets ein Zeichen von Schwäche oder Bequemlichkeit in der Regierung. Es gibt keinen schädlichen Menschen,

1 Im Original "prince"

dem man nicht zu irgend etwas nützlich machen könnte. Man darf nicht töten, um ein abschreckendes Beispiel zu geben, sondern nur, wenn einer nicht ohne Gefahr erhalten werden kann. Das Recht der Begnadigung oder des Erlasses einer Strafe, die das Gesetz bestimmt und der Richter verkündet hat, kommt nur dem zu, der über dem Richter und dem Gesetz steht, d. h. dem Träger der Staatsgewalt. Doch ist sein Recht nicht ganz klar, und die Fälle, in denen er es anwenden darf, sind sehr selten. In einem gut regierten Staat kommen wenig Bestrafungen vor; nicht weil man oft begnadigt, sondern weil es wenig Verbrecher gibt¹. Häufung von Verbrechen sichert beim Verfall des Staates Straflosigkeit zu. Unter der Republik fühlten sich in Rom Senat und Konsul nie versucht, Gnade zu üben; selbst das Volk tat es nicht, wenn es auch manchmal sein eigenes Urteil widerrief. Häufige Begnadigungen deuten darauf hin, daß die Verbrechen bald auf sie verzichten können, und jeder sieht, wohin das führt. Aber mein Gefühl erhebt hier Einspruch gegen das starre Recht und will meine Feder zurückhalten. Wir wollen die Prüfung dieser Fragen dem makellosen Menschen überlassen, der sich nie verging und niemals Gnade nötig hatte.

SECHSTES KAPITEL

DAS GESETZ

Durch den Gesellschaftsvertrag haben wir dem politischen Körper Dasein und Leben gegeben; jetzt gilt es, ihn durch die Gesetzgebung mit Tätigkeit und Willen zu erfüllen. Denn der ursprüngliche Akt, durch den er sich bildet und zusammenschließt, bestimmt noch nicht, was er zu seiner Erhaltung zu tun hat.

Was gut ist und der Ordnung entspricht, ist durch sein eigenes Wesen bedingt, unabhängig von menschlichen Vereinbarungen. Jede Gerechtigkeit kommt von Gott, er allein ist ihre Quelle. Könnten wir sie aber uns von ihm holen, brauchten wir weder Regierung noch Gesetze. Zweifellos gibt es eine ideale Gerechtigkeit, die ihren Grund allein in der Vernunft hat. Aber um un-

1 Eine interessante Bemerkung über den Zusammenhang von Kriminalität und Landesverfassung in Bayern 1780 macht Riesbeck in seinen "Briefen eines reisenden Franzosen ..."
http://www.welcker-online.de/Links/link_924.html : „Dieser Mangel an wahren, durchgedachten und vesten Grundsätzen, diese Scheinliebe, diese Verwirrung der Geschäfte durch die zu grosse Anzahl unbrauchbarer, unpatriotischer und müssiger Bedienten, macht die Verordnungen des Hofes oft sehr widersprechend. Einige vom Hofe haben vielleicht zwischen Wachen und Schlafen den Bekkaria gelesen, oder doch von der Verminderung der Todesstrafen und Abstellung der Folter in Preussen, Rußland und Oestreich gehört. Nun affektirte man hier auch diesen philosophischen Ton - es zeigte sich aber bald, daß es nur Affektation war. Die Diebe, Mörder und Strassenräuber mehrten sich so schnell und stark, daß eine Verordnung erschien, welche die ganze Blösse des Hofes an wahren Grundsätzen zeigte, und worin gesagt wurde: „so sehr der Landesfürst zur Milde geneigt sey, und so vest er sich vorgenommen gehabt habe, nach dem Beyspiel andrer Mächte die Gerechtigkeit menschlicher zu machen, so habe er sich doch gezwungen gesehn, wieder strenge nach der Karolina, wie zuvor, hängen, rädern, spiessen, verbrennen und foltern zu lassen“ — Aber warum hat die Milderung der strafenden Gerechtigkeit in Preussen, Rußland und Oestreich die Folgen nicht gehabt, die in Bayern das neue Sistem wieder umwarfen? Aus keiner andern Ursache, als weil benannte Mächte ein ernstliches, durchgedachtes und zusammenhängendes Sistem in ihrer Regierung befolgen, der hiesige Hof aber dieses Sistem bloß zum Schein geborgt hatte, und seine übrige Wirthschaft mit dieser Philosophie nicht übereinstimmte. Man wußte hier nicht, wie in jenen Staaten, durch nützliche Beschäftigung der Müßiggänger das Land von herumstreifendem Gesindel rein zu halten. Man sorgte nicht dafür, durch gute Erziehung, mehrere Aufklärung, Verbesserung der Sitten und Ermunterung zum Arbeiten die Unterthanen vom Stehlen und Rauben abgeneigt zu machen.“

ter uns Anerkennung zu finden, muß sie gegenseitig sein. Vom menschlichen Standpunkt aus haben die Gesetze der idealen Gerechtigkeit keine Bedeutung unter den Menschen, da sie von der Natur nicht bestätigt sind. Sie dienen nur zum Vorteil des schlechten und zum Nachteil des gerechten Menschen, wenn dieser sie allen gegenüber beachtet, ohne daß einer es ihm gegenüber tut. Man braucht also Vereinbarungen und Gesetze, um Rechte mit Pflichten in Einklang zu bringen und die Gerechtigkeit wieder zu ihrem eigentlichen Gegenstand hinzuführen. Im Naturzustand, wo alles gemeinsam ist, bin ich keinem etwas schuldig, weil ich nichts versprochen habe; und nur was ich nicht gebrauchen kann, erkenne ich als fremdes Eigentum an. In dem staatsbürgerlichen Zustand ist es anders, denn hier sind alle Rechte durch das Gesetz festgelegt.

Aber was ist denn schließlich ein Gesetz? Solange man sich damit begnügt, diesem Wort einen übersinnlichen Begriff beizulegen, wird man philosophieren, ohne sich zu verstehen; und wenn man dann das Naturgesetz erklärt hat, wird man immer noch nicht wissen, was ein Staatsgesetz ist.

Ich habe bereits gesagt, daß es keinen Gemeinwillen mit einem besonderen Gegenstand gibt. Entweder gehört der besondere Gegenstand zum Staat oder nicht. Gehört er nicht dazu, so kann ein Wille, der nichts mit ihm zu tun hat, auf ihn bezogen kein Gemeinwille sein. Gehört er zum Staat, so ist er ein Teil von ihm; dann entsteht zwischen dem Ganzen und seinem Teil ein Verhältnis, das zwei getrennte Wesen aus ihnen macht; das eine ist der Teil, das andere das um den Teil verminderte Ganze. Aber das um einen Teil verminderte Ganze ist nicht das Ganze, und so lange dieses Verhältnis besteht, gibt es kein Ganzes, sondern zwei ungleiche Teile. Daraus folgt, daß der Wille des einen Teils im Verhältnis zum andern kein Gemeinwille sein kann.

Sobald aber das ganze Volk über das ganze Volk entscheidet, bedenkt es bloß sich selbst; und dann bildet sich ein Verhältnis zwischen dem ganzen Gegenstand einerseits zu dem ganzen Gegenstand andererseits, ohne irgendeine Teilung des Ganzen. Dann ist der Gegenstand, über den man entscheidet, genau so allgemein wie der Wille. Diesen Akt nenne ich ein Gesetz.

Wenn ich sage, daß der Gegenstand der Gesetze immer allgemein ist, so meine ich, daß das Gesetz die Untertanen als Körperschaft berücksichtigt und die Handlungen an sich, niemals einen Menschen als Individuum oder eine besondere Handlung. So kann das Gesetz wohl entscheiden, daß es Vorrechte geben soll, aber es kann sie niemandem namentlich zuweisen; das Gesetz kann mehrere Klassen von Staatsbürgern schaffen, selbst die Eigenschaften festlegen, die einen Anspruch auf diese Klassen geben, aber nicht die Aufnahme der einzelnen Mitglieder verfügen. Es kann die monarchische Regierungsform und die erbliche Thronfolge festsetzen, aber nicht den König wählen, noch eine königliche Familie ernennen. Mit einem Wort: jede Tätigkeit, die sich auf einen persönlichen Gegenstand bezieht, steht nicht der gesetzgebenden Gewalt zu.

Wenn der Begriff so festgelegt ist, sieht man sofort, daß man nicht mehr fragen darf, wem die Gesetzgebung zusteht, da die Gesetze Akte des Gemeinwillens sind; noch ob der Fürst über den Gesetzen steht, da er ein Mitglied des Staates ist; noch ob das Gesetz ungerecht sein kann, da niemand gegen sich selbst ungerecht sein kann; noch wie man frei und doch den Gesetzen unterworfen sein kann, da in ihnen nur unsere Willensäußerungen aufgezeichnet sind.

Man sieht ferner, daß, da das Gesetz die Allgemeinheit des Willens mit dem des Gegenstandes in sich vereinigt, der willkürliche Befehl eines einzelnen, wer es auch sei, kein Gesetz ist. Selbst was der Träger der Staatsgewalt

über einen besonderen Gegenstand vorschreibt, ist kein Gesetz, sondern eine Verordnung, kein Akt der Staatsgewalt, sondern der Regierung.

Ich nenne demgemäß Republik einen jeden Staat, der nach Gesetzen regiert wird, ganz unabhängig von der Form der Regierung. Denn nur in diesem Falle ist das Staatsinteresse maßgebend, und hat der Staat eine Bedeutung. Jede rechtmäßige Regierung ist republikanisch ¹; den Ausdruck Regierung werde ich noch erklären.

Die Gesetze sind eigentlich nur die Bedingungen der staatlichen Gemeinschaftsbildung. Das Volk, das den Gesetzen zu gehorchen hat, muß sie auch gegeben haben; nur denen, die sich zu einer Gesellschaft zusammenschließen, steht es zu, die Bedingungen der Gesellschaft zu regeln. Aber wie sollen sie das tun? Etwa in gemeinschaftlicher Übereinstimmung, durch plötzliche Eingebung? Hat der Staatskörper ein Organ, um seinen Willen zu äußern? Wer soll ihm die nötige Umsicht geben, um seine Handlungen im voraus zu formulieren und bekanntzugeben? Oder wie kann er sie im Augenblick der Not äußern? Wie soll eine blinde Masse, die oft nicht weiß, was sie will, weil sie selten weiß, was ihr gut tut, von sich aus an ein so bedeutendes und schwieriges Unternehmen wie ein System der Gesetzgebung herangehen? Von sich aus will das Volk immer das Gute, aber es kann es von sich aus nicht immer sehen. Der Gemeinwille ist immer richtig, aber dem Urteil, das ihn leitet, fehlt es manchmal an der nötigen Aufklärung. Man muß ihm die Dinge zeigen, wie sie sind, manchmal so, wie er sie sehen soll, ihn den rechten Weg führen, den er sucht, ihn vor der Verführung der Sonderwillen behüten, Zeit und Umstände seinem Blick näher rücken, den Reiz augenblicklicher und sichtbarer Vorteile durch den Hinweis auf die Gefährlichkeit späterer und versteckter Nachteile ausgleichen. Die einzelnen sehen wohl das Gute, das sie verwerfen; die Menge will das Gute, das es nicht sieht. Alle bedürfen in gleicher Weise eines Führers. Man muß die einen zwingen, ihren Willen nach der Vernunft zu richten; dem andern muß man beibringen, zu erkennen, was er will ². Die allgemeine Aufklärung bewirkt im Staatskörper den Einklang von Einsicht und Willen; die Folge davon ist das genaue Zusammenwirken der einzelnen Teile und schließlich die höchste Kraft des Ganzen. Damit ist die Notwendigkeit eines Gesetzgebers gegeben.

SIEBENTES KAPITEL

DER GESETZGEBER

Um die besten Regeln ausfindig zu machen nach denen eine den Völkern angemessene Gesellschaft organisiert werden kann, bedarf es eines Wesens von überlegener Intelligenz, das alle menschlichen Leidenschaften

- 1 Ich verstehe darunter nicht nur eine Aristokratie oder eine Demokratie, sondern ganz allgemein jede Regierung, die vom Gemeinwillen als Gesetz geleitet wird. Um rechtmäßig zu sein, braucht die Regierung mit dem Träger der Staatsgewalt nicht identisch zu sein, aber sie muß sein Werkzeug sein. In diesem Fall ist auch die Monarchie eine Republik. Im folgenden Buch wird dies näher erläutert werden. [JJR]
- 2 Hier treten nun neue Kräfte auf den Plan. Zunächst sind es die politischen Parteien, die an der Meinungsbildung mitwirken sollen. Sodann die Medien; diese manipulieren die öffentliche Meinung im von der Regierung vorgegebenen Sinn. Reichspressechef Dietrich sagt: "Ich bringe eine Meldung nicht, weil sie neu ist. Und ich bringe sie nicht, weil sie interessant ist. Sondern ich bringe sie, weil ich damit etwas **erreichen** will." Gestern, am 20. Mai 2011 wurde in der Tagesschau der ARD der Kriminalitätsbericht des Jahres 2010 vorgestellt. Im Großen und Ganzen positiv, da Straftaten wie Körperverletzung oder Einbruch zahlenmäßig zurückgegangen sind. Was aus volkspädagogischen Gründen nicht erwähnt wird, ist die Tatsache, daß 20 % der Täter oder Verdächtigen **Ausländer** sind.

durchschaut, ohne sie selbst zu empfinden; das keine Beziehung zu unserer eigenen Natur hat und sie doch gründlich kennt; dessen Glück von uns abhängig ist und sich doch mit unserem Glück beschäftigen will; kurz, das für spätere Zeiten sich einen fernen Ruhm vorbehält, in einem Jahrhundert wirkt und in einem anderen den Nutzen davon hat. Nur Götter könnten den Menschen Gesetze geben.

Dieselbe Folgerung, die Caligula praktisch zog, zog Plato in der Theorie, um den politischen Menschen oder den Herrscher zu definieren, den er in seinem Buch über den Staat untersucht. Aber wenn es wahr ist, daß ein bedeutender Herrscher eine Seltenheit ist, wie wird es mit dem Gesetzgeber stehen? Der Herrscher braucht sich nur nach dem Vorbild zu richten, das der andere geben muß. Der eine ist der Ingenieur, der die Maschine erfindet, der andere nur der Arbeiter, der sie aufstellt und in Gang bringt. "Bei der Entstehung der Gesellschaften", sagt Montesquieu, "entwirft das Staatsoberhaupt die Verfassungen, und nachher bildet die Verfassung das Staatsoberhaupt."

Wer den Mut hat, einem Volke eine Rechtsordnung zu geben, muß sich fähig fühlen, sozusagen die menschliche Natur zu ändern, jedes Individuum, das in sich selbst und für sich allein ein vollkommenes Ganzes ist, in den Teil eines größeren Ganzen umzuwandeln, von dem dieses Individuum in gewisser Weise sein Leben und Sein empfängt. Er muß die Natur des Menschen ändern, um sie zu kräftigen, eine gebundene und sittliche an die Stelle der ungebundenen und körperlichen Existenz setzen, die wir alle von der Natur empfangen haben. Er muß mit einem Wort dem Menschen seine ihm eigentümlichen Kräfte nehmen, um ihm fremde dafür zu geben, die er nur mit Hilfe anderer gebrauchen kann. Je stärker diese natürlichen Kräfte abstarben und vernichtet wurden, um so stärker und dauerhafter sind die erworbenen, um so fester und vollkommener ist die Rechtsordnung. Wenn jeder Staatsbürger seine ganze Kraft und Existenz nur durch die anderen erhält und die durch Gesetze erworbenen Kräfte der Summe der natürlichen Kräfte gleich oder überlegen sind, kann man behaupten, daß die Gesetzgebung den höchstmöglichen Grad von Vollkommenheit erreicht hat.

Der Gesetzgeber ist in jeder Hinsicht ein außerordentlicher Mann ¹ im Staat. Wenn er es durch sein Genie sein muß, so ist er es nicht weniger durch sein Amt. Er ist weder Behörde noch Träger der Staatsgewalt. Sein Amt, das dem Staat die Verfassung gibt, ist nicht in der Verfassung begründet; es ist ein besonderes und höheres Amt, das mit menschlicher Herrschaft sonst nichts zu tun hat. Denn wie der, welcher den Menschen gebietet, nicht den Gesetzen gebieten soll, so darf der, welcher den Gesetzen gebietet, nicht den Menschen gebieten; sonst würden seine Gesetze als Werkzeuge seiner Leidenschaften oft nur seine Ungerechtigkeiten verewigen; niemals könnte er es vermeiden, daß Privatabsichten die Heiligkeit seines Werkes beeinträchtigen.

Als Lykurg seinem Vaterlande Gesetze gab, verzichtete er zuerst auf die Königswürde. In den meisten griechischen Städten war es Sitte, die Ausarbeitung der Verfassung Fremden zu übertragen. Die modernen italienischen Republiken sind häufig diesem Beispiel gefolgt; die Genfer Republik tat es auch und fühlte sich wohl dabei ².

1 Im Original "homme extraordinaire"

2 Wer in Calvin nur einen Theologen sieht, hat für sein umfassendes Genie wenig Verständnis. Die Abfassung unserer klugen Verordnungen, an denen er einen hervorragenden Anteil hatte, machen ihm ebensoviel Ehre wie seine Kirchenverfassung. Wie sich unsere religiösen Einrichtungen im Laufe der Zeit auch entwickeln werden, solange die Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit unter uns nicht erloschen ist, wird die Erinnerung an diesen großen Mann immer geehrt werden. [JJR]

Rom erlebte während seiner schönsten Zeit alle Verbrechen der Tyrannenherrschaft und war dem Untergang nahe, weil es die gesetzgebende Gewalt und die Staatsgewalt denselben Männern anvertraut hatte.

Aber selbst die Dezemvirn ¹ maßten sich niemals das Recht an, ein Gesetz aus eigener Gewalt einzuführen. "Keine von unseren Vorschlägen", sagten sie zum Volk, "kann ohne eure Zustimmung Gesetz werden. Römer, beschließt selbst eure Gesetze, die euer Glück begründen sollen."

Wer die Gesetze abfaßt, hat nicht das Recht der Gesetzgebung und darf es nicht haben. Das Volk kann, selbst wenn es wollte, sich dieses unübertragbaren Rechts nicht entäußern. Denn nach dem Grundvertrag verpflichtet die einzelnen nur der Gemeinwille, und man kann sich nicht davon überzeugen, daß ein Einzelwille dem Gemeinwillen entspricht, bevor man ihn der freien Abstimmung des Volkes unterworfen hat. Ich habe das schon erwähnt, aber es ist nicht überflüssig, es zu wiederholen.

So findet man bei dem Werk der Gesetzgebung zwei scheinbar unvereinbare Dinge: Eine Arbeit, die über die menschliche Kraft geht, und zur Ausführung eine Macht, die nichts bedeutet.

Auf eine andere Schwierigkeit ist ebenfalls zu achten. Die Gelehrten müssen zum Volke in seiner Sprache reden und nicht in ihrer eigenen, wenn sie verstanden werden wollen. Nun gibt es tausenderlei Ideen, die sich unmöglich in die Sprache des Volkes übertragen lassen. Zu allgemeine Ziele und zu weit liegende Gegenstände gehen gleichmäßig über seinen Horizont. Jedem Individuum gefällt nur der Regierungsplan, der seinem eigenen Interesse entspricht; es sieht nur schwer ein, was für Vorteile es aus den fortgesetzten Entbehrungen ziehen soll, die ihm gute Gesetze auferlegen. Wenn ein werdendes Volk an gesunden politischen Grundsätzen Gefallen findet und die Grundregeln eines vernünftigen Staates befolgen soll, müßte die Wirkung Ursache werden können; die Staatsgesinnung, die eine Folge der Verfassung sein soll, müßte ihre Voraussetzung sein; die Menschen müßten vor der Gesetzgebung das sein, was sie durch sie werden sollen. Da der Gesetzgeber weder Gewalt noch Vernunftschlüsse anwenden kann, so muß er also notwendigerweise zu einer anderen anerkannten Macht seine Zuflucht nehmen, die fähig ist, ohne Anwendung von Gewalt mitzureißen und ohne Überredungskunst zu überzeugen

Darin lag zu allen Zeiten für die Völkerführer der Zwang, die Vermittlung des Himmels in Anspruch zu nehmen und die Götter mit ihrer eigenen Weisheit zu beschenken. Die Völker sollten sich den Gesetzen des Staates wie einem Naturgesetz fügen, in der Entstehung des Stadtstaates dieselbe Kraft wie in der Entstehung des Menschen sehen, freiwillig gehorchen und fügsam das Joch der öffentlichen Wohlfahrt tragen.

Die Beschlüsse dieser höheren Vernunft, die den Horizont der gewöhnlichen Menschen übersteigt, legt der Gesetzgeber in den Mund der Unsterblichen, um durch die Berufung auf die göttliche Autorität alle mitzureißen, die von menschlicher Klugheit unberührt bleiben ².

Aber es ist nicht jedem gegeben, die Götter reden zu lassen oder Glauben zu finden, wenn er sich als ihr Dolmetscher ausgibt. Das einzige Wunder, das seine Sendung beglaubigt, ist seine große Seele. Jeder Mensch kann auf

1 Zehnmänner - Dezemvirn, Decemviri, ein Rat von zehn Männern, der im Römischen Reich für einen bestimmten verwaltungstechnischen Zweck ernannt wurde.

2 Tatsächlich, sagt Machiavelli, hat jeder außerordentliche Gesetzgeber eines Volkes zu Gott seine Zuflucht genommen, denn sonst wäre er nicht anerkannt worden. Ein einsichtiger Mensch erkennt sehr viel Gutes, was nicht einleuchtend genug ist, um andere zu seiner Annahme zu überreden. [JJR]

Steintafeln schreiben, ein Orakel kaufen, geheimen Verkehr mit der Gottheit vortäuschen, einen Vogel so abrichten, daß er ihm etwas ins Ohr sagt, oder sonst ein plumpes Mittel finden, um Eindruck auf das Volk zu machen. Wer nichts weiter kann, ist wohl fähig, eine Handvoll Vernunftloser um sich zu scharen; aber er wird niemals ein Reich gründen, und sein phantastisches Werk wird ihn nicht lange überleben ¹. Leere Täuschungen bilden ein vergängliches Band; nur das der Einsicht ist dauerhaft. Das immer noch bestehende Gesetz der Juden und Mohammedaner, das seit einem Jahrtausend die halbe Welt regiert, zeugt noch heute von der geistigen Größe ihrer Urheber ². Und während hochmütige Philosophie und blinder Parteigeist in ihnen nur erfolgreiche Betrüger sieht, bewundert der wahre Staatsmann in ihren Verfassungen das große und mächtige Genie, das dauernde Einrichtungen schafft ³.

Aus allem Gesagten dürfen wir nicht mit Warburton ⁴ den Schluß ziehen, daß Politik und Religion bei uns ein gemeinsames Ziel haben, sondern daß beim Entstehen der Völker eins ein Werkzeug des andern ist.

ACHTES KAPITEL

DAS VOLK

Wie der Baumeister vor der Errichtung eines großen Gebäudes den Baugrund untersucht und prüft, um zu sehen, ob dieser das Gewicht aushalten kann, so beginnt der kluge Schöpfer einer Verfassung nicht damit, daß er sehr gute Gesetze an sich abfaßt, sondern er prüft vorher, ob das Volk, dem er sie bestimmt, sie auch tragen kann. Deswegen lehnte es Plato ab, den Arkadiern und Kyrenäern Gesetze zu geben; denn er wußte, daß diese beiden Völker reich waren und Gleichheit nicht ertragen konnten. Deshalb sah man in Kreta gute Gesetze und schlechte Menschen, weil Minos nur ein lasterhaftes Volk an Ordnung gewöhnt hatte.

Zahlreiche Völker, die nie gute Gesetze hätten ertragen können, haben sich in der Welt hervorgetan; und die sie ertragen konnten, bleiben während ihrer ganzen Existenz nur ganz kurze Zeit dafür geeignet. Die meisten Völker sind wie die Menschen nur in ihrer Jugend belehrbar; im Alter werden sie unverbesserlich. Wenn einmal Gewohnheiten sich festgesetzt haben und Vorurteile eingewurzelt sind, ist es ein gefährliches und vergebliches Unternehmen, sie abschaffen zu wollen. Das Volk will gar nicht, daß man an sein Leiden rührt, um es zu entfernen; es gleicht dem dummen und feigen Kranken, der beim Anblick des Arztes es mit der Angst bekommt.

Wie manche Krankheiten das menschliche Hirn zerrütten und ihm jede Erinnerung an Vergangenes nehmen, so gibt es auch manchmal während des Daseins eines Staates unruhige Epochen, in denen die Revolutionen genau so auf die Völker wirken, wie gewisse Krisen auf den Menschen; der Abscheu vor der Vergangenheit tritt an die Stelle des Vergessens. Der Staat geht in Bür-

1 Am Hofe Friedrichs II. von Hohenstaufen diskutierten die Gelehrten die Lehre von den drei Betrügern: Moses, Jesus von Nazareth und Mohammed. Die Lehre des letzteren stellt heute die größte Bedrohung der Menschheit dar.

2 Sachlich falsch: der Erfolg oder Mißerfolg einer Ideologie sagt nichts über die Weisheit oder Moral ihrer Urheber aus.

3 Dauernde Einrichtungen, so die Sklaverei, die Scharia, die Frauenunterdrückung, den Haß auf Andersgläubige, die religiöse Legitimation kriminellen Verhaltens, usw. Man merkt, der Herr Rousseau hat nie einen Mohammedaner gesehen.

4 Warburton - William Warburton, Bischof von Gloucester, Hauptwerk "Alliance between Church and State" (1736), eine Verteidigung des anglikanischen Staatskirchenwesens, † 1779

gerkriegen in Flammen auf, wird aus seiner Asche gleichsam wiedergeboren und gewinnt die Kraft seiner Jugend wieder, während er sich aus den Armen des Todes freimacht. So ging es Sparta zur Zeit des Lykurg, so Rom unter den Tarquiniern ¹ und zu unserer Zeit Holland und der Schweiz nach der Vertreibung der Gewaltherrschaft.

Aber solche Erscheinungen sind selten; es sind Ausnahmen, für die wir den Grund immer in der besonderen Verfassung des bewußten Staates finden. Sie können selbst nicht zweimal dem gleichen Volke passieren; denn es kann sich frei machen, solange es noch ohne Kultur ist, aber wenn die staatenbildende Kraft verbraucht ist, ist das nicht mehr möglich. Dann kann es durch Unruhen zerstört, aber durch Revolutionen nicht wieder aufgebaut werden; und sobald seine Fesseln zersprengt sind, fällt es in verschiedene Teile und existiert nicht mehr; es braucht dann einen Herrn und keinen Befreier. Freie Völker! denkt immer an diesen Satz: Man kann wohl die Freiheit erwerben, aber ist sie verloren, so ist sie es auf ewig.

Jugend ist nicht Kindheit. Die Völker haben wie die Menschen eine Zeit der Jugend oder, wenn man will, der Reife, die man abwarten muß, bevor man sie Gesetzen unterwirft. Aber die Reife eines Volkes ist nicht immer leicht zu erkennen, und wenn man ihr vorgreift, ist das Werk verfehlt. Manches Volk ist schon bei seinem Entstehen für die Ordnung empfänglich, andere wieder erst nach einem Jahrtausend. Die Russen werden niemals eine wahre Staatsordnung haben, weil der Versuch verfrüht war. Peter ² hatte das Talent der Nachahmung; er hatte nicht das wahre schöpferische Genie, das alles aus dem Nichts hervorbringt. Einige seiner Einrichtungen waren gut, die meisten am unrechten Ort. Er sah die Roheit seines Volkes; daß es noch nicht für die Ordnung reif war, sah er nicht. Er wollte es an die Kultur gewöhnen. Er wollte zunächst Deutsche und Engländer schaffen, statt damit zu beginnen, Russen zu schaffen. Er hat seine Untertanen gehindert, jemals zu werden, was sie sein könnten, und suchte ihnen einzureden, sie wären, was sie nicht sind. So bildet ein französischer Erzieher seinen Schüler, der nur in seiner Kindheit glänzt und später es nie zu etwas bringt. Das russische Reich wird Europa unterjochen wollen und wird selbst unterjocht werden. Die Tataren, seine Untertanen und Nachbarn werden über sie und uns herrschen: diese gewaltsame Entwicklung erscheint mir unausbleiblich. Alle Könige Europas arbeiten einmütig daran, sie zu beschleunigen.

NEUNTES KAPITEL

DAS VOLK (Fortsetzung)

Wie die Natur der Körpergröße eines wohlgebildeten Menschen Grenzen gesetzt hat, jenseits deren es nur Riesen und Zwerge gibt, so bedingt auch die Rücksicht auf die beste Staatsform eine Begrenzung der staatlichen Ausdehnung. Der Staat darf nicht zu groß sein, um gut regiert zu werden, und nicht zu klein, um sich selbst erhalten zu können. In jedem Staatskörper steckt ein Höchstmaß von Kraft, über das er nicht hinausgehen darf und das er in seinem Ausdehnungsdrang oft überschreitet. Je mehr man das staatliche Band streckt, um so lockerer wird es, und im allgemeinen ist ein kleiner Staat verhältnismäßig stärker als ein großer.

1 Tarquiniere - Lucius Tarquinius der Hochmütige, der siebte und letzte römische König, im Jahr -510 vertrieben

2 Peter der Große - russ. Zar, † 1725

Für diesen Satz lassen sich die verschiedensten Gründe anführen. Zunächst wird die Regierung bei großen Entfernungen schwieriger, wie ein Gewicht am Ende eines längeren Hebels schwerer wird. Mit der Zunahme der Instanzen wird sie auch drückender; denn jede Stadt hat zunächst ihre Regierung, die das Volk bezahlt; jeder Bezirk hat seine, die das Volk ebenfalls bezahlt, dann jede Provinz, dann die Länder, die Statthalterschaften, die Vizekönigreiche; je weiter man geht, um so mehr muß gezahlt werden und immer auf Kosten des unglücklichen Volkes. Schließlich kommt die oberste Regierungsbehörde, die alles erdrückt. Übermäßige Steuerlasten pressen die Untertanen dauernd aus. Anstatt von diesen verschiedenen Instanzen besser regiert zu werden, geht es ihnen viel schlechter, als wenn sie nur eine über sich hätten. Und dabei bleibt für außerordentliche Fälle kaum ein Mittel zur Rettung; wenn man dazu greifen muß, steht der Staat schon kurz vor seinem Untergang.

Das ist noch nicht alles. Es fehlt nicht allein der Regierung an Kraft und Beweglichkeit, um die Gesetze zur Durchführung zu bringen, Bedrückungen zu verhindern, Mißbräuchen abzuwehren und Empörungen vorzubeugen, die an entferntesten Stellen ausbrechen können. Das Volk hat auch weniger Zuneigung zu seinen Führern, die es niemals sieht, zu dem Vaterland, das in seinen Augen die Welt ist, und zu seinen Mitbürgern, die ihm meistens fremd sind. Die gleichen Gesetze eignen sich nicht für verschiedene Provinzen mit verschiedenen Gewohnheiten, die unter verschiedenen klimatischen Bedingungen leben und nicht dieselbe Regierungsform vertragen. Verschiedenheit der Gesetze hat dagegen nur Unruhe und Unordnung bei *den* Völkern zur Folge, die unter demselben Oberhaupt und in dauernder Verbindung leben, untereinander verkehren und heiraten, verschiedenen Gebräuchen unterworfen, fühlen sie sich nie im Besitz ihres Vermögens sicher. Innerhalb einer Masse einander unbekannter Menschen, die sich am Sitz der obersten Behörden sammendrängen, bleiben die Talente verborgen, hervorragende Eigenschaften unbekannt und Laster unbestraft. Den von Geschäften erdrückten Leitern der Regierung fehlt die Übersicht, Unterbeamte regieren den Staat. Endlich nehmen die Maßregeln, die zur Erhaltung allgemeiner Autorität erforderlich sind, alle staatlichen Bemühungen in Anspruch, da sich viele entfernte Beamte ihr zu entziehen oder sie zu hintergehen versuchen. Für die Wohlfahrt des Volkes bleibt nichts, kaum etwas für seine Verteidigung im Notfalle, und so wird ein für seine Verhältnisse zu großer Körper geschwächt und bricht unter seinem eigenen Gewicht zusammen.

Andererseits muß sich der Staat eine gewisse Grundlage geben, er muß fest genug sein, den unvermeidlichen Erschütterungen Widerstand zu leisten und die Anstrengungen zu seiner Erhaltung aufzubringen. Denn alle Völker haben eine Art Zentrifugalkraft, mit der sie unaufhörlich aufeinanderwirken, und streben danach, sich auf Kosten ihrer Nachbarn zu vergrößern, wie die Wirbel des Descartes. So laufen die Schwachen Gefahr, von dem Strudel erfaßt zu werden, und keiner kann sich erhalten, der sich nicht mit allen in eine Art Gleichgewicht setzt, das den Druck nach allen Seiten gleichmäßig verteilt.

Man sieht daraus, daß es Gründe zur Ausdehnung und zur Einschränkung gibt. Es ist keine leichte Aufgabe für den Staatsmann, zwischen beiden das für die Erhaltung des Staates vorteilhafteste Verhältnis zu finden. Man kann im allgemeinen sagen, daß die Gründe zur Ausdehnung, da sie nur äußerlich und bedingt sind, den andern untergeordnet sein müssen, die innere und unbedingter Natur sind. Zunächst ist eine gesunde und kräftige Verfassung zu finden; und man muß mehr auf die Kraft zählen, die aus einer guten

Regierungsform entsteht, als auf die Mittel, die ein großes Gebiet an die Hand gibt.

Übrigens hat man Staaten erlebt, in denen die Notwendigkeit von Eroberungen in ihrer Verfassung begründet war und die zu ihrer Selbsterhaltung genötigt waren, sich ständig zu vergrößern. Vielleicht waren sie auf diesen günstigen Zwang noch sehr stolz, er zeigte ihnen jedoch mit dem Höhepunkt ihrer Größe auch den unvermeidlichen Beginn ihres Sturzes.

ZEHNTES KAPITEL

DAS VOLK (Fortsetzung)

Man kann einen Staatskörper auf zweierlei Art messen, nämlich nach seinem Gebietsumfange und nach seiner Volkszahl. Zwischen beiden Maßstäben gibt es eine passende Beziehung, die dem Staat seine wirkliche Größe bestimmt. Die Menschen bilden den Staat, und der Boden ernährt die Menschen. Diese Beziehung verlangt also, daß der Boden den Unterhalt seiner Bewohner bestreiten kann und daß so viele Einwohner da sind, wie der Boden ernähren kann. Auf diesem Verhältnis beruht das Höchstmaß von Kraft einer gegebenen Volkszahl. Denn ist das Gebiet zu groß, so wird sein Schutz drückend, der Anbau unzureichend, und der Ertrag geht über den Bedarf hinaus; das ist die nächste Ursache der Verteidigungskriege. Wenn das Gebiet nicht ausreicht, ist der Staat, um sich Ersatz zu schaffen, auf die Gnade seiner Nachbarn angewiesen; das ist die nächste Ursache zu Angriffskriegen. Jedes Volk, das durch seine Lage nur die Wahl zwischen Handel oder Krieg hat, ist an sich schwach; es hängt von seinen Nachbarn, von den Ereignissen ab; es hat nur eine unsichere und kurze Existenz. Es erobert und verbessert seine Lage, oder es wird erobert und ist dann kein Volk mehr. Es kann nur durch Kleinheit oder Größe seine Freiheit bewahren.

Ein festes Verhältnis zwischen dem gegenseitigen Bedarf an Boden und an Menschen läßt sich nicht berechnen, denn die Güte des Bodens, der Grad seiner Fruchtbarkeit, die Art seiner Produkte, der Einfluß des Klimas sind ebenso verschieden, wie die Bedürfnisse seiner Bewohner; die einen verbrauchen wenig in einem fruchtbaren Lande, die andern viel auf einem weniger ertragreichen Boden. Man muß ferner die größere oder geringere Fruchtbarkeit der Frauen berücksichtigen, die für die Bevölkerung mehr oder weniger günstigen Bedingungen eines Landes, die Menge, um die der Gesetzgeber durch seine Einrichtungen hoffen kann, die Bevölkerung zu vermehren, er darf sein Urteil nicht auf das Vorhandene, sondern nur auf das Voraussichtliche gründen, er darf nicht bei dem augenblicklichen Stand der Bevölkerung stehen bleiben, sondern bei dem ohne Gewalt erreichbaren. Schließlich können bei besonderen Bodenverhältnissen zahlreiche Umstände verlangen oder zulassen, daß man ein größeres Gebiet in Besitz nimmt, als nötig scheint. So wird man sich in einem gebirgigen Gebiet mehr ausbreiten, wo die Bodenerzeugnisse, d. h. Holz und Weideflächen, weniger Arbeit als in der Ebene verlangen, wo, wie die Erfahrung lehrt, Frauen fruchtbarer sind und wo weite Bodenerhebungen nur eine geringe ebene Fläche bieten, die allein für den Anbau in Betracht kommt. Dagegen kann man sich an der Küste zusammendrängen, selbst in felsigen, sandigen und fast unfruchtbaren Gegenden, weil hier der Fischfang in der Hauptsache die Bodenerzeugnisse ersetzt, weil hier die Menschen mehr zusammenwohnen müssen, um die Seeräuber zurückzutreiben, und man übrigens das Land durch Auswanderung leichter von seinem Bevölkerungsüberschuß befreien kann.

Wer einem Volk eine Verfassung geben will, muß diesen Bedingungen noch eine hinzufügen, die zwar keine andere ersetzen kann, ohne die aber alle anderen wertlos sind. Es muß Wohlstand und Friede herrschen. Denn es ist mit dem Staat wie mit einer militärischen Formation; in dem Augenblick, wo sie gebildet werden, sind sie am wenigsten widerstandsfähig und am leichtesten zu vernichten. Bei vollständiger Unordnung kann man sich noch besser wehren als im Augenblick der Bildung einer Gemeinschaft, wo jeder sich um seinen Platz kümmert und nicht um die Gefahr. Überfällt Krieg, Hungersnot, Aufruhr den Staat im Augenblick der Krise, so bricht er rettungslos zusammen.

Zwar sind viele Regierungen gerade in solchen Sturmzeiten gegründet, aber eben diese Regierungen vernichten den Staat. Gerade solche Unruhen werden von den Umstürzern herbeigeführt oder benutzt, um unter dem Schutz der allgemeinen Erstarrung Gesetze mit zerstörendem Charakter durchzubringen, die das Volk bei vernünftiger Überlegung niemals angenommen hätte. Die Wahl des richtigen Augenblicks für eine Verfassung ist eins der sichersten Kennzeichen, um das Werk eines Gesetzgebers von dem eines Gewaltherrschers zu unterscheiden.

Ein Volk ist also reif für eine Rechtsordnung, wenn es schon durch Ursprung, Interessen oder Vereinbarungen geeint ist, aber das wahre Joch der Gesetze noch nicht getragen hat; wenn bei ihm weder Sitten noch Aberglaube fest eingewurzelt sind, wenn es nicht zu fürchten braucht, von einem plötzlichen Überfall erdrückt zu werden, wenn es, ohne mit in die Schwierigkeiten seiner Nachbarn hineingezogen zu werden, für sich allein jedem von ihnen Widerstand leisten kann oder den einen benutzen kann, um den andern zurückzuwerfen; wenn jedes seiner Glieder von allen gekannt sein kann, und wenn man nicht gezwungen ist, einem Menschen eine größere Last aufzubürden, als er tragen kann; wenn es andere Völker entbehren und jedes andere Volk es entbehren kann ¹; wenn es weder arm noch reich ist und sich selbst genügen kann, wenn es schließlich die Festigkeit eines alten Volkes mit der Empfänglichkeit eines jungen vereinigt. Was das Werk der Gesetzgebung schwierig macht, ist weniger der Aufbau als das Aufräumen; und was den Erfolg so selten macht, das ist die Unmöglichkeit, die Einfachheit der Natur mit den Bedürfnissen einer organisierten Gesellschaft zu vereinigen. Alle diese Bedingungen sind allerdings schwerlich beieinander zu finden; deshalb sieht man auch so wenig Staaten mit guten Verfassungen.

Es gibt in Europa ein Land, das für eine Gesetzgebung noch geeignet ist. Die Insel Korsika. Der Mut und die Ausdauer, mit der dieses tapfere Volk seine Freiheit wiedergewann ² und verteidigte, verdiente wohl, daß ein kluger Mann es lehrte, seine Freiheit zu bewahren. Ich habe eine Ahnung, als wenn diese Insel Europa eines Tages in Erstaunen setzen wird.

1 Wenn von zwei Nachbarvölkern das eine das andere nicht entbehren kann, so wäre die Lage für das eine Volk sehr drückend, für das andere sehr gefährlich. Jede kluge Nation wird sich in solchem Fall schleunigst bemühen, das andere aus dieser Abhängigkeit zu lösen. Die Republik Tlascala, mitten im mexikanischen Reich, wollte lieber auf Salz verzichten, als es von den Mexikanern kaufen oder umsonst annehmen. Die klugen Tlascalaner sahen die Falle, die unter dieser Freigiebigkeit verborgen war. Sie bewahrten ihre Freiheit; und dieser kleine, von dem großen Reich umgebene Staat wurde endlich die Ursache zum Sturze Mexikos. [JJR]

2 Abschütteln der Herrschaft Genuas und Unabhängigkeit 1755

ELFTES KAPITEL

DIE VERSCHIEDENEN SYSTEME DER GESETZGEBUNG

Worin besteht eigentlich das größte Gut, dem jedes System einer Gesetzgebung zustreben muß? Es läßt sich auf die beiden Hauptziele Freiheit und Gleichheit zurückführen. Freiheit: denn jede Abhängigkeit eines einzelnen bedeutet eine dem Staatskörper entzogene Kraft; Gleichheit, denn Freiheit kann ohne sie nicht bestehen. Ich habe schon gesagt, was staatsbürgerliche Freiheit ist. Das Wort Gleichheit ist nicht so zu verstehen, daß das Maß an Macht und Reichtum vollkommen das gleiche sein muß; sondern daß die Macht sich jeder Gewalttätigkeit enthält und nur entsprechend ihrer Stellung und den Gesetzen ausgeübt wird. Bezüglich des Reichtums darf kein Staatsbürger so wohlhabend sein, um einen andern kaufen zu können, und keiner so arm, um sich verkaufen zu müssen ¹. Das setzt bei den Großen Beschränkung des Eigentums und des Einflusses voraus und bei den Kleinen Beschränkung der Habsucht und der Begehrlichkeit.

Diese Gleichheit, sagen manche, ist ein theoretisches Phantasiegebilde, in der Praxis aber unmöglich. Aber wenn auch der Mißbrauch unvermeidlich ist, folgt daraus noch nicht, daß man ihn nicht beschränken soll. Gerade weil die Macht der Verhältnisse immer dazu neigt, die Gleichheit zu zerstören, muß die Macht der Gesetzgebung immer dazu neigen, sie zu erhalten.

Diese allgemeinen Ziele jeder guten Verfassung müssen in jedem Land den Verhältnissen angepaßt werden, die sie aus der besonderen Lage, wie aus dem Charakter der Bewohner ergeben. Mit Rücksicht darauf muß man jedem Volk ein besonderes Verfassungssystem zuweisen, das vielleicht nicht an und für sich, aber für den Staat, dem es bestimmt ist, das beste ist. Ist z. B. der Boden unfruchtbar und unergiebig oder das Land den Bewohnern zu eng, werden Handwerk und Gewerbe ihre Erzeugnisse gegen die fehlenden Lebensmittel austauschen müssen. Besitzt ihr reiche Ebenen und fruchtbare Hänge, lebt ihr auf gutem Boden und fehlt es euch an Menschen, wendet eure ganze Arbeit der Landwirtschaft zu, die die Menschen vermehrt, und verjagt die Gewerbe, die das Land nur noch mehr entvölkern, denn sie drängen die wenigen Einwohner auf ein paar Punkte des Landes zusammen ². Besitzt ihr ausgedehnte und bequeme Küsten, so pflegt Handel und Schifffahrt, eure Existenz wird zwar kurz, aber glänzend sein. Bespült das Meer an euren Küsten fast unzugängliche Felsen, bleibt Fischer ohne Kultur; ihr werdet ruhiger leben, vielleicht bessere, auf jeden Fall glücklichere Menschen sein. Mit einem Wort, neben allgemeingültigen Grundsätzen trägt jedes Volk in sich den Anstoß zu einer Eigenart, der sich jede Gesetzgebung anpassen muß. So war früher für die Israeliten und später für die Araber das Hauptziel die Religion, für die Athener die Wissenschaft, für Karthago und Tyros der Handel, für Rho-

1 Wollt ihr dem Staat also Festigkeit geben, so nähert die äußersten Grade so sehr wie möglich; duldet weder Reiche noch Bettler. Diese beiden von Natur unzertrennlichen Grade sind für das Gemeinwohl gleich nachteilig. Der eine bringt die Tyrannenmacher hervor, der andere die Tyrannen. Immer wird zwischen ihnen beiden die Freiheit des Staates verschachert; der eine kauft und der andere verkauft. [JJR]

2 Mancher Zweig des Außenhandels, sagt der Marquis d'Argenson, gewährt einem Reich im allgemeinen kaum einen scheinbaren Nutzen; er kann einzelne, selbst einige Städte bereichern, aber die Nation gewinnt nichts dabei, und die Lage des Volkes wird nicht gebessert. [JJR]

aus die Seefahrt, für Sparta der Krieg und für Rom die Mannheit. Der Verfasser des "Geistes der Gesetze" ¹ hat an einer Unmenge von Beispielen gezeigt, mit welcher Kunst der Gesetzgeber die Verfassung auf jedes einzelne Ziel hinleitet.

Will man dem Staat eine wirklich feste und dauerhafte Grundlage geben, so ist auf folgende Übereinstimmung zu achten: die Gesetze müssen so auf die natürlichen Verhältnisse abgestimmt sein, daß sie diese nur bestätigen, begleiten, berichtigen. Aber wenn der Gesetzgeber sich in seinem Ziel irrt und von einem Grundsatz ausgeht, der nicht den natürlichen Verhältnissen entspringt, stellen Grundsatz und Verhältnisse verschiedene Ziele gegenüber: wie Sklaverei und Freiheit, Reichtum und zahlreiche Bevölkerung, Friede und Eroberungen, dann wird die Kraft der Gesetze allmählich nachlassen, die Verfassung Schaden nehmen und der Staat unaufhörlich erschüttert werden, bis er zerstört oder geändert ist und die unüberwindliche Natur sich ihren Einfluß wieder erobert hat.

ZWÖLFTES KAPITEL

EINTEILUNG DER GESETZE

Um das Ganze zu ordnen und dem Gemeinwesen die bestmögliche Form zu geben, muß man verschiedene Beziehungen berücksichtigen:

Zunächst die Wirkung des ganzen Staatskörpers auf sich selbst, d. h. die Beziehung des Ganzen zum Ganzen oder des Trägers der Staatsgewalt zum Staat; und diese Beziehung wird, wie wir später sehen werden, durch die Beziehung der Zwischenglieder gebildet.

Die Gesetze, die diese Beziehung regeln, heißen politische Gesetze, auch Grundgesetze, und zwar mit Recht, wenn sie ihrem Zweck entsprechen. Denn wenn es in jedem Staate nur eine gute Art und Weise gibt, ihn zu ordnen, so muß sich das Volk, das sie gefunden hat, an sie halten. Aber warum soll man, wenn die gefundene Ordnung schlecht ist, Gesetze als grundlegend ansehen, die eine gute Ordnung hindern? Übrigens ist in jedem Fall ein Volk berechtigt, seine Gesetze zu ändern, selbst die besten; denn wenn es ihm beliebt, sich selbst zu schaden, wer hat das Recht, es daran zu hindern?

Die zweite Beziehung ist die der Glieder untereinander oder zu dem ganzen Staatskörper; diese Beziehung muß im ersten Fall so gering wie möglich und im zweiten Falle so bedeutend wie möglich sein; so daß jeder Staatsbürger vollkommen unabhängig von allen anderen ist und vollkommen abhängig von der Stadt-Republic. Das geschieht immer mit denselben Mitteln, denn nur die Stärke des Staates bildet die Freiheit seiner Glieder. Aus dieser zweiten Beziehung entstehen die staatsbürgerlichen Gesetze.

Man kann auch eine dritte Beziehung zwischen dem Menschen und dem Gesetz berücksichtigen, nämlich die des Ungehorsams zur Strafe; und diese veranlaßt die Einrichtung des Strafgesetzes, das im Grunde weniger ein besonderes Gesetz ist als die Bestätigung aller andern.

Zu diesen drei Arten von Gesetzen kommt noch eine vierte, die wichtigste von allen, die weder in Marmor noch in Erz, sondern in die Herzen der Staatsbürger gegraben wird; die die wahrhafte Verfassung des Staates ausmacht und täglich neue Kraft gewinnt, die, wenn die anderen Gesetze veralten oder ihre Kraft verlieren, sie neu belebt oder ersetzt, ein Volk in dem Geist seiner Verfassung hält und unmerklich die Macht der Gewohnheit an die Stelle der öffentlichen Macht setzt. Ich spreche von den Sitten und Gewohn-

¹ Montesquieu "Vom Geist der Gesetze" erschien 1748

heiten und besonders von der öffentlichen Meinung ¹. Diese Dinge sind unseren Staatsmännern unbekannt, aber von ihnen hängt der Erfolg aller andern ab. Mit ihnen beschäftigt sich ein großer Gesetzgeber insgeheim, während er sich auf besondere Verordnungen zu beschränken scheint, die doch nur die Bogen des Gewölbes sind, während die langsamer entstehenden Gewohnheiten den unverrückbaren Schlußstein bilden.

Von diesen verschiedenen Klassen beziehen sich allein die politischen Gesetze, die die Regierungsform begründen, auf den Gegenstand meines Buches.

DRITTES BUCH

Bevor ich von den verschiedenen Formen der Regierung spreche, will ich versuchen, den genauen Sinn dieses Wortes festzulegen, das noch nicht genügend erklärt ist.

ERSTES KAPITEL

DIE REGIERUNG IM ALLGEMEINEN

Ich mache den Leser im voraus darauf aufmerksam, daß dieses Kapitel genau gelesen werden muß, und daß ich nicht die Kunst besitze, mich Lesern verständlich zu machen, die nicht aufmerksam folgen wollen.

Jede freie Handlung hat zwei Ursachen, die gemeinsam ihre Entstehung bewirken. Die eine ist geistiger Art, nämlich der beschließende Wille; die andere ist körperlich, nämlich die ausführende Kraft. Wenn ich auf ein Ziel losgehe, muß ich erst mal gehen *wollen*; zweitens müssen mich meine Füße hintragen. Ein Gelähmter, der laufen will, und ein behender Mensch, der es nicht will, bleiben beide, wo sie sind. Der politische Körper hat die gleichen bewegendes Kräfte; auch bei ihm unterscheidet man Kraft und Willen, sie heißen hier gesetzgebende und ausführende Gewalt. Ohne ihr Zusammenwirken geschieht nichts oder darf nichts geschehen.

Wir haben gesehen, daß die gesetzgebende Gewalt dem Volk zusteht und nur ihm zustehen kann. Aus den oben entwickelten Grundsätzen ist leicht abzuleiten, daß dagegen der Gesamtheit als Gesetzgeberin und Träger der Staatsgewalt nicht die ausführende Gewalt zukommt. Denn sie besteht nur in einzelnen Rechtshandlungen, die nicht in den Bereich des Gesetzes, folglich auch nicht in den Bereich des Trägers der Staatsgewalt fallen, dessen Handlungen nur in Gesetzen bestehen können.

Die Staatsgewalt braucht also ein besonderes Organ, das alle Kräfte zusammenfaßt und in der Richtung des Gemeinwillens in Tätigkeit setzt; das ferner die Verbindung zwischen dem Staat und dem Träger der Staatsgewalt herzustellen hat und bei der Person des Staates so wirkt wie die Vereinigung von Leib und Seele im Menschen. Hieraus ist im Staate die Rolle der Regierung abzuleiten, die manchmal mit dem Träger der Staatsgewalt verwechselt wird, aber nur ihr Diener ist.

1 In Staaten wie der DDR gab es keine Öffentliche Meinung, weil nichts existierte, das sie hätte artikulieren können. Heute wird die Öffentliche Meinung von den Medien manipuliert, man sagt zu recht, daß die öffentliche noch nie so stark von der veröffentlichten Meinung abwich wie heute. Wer letztere glaubhaft findet, kann sich nicht erklären, wie Sarrazins Buch "Deutschland schafft sich ab" 1,4 millionenmal verkauft werden konnte. [Oder wie Akif Pirincci's Buch "Deutschland von Sinnen" ein Bestseller werden konnte, Mai 2014.] Auch das Abschalten der Kommentarfunktion in den Online-Medien ist bei den Meinungsbetrüggern beliebt.

Was ist also die Regierung? Das Mittelglied zwischen den Untertanen und dem Träger der Staatsgewalt, das die Verbindung herstellen, die Gesetze ausführen und die bürgerliche wie politische Freiheit wahren soll.

Die Glieder dieser Körperschaft heißen Behörden oder Könige, d. h. Regierende; die ganze Körperschaft führt den Namen Fürst ¹². Wer also behauptet, der Akt, durch den sich ein Volk seinem Oberhaupt unterwirft, sei kein Vertrag, hat vollkommen recht. Es ist nur ein Auftrag, ein Amt, in dem einfache Beamte des Trägers der Staatsgewalt die Macht ausüben, die er ihnen übertragen hat; er kann sie beschränken, abändern, zurücknehmen, sobald es ihm beliebt. Denn die Veräußerung dieses Rechts ist mit dem Wesen des Staatskörpers unvereinbar und widerspricht dem Zweck der Gemeinschaftsbildung.

Ich nenne also "Regierung" ³ oder oberste Verwaltung die rechtmäßige Ausübung der ausführenden Gewalt ⁴, und Fürst oder Behörde ⁵ die mit dieser Tätigkeit betraute Person oder Körperschaft.

In der Regierung liegen die vermittelnden Kräfte, deren gegenseitige Beziehungen das Verhältnis des Ganzen zum Ganzen und des Trägers der Staatsgewalt zum Staat ausmachen. Man kann es durch das Verhältnis der beiden äußersten Glieder einer stetigen Proportion ausdrücken, deren mittlere Proportionale die Regierung ist. Die Regierung erhält vom Träger der Staatsgewalt die Befehle, die sie an das Volk weitergibt. Damit der Staat im gehörigen Gleichgewicht bleibt, muß sich alles gegenseitig ausgleichen: das Produkt der Regierungsgewalt muß gleich dem Produkt der Gewalt der Staatsbürger sein, die einerseits Untertanen, andererseits Träger der Staatsgewalt sind.

Man kann sogar keins der drei Glieder verändern, ohne sofort das Verhältnis zu zerstören. Wenn der Träger der Staatsgewalt regieren oder die Behörde Gesetze geben will oder wenn die Untertanen den Gehorsam verweigern, tritt Unordnung an die Stelle der Ordnung. Kraft und Wille wirken nicht mehr zusammen, der Staat löst sich auf und verfällt der Gewaltherrschaft oder der Anarchie. Kurz, wie jedes Verhältnis nur *eine* mittlere Proportionale haben kann, ist in einem Staate nur *eine* gute Regierung möglich. Da aber zahlreiche Ereignisse die Verhältnisse eines Volkes ändern können, passen verschiedene Regierungsformen nicht bloß zu verschiedenen Völkern, sondern auch zu demselben Volk in verschiedenen Zeiten.

Ich will versuchen, von den verschiedenen Verhältnissen, die zwischen den beiden äußersten Gliedern bestehen können, einen Begriff zu geben. Als Beispiel wähle ich die Volkszahl, da ihr Verhältnis am leichtesten auszudrücken ist.

Nehmen wir an, der Staat bestände aus zehntausend Staatsbürgern. Der Träger der Staatsgewalt kann nur als Kollektivwesen und als Körperschaft betrachtet werden. Jeder Privatmann muß aber in seiner Eigenschaft als Untertan individuell betrachtet werden. Folglich verhält sich der Träger der Staatsgewalt zum Untertan wie zehntausend zu eins, d. h. jedes Glied des Staates besitzt nur den zehntausendsten Teil der Staatsgewalt, obwohl er ihr ganz unterworfen ist. Angenommen, das Volk besteht aus hunderttausend Menschen, so ändert sich die Stellung der Untertanen dadurch nicht, jeder ist

1 So wird in Venedig das Regierungskollegium "durchlauchtigster Fürst" angedet, auch wenn der Doge nicht anwesend ist. [JJR]

2 Im Original "Les membres de ce corps s'appellent ou rois, c'est-à-dire gouverneurs et le corps entier porte le nom prince."

3 Im Original "gouvernement", nicht in Anführungszeichen stehend

4 Im Original "puissance exécutive"

5 Im Original "prince ou magistrat"

wieder dem ganzen Umfang der Gesetze unterworfen. Aber seine Stimme ist auf ein Hunderttausendstel vermindert und hat jetzt zehnmal weniger Einfluß auf die Gesetzgebung. Der Untertan bleibt immer eins, die Größe des Trägers der Staatsgewalt dagegen nimmt mit der Zahl der Staatsbürger zu. Daraus folgt: die Freiheit verringert sich in dem Maße, wie sich der Staat vergrößert.

Wenn ich sage, die Größe nimmt zu, so meine ich, die Gleichheit wird aufgehoben. Je größer also das Verhältnis im mathematischen Sinne ist, um so kleiner ist es nach gewöhnlichen Begriffen. Im ersten Fall wird das Verhältnis der Zahl nach betrachtet und durch den Exponenten ¹ gemessen; im zweiten Fall vom Standpunkt der Identität betrachtet und nach der Ähnlichkeit beurteilt.

Je geringer nun der Wille der einzelnen im Verhältnis zum Gemeinwillen ist, d. h. der Neigungen im Verhältnis zum Gesetz, um so mehr muß die bändige Kraft zunehmen. Eine gute Regierung muß also verhältnismäßig stärker sein, je größer die Volkszahl ist.

Andrerseits bietet die Vergrößerung des Staates den Beauftragten der staatlichen Gewalt mehr Anreiz und Mittel, ihre Macht zu mißbrauchen. Je größer die Kraft der Regierung sein muß, um das Volk in den Grenzen seiner Pflicht zu halten, desto größer muß die des Trägers der Staatsgewalt gegenüber der Regierung sein. Ich spreche hier nicht von einer unbeschränkten Macht, sondern von der bedingten Macht der einzelnen Teile des Staates.

Aus dem zweifachen Verhältnis folgt, daß die stetige Proportion zwischen dem Träger der Staatsgewalt, dem Fürsten und dem Volk kein willkürlicher Begriff ist, sondern aus dem Wesen des Staatskörpers notwendig folgt. Ferner folgt daraus: da eins der äußeren Glieder, und zwar das Volk, als Untertan unveränderlich ist und durch den Einer dargestellt wird, so muß, sooft das doppelte Verhältnis zu- oder abnimmt, auch das einfache in gleicher Weise zu- oder abnehmen, und folglich das mittlere Glied verändert werden. Das beweist, daß es nicht nur eine einzige und alleingültige Regierungsform gibt, sondern daß es ebensoviel verschiedenartige Regierungen geben muß, wie es verschieden große Staaten gibt.

Man kann dies System dadurch lächerlich machen, daß man sagt: um die mittlere Proportionale zu finden und den Regierungskörper zu bilden, braucht man nach meiner Angabe nur die Quadratwurzel aus der Volkszahl zu ziehen. Darauf erwidere ich, daß ich diese Zahl nur als Beispiel verwende. Die Verhältnisse, von denen ich spreche, lassen sich nicht nur nach der Zahl der Menschen berechnen, sondern allgemein nach der Summe der Tätigkeit, die sich aus vielen Ursachen ergibt. Um mich kürzer auszudrücken, habe ich einen Augenblick mathematische Ausdrücke angewandt. Ich weiß sehr gut, daß mathematische Genauigkeit auf geistige Größen keine Anwendung findet.

Die Regierung ist im kleinen, was der Staatskörper, in dem sie enthalten ist, im großen ist: eine geistige, mit verschiedenen Fähigkeiten ausgestattete Person; sie ist aktiv wie der Träger der Staatsgewalt und passiv wie der Staat und läßt sich in andere ähnliche Verhältnisse zerlegen. Daraus entsteht folglich eine neue Proportion, und in dieser wieder eine andere, entsprechend dem Instanzenweg. Schließlich gelangt man zu einem unteilbaren Mittelglied, d. h. einem einzigen Oberhaupt oder einer höchsten Behörde, die man sich in dieser Reihe als den Einer zwischen der Reihe der Brüche und der Zahlen vorstellen kann.

Um uns nicht durch Vermehrung der Ausdrücke zu verwirren, wollen wir uns damit begnügen, die Regierung als einen neuen Körper im Staate zu

1 Im Original "l'exposant", gemeint ist aber der Nenner des mathematischen Bruches, also 100.000 usw.

betrachten, verschieden vom Volk und vom Träger der Staatsgewalt und Mitglied zwischen beiden.

Zwischen den beiden Körpern besteht der wesentliche Unterschied, daß der Staat durch sich selbst besteht und die Regierung nur durch den Träger der Staatsgewalt. Der herrschende Wille des Fürsten ist also nichts weiter oder sollte nichts weiter sein als der Gemeinwille oder das Gesetz; seine Gewalt ist nur die in ihm gesammelte Macht der staatlichen Gewalt. Sobald er einen unbedingten und unabhängigen Akt von sich aus vornehmen will, lockert sich die Verbindung des Ganzen. Tritt endlich der Fall ein, daß der Fürst einen besonderen Willen hat, tätiger als der des Trägers der Staatsgewalt, und er, um diesem Sonderwillen nachzugeben, die Staatsgewalt, die in seine Hände gegeben ist, benutzt, so daß es sozusagen zwei Träger der Staatsgewalt gibt, einen rechtmäßigen und einen tatsächlichen: mit diesem Augenblick löst sich der Staatskörper auf.

Damit aber der Regierungskörper wirkliches Dasein und Leben erhält, das ihn vom Staatskörper unterscheidet, und damit alle seine Glieder zusammenwirken und seinem Zweck entsprechen können, braucht er ein besonderes Ich, ein allen seinen Gliedern gemeinsames Bewußtsein, eine ihm eigentümliche Kraft und Willensrichtung, die seine Selbsterhaltung bezweckt. Dieses besondere Dasein verlangt Zusammenkünfte, Beratungen, die Fähigkeit zu bedenken und zu beschließen, Rechte, Titel und Vorrechte, die dem Fürsten allein zustehen und die Stellung der Obrigkeit um so ehrenvoller machen, je mühevoller sie ist. Die Schwierigkeit besteht darin, dieses untergeordnete Ganze so in das Ganze des Staates einzuordnen, daß es nicht seine eigene Verfassung stärkt und dadurch die Staatsverfassung verändert. Es muß stets die zu seiner Selbsterhaltung dienende besondere Gewalt von der Gemeingewalt unterscheiden, die zur Erhaltung des Staates bestimmt ist. Mit einem Wort, es muß immer bereit sein, die Regierung dem Volk aufzuopfern Wille und nicht das Volk der Regierung.

Obgleich übrigens der künstliche Körper der Regierung das Werk eines künstlichen Körpers ist und gewissermaßen nur ein geborgtes und untergeordnetes Leben besitzt, kann er doch mit größerer oder geringerer Kraft und Schnelligkeit handeln und sich sozusagen einer stärkeren oder schwächeren Gesundheit erfreuen. Schließlich kann er auch, ohne sich geradezu von dem Zweck seiner Einsetzung zu entfernen, mehr oder weniger von ihr abweichen, je nach der Natur seiner Verfassung.

Aus allen diesen Verschiedenheiten erklärt sich die Verschiedenheit der Beziehungen, die zwischen der Regierung und dem Staatskörper bestehen müssen; sie richten sich nach den zufälligen und besonderen Verhältnissen, durch die der Staat immer neu gestaltet wird. Denn oft wird die an sich beste Regierung zur fehlerhaftesten, wenn ihre Beziehungen nicht mit Rücksicht auf die Mängel ihres Staatskörpers abgeändert werden.

ZWEITES KAPITEL

DIE GRUNDLAGE DER VERSCHIEDENEN REGIERUNGSFORMEN

Um die allgemeinen Ursachen dieser Verschiedenheiten auseinanderzusetzen, muß ich hier das Prinzip von der Regierung unterscheiden, wie ich es vorher mit dem Staat und dem Träger der Staatsgewalt gemacht habe.

Der Obrigkeitkörper kann aus größerer oder geringerer Anzahl von Gliedern bestehen. Ich sagte, das Verhältnis des Trägers der Staatsgewalt zu den Untertanen sei um so größer, je zahlreicher das Volk ist. Es ist klar, daß wir diesen Satz auch auf das Verhältnis zwischen Regierung und den regierenden Personen anwenden können.

Nun besteht aber die gesamte Kraft der Regierung in der Kraft des Staates und verändert sich nicht. Daraus folgt, je mehr sie von dieser Kraft auf ihre eigenen Mitglieder verwenden muß, desto weniger bleibt ihr, um auf das Volk zu wirken.

Je mehr regierende Personen es also gibt, umso schwächer ist die Regierung. Da dieser Grundsatz von wesentlicher Bedeutung ist, will ich mir Mühe geben, ihn näher zu erläutern.

Wir können in der Regierung drei wesentlich verschiedene Willensrichtungen unterscheiden: erstens den besonderen Willen des Individuums, der nur seinen besonderen Vorteil bezweckt ¹; zweitens den Gemeinwillen aller regierenden Personen, der sich einzig auf den Vorteil des Fürsten ² bezieht und den man den kollegialen Willen nennen kann; im Verhältnis zur Regierung ist er ein Gemeinwille, im Verhältnis zum Staat, von dem die Regierung einen Teil bildet, ein Sonderwille; drittens den Willen des Volkes oder den Willen des Trägers der Staatsgewalt; er ist Gemeinwille im Verhältnis zum Staat als Ganzem und im Verhältnis zur Regierung als Teil des Ganzen.

In einer vollkommenen Regierung darf der Sonder- oder Einzelwille keine Bedeutung haben, der kollegiale Wille der Regierung eine sehr untergeordnete. Folglich muß der Gemeinwille des Trägers der Staatsgewalt immer vorherrschen und für alle anderen maßgebend sein.

Nach einem natürlichen Gesetz gewinnen dagegen diese verschiedenen Willen an Spannung, je mehr sie nach einem Mittelpunkt hindrängen. So ist der Gemeinwille immer der schwächste, dann kommt der kollegiale Wille, und der Sonderwille nimmt die erste Stelle ein. In einer Regierung ist also jedes Mitglied zuerst er selbst, dann Regierender, dann Staatsbürger. Es ergibt sich eine Abstufung, die der von der Staatsordnung geforderten gerade entgegengesetzt ist.

Nehmen wir nach dieser Voraussetzung an, daß die Regierung in der Hand eines einzelnen ist, so fallen Sonderwille und kollegialer Wille vollkommen zusammen, folglich hat der Wille hier den höchstmöglichen Grad innerer Kraft erreicht. Da die Anwendung der Kraft von dem Grad des Willens abhängt und die unbedingte Kraft der Regierung sich nicht verändert, folgt daraus, daß die Regierung eines einzelnen die wirksamste ist.

Verbinden wir dagegen die Regierung mit der gesetzgebenden Gewalt, machen wir aus dem Träger der Staatsgewalt den Fürsten und aus allen Staatsbürgern ebenso viele regierende Personen, dann wird der kollegiale Wille in Verbindung mit dem Gemeinwillen nicht wirksamer sein als dieser

1 Das nennt man Lobbyarbeit. Man verhält sich zu einem Industriezweig wohlwollend und kann nach Ablauf der staatlichen Tätigkeit mit einem gutbezahlten Job daselbst rechnen. Hier sind die GRÜNEN führend. Ein besonders dreistes Beispiel lieferte Otto Wiesheu. Im Herbst 2005 nahm er für die CSU an den Verhandlungen zur Bildung der Großen Koalition teil und leitete den Bereich Verkehrspolitik. Unmittelbar danach kündigte er sein Ausscheiden aus der Politik an und legte sein Ministeramt und seine Abgeordnetenmandate nieder. Nach seinem Rückzug aus der Politik wurde Wiesheu am 12. November 2005 in den Vorstand der Deutschen Bahn AG berufen. Er trat diese Position am 1. Januar 2006 an und übernahm das Ressort Wirtschaft und Politik. Forderungen nach einem Ethik—Codex für Politiker sind bis heute verhallt. Haben denn Politiker als Kaste eine Ethik?

2 Fürst "l'avantage du prince" hier und im folgenden als Synonym für den Vorteil des Trägers der Staatsgewalt zu verstehen

und wird den Sonderwillen in seiner ganzen Kraft bestehen lassen. Auf diese Art wird die Regierung, wenn sie auch immer dieselbe unbedingte Kraft besitzt, doch ihr geringstes Maß an bedingter Kraft oder Wirksamkeit besitzen.

Diese Verhältnisse bestehen zweifellos, und andere Erwägungen sind eine weitere Bestätigung dafür. Man erkennt z. B., daß jede regierende Person in ihrer Körperschaft wirksamer ist als jeder Staatsbürger in seiner, und daß folglich der Sonderwille mehr Einfluß auf die Handlungen der Regierung hat als auf die des Trägers der Staatsgewalt; denn jedes Mitglied, der Regierung ist fast immer mit einem Regierungsamt betraut, während kein einzelner Staatsbürger irgendein Amt der Staatsgewalt innehat. Übrigens wächst die Kraft eines Staates mit seiner Ausdehnung, wenn auch nicht in demselben Verhältnis. Bleibt sich der Staat aber gleich, so wächst die wirkliche Kraft der Regierung nicht mit der Vermehrung der regierenden Personen, weil ihre Kraft in der des Staates liegt, dessen Größe unverändert bleibt. So verringert sich die bedingte Kraft oder Wirksamkeit der Regierung, ohne daß seine wirkliche oder unbedingte Kraft wachsen kann.

Es ist ferner sicher, daß der Geschäftsgang langsamer wird, je mehr Leute daran beteiligt sind. Man legt in diesem Fall zu viel Wert auf Vorsicht und zu wenig auf glückliche Umstände; man läßt günstige Gelegenheiten vorbeigehen und kommt durch ewiges Überlegen um die Frucht der Überlegung.

Ich habe bewiesen, daß die Kraft der Regierung mit der Zunahme der regierenden Personen nachläßt. Ich habe ferner bewiesen, daß die bändigende Macht im Verhältnis der Volkszahl wachsen muß. Daraus folgt, daß sich die regierenden Personen zur Regierung umgekehrt verhalten wie die Untertanen zum Träger der Staatsgewalt. Das heißt: je stärker sich der Staat ausdehnt, um so mehr muß sich die Regierung zusammendrängen, so daß die Zahl der Regierenden im Verhältnis der wachsenden Volksmenge abnimmt.

Übrigens spreche ich hier nur von der bedingten Kraft der Regierung und nicht von der Berechtigung des Verhältnisses. Denn der kollegiale Wille kommt dem Gemeinwillen näher, je zahlreicher die regierenden Personen sind, während unter der Regierung eines einzelnen der kollegiale Wille, wie ich gesagt habe, nur ein Einzelwille ist. So verliert man auf der einen Seite, was man auf der andern gewinnen kann. Die Kunst des Gesetzgebers besteht gerade darin, den Punkt zu bestimmen, wo Kraft und Wille der Regierung, immer im gegenseitigen Verhältnis, sich in dem für den Staat günstigsten Verhältnis vereinigen.

DRITTES KAPITEL

EINTEILUNG DER REGIERUNGSFORMEN

Aus dem vorigen Kapitel hat man gesehen, warum man die verschiedenen Regierungsarten und -formen nach der Zahl ihrer Glieder unterscheidet. In diesem Kapitel will ich zeigen, wie diese Einteilung vorgenommen wird.

Der Träger der Staatsgewalt kann die Regierung erstens dem ganzen Volk oder seinem größten Teil anvertrauen, so daß es unter den Staatsbürgern mehr Regierende als Privatleute gibt. Diese Regierungsform heißt die Demokratie.

Oder er kann die Regierung auf eine kleine Zahl beschränken, so daß es mehr bloße Staatsbürger als Regierende gibt; diese Form heißt Aristokratie.

Endlich kann er die ganze Regierung in der Hand eines einzigen Regierenden vereinigen, von dem alle anderen regierenden Personen ihre Macht

empfangen. Diese dritte Form ist die gewöhnlichste; sie heißt Monarchie oder königliche Regierung.

Man muß dabei beachten, daß alle diese Formen, oder wenigstens die beiden ersten, mehr oder weniger dehnbar sind und einen ziemlich großen Spielraum lassen. Denn die Demokratie kann das ganze Volk umfassen oder sich auf die Hälfte beschränken. Die Aristokratie kann ihrerseits ganz unbestimmt von der Hälfte bis zur kleinsten Anzahl verengt werden. Selbst die Monarchie ist noch teilbar. Sparta hatte verfassungsgemäß ständig zwei Könige. Im Römischen Reich gab es gleichzeitig bis zu acht Kaiser, ohne daß man sagen konnte, das Reich sei geteilt. So gibt es einen Punkt für jede Regierungsform, wo sie in die andere übergeht, und man sieht, daß unter drei Benennungen die Regierung tatsächlich so viele Formen annehmen kann, wie der Staat Bürger zählt.

Da dieselbe Regierung in gewissen Fällen noch in Unterteile zerlegt werden kann, von denen jeder auf verschiedene Weise gestaltet werden kann, so ergibt sich aus der Vereinigung der drei Formen eine Menge Mischformen; jede kann wieder mit allen einfachen Formen vereinigt werden.

Man hat zu allen Zeiten viel über die beste Regierungsform gestritten, ohne zu bedenken, daß jede in bestimmten Fällen die beste ist und in andern die schlechteste.

Wenn in den verschiedenen Staaten die Zahl der obersten Regierungsglieder im umgekehrten Verhältnis zur Zahl der Staatsbürger stehen soll, so folgt daraus, daß die Demokratie sich am besten für die kleinen Staaten eignet, die Aristokratie für die mittleren und die Monarchie für die großen. Diese Regel läßt sich unmittelbar aus dem aufgestellten Prinzip ableiten. Aber unzählbare Umstände können Ausnahmen veranlassen.

VIERTES KAPITEL

DIE DEMOKRATIE

Wer das Gesetz gibt, weiß besser als jeder andere, wie es ausgelegt und ausgeführt werden muß. Die beste Verfassung scheint demnach die zu sein, in der die ausübende Gewalt mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden ist. Gerade dieses Verhältnis macht aber die demokratische Regierungsform in manchen Punkten unzureichend, weil hier Dinge verquickt sind, die auseinanderzuhalten sind, und weil hier Fürst und Träger der Staatsgewalt, da sie ein und dieselbe Person sind, sozusagen nur eine Regierung ohne Regierung bilden.

Es ist nicht gut, daß der die Gesetze ausführt, der sie gibt, auch nicht, daß der Volkskörper seine Aufmerksamkeit von den allgemeinen Zielen ab- und besonderen Zielen zuwendet. Nichts ist gefährlicher als der Einfluß von Sonderinteressen auf die öffentlichen Angelegenheiten, und der Mißbrauch der Gesetze durch die Regierung ist ein kleineres Übel als die Verdorbenheit des Gesetzgebers, der seinen Sonderinteressen nachgibt. Da der Staat dann an seinem innersten Wesen Schaden nimmt, wird jede Verbesserung unmöglich. Ein Volk, das niemals mit der Regierungsgewalt Mißbrauch treibt, mißbraucht auch seine Unabhängigkeit nicht; ein Volk, das immer gut regiert, braucht nicht regiert zu werden.

Streng genommen hat es nie eine wahre Demokratie gegeben und wird es auch nie geben. Es ist gegen die natürliche Ordnung, wenn die große Masse regiert und die Minderheit regiert wird. Man kann sich nicht vorstellen, daß das Volk dauernd versammelt bleibt, um sich den öffentlichen Angelegen-

heiten zu widmen, und es ist leicht einzusehen, daß es hierzu keine Ausschüsse einsetzen kann, ohne die Regierungsform zu ändern.

Ich glaube den Grundsatz mit vollem Recht aufstellen zu können, daß, wenn die einzelnen Geschäfte der Regierung auf verschiedene Organe verteilt werden, die Organe mit der kleinsten Mitgliederzahl früher oder später den größten Einfluß bekommen. Schon die leichtere Regelung des Geschäftsganges verhilft ihnen dazu.

Die demokratische Regierungsform setzt außerdem viele schwerere Dinge voraus. Erstens einen sehr kleinen Staat, in dem das Volk leicht zu versammeln ist und jeder Staatsbürger bequem die anderen kennenlernen kann. Zweitens eine einfache Lebensweise, bei der ein umfangreicher Geschäftsgang und schwierige Verhandlungen vermieden werden. Ferner eine weitgehende Gleichheit der Stände und Vermögen, ohne die keine Gleichheit der Rechte und des Einflusses lange bestehen kann. Schließlich geringen oder gar keinen Luxus, denn der Luxus ist die Wirkung des Reichtums oder macht ihn unentbehrlich; er verdirbt unterschiedslos arm und reich, den einen durch Besitz, den anderen durch Begehrlichkeit; er opfert das Vaterland der Üppigkeit und Eitelkeit; er entzieht dem Staate alle Bürger, macht die einen zu Sklaven der andern und alle zu Sklaven des Vorurteils.

Deshalb hat ein berühmter Schriftsteller die Tugend als Grundlage der Republik aufgestellt, denn alle erwähnten Bedingungen könnten ohne die Tugend nicht bestehen. Aber weil er nicht die notwendigen Unterscheidungen machte, hat dieser große Geist es oft an Genauigkeit und manchmal an Klarheit fehlen lassen. Er hat nicht erkannt, daß die Staatsgewalt überall dieselbe ist und daher in jedem wohlorganisierten Staat dasselbe Prinzip gelten muß, allerdings in höherem oder geringerem Maße, je nach der Regierungsform.

Dazu kommt, daß keine Regierungsform Bürgerkriegen und inneren Kämpfen so ausgesetzt ist wie gerade die demokratische oder Volksregierung, weil keine andere so stark und dauernd zu Umwälzungen neigt und mehr Umsicht und Mut zu ihrer Erhaltung verlangt. Gerade bei dieser Staatsform muß sich jeder Staatsbürger mit Kraft und Ausdauer wappnen und jeden Tag seines Lebens gewissenhaft wiederholen, was ein edler Woiwode im polnischen Reichstag zu sagen pflegte: "Lieber Freiheit und Gefahr als Sklaverei und ungestörte Ruhe."

Wenn es ein Volk von Göttern gäbe, würde es sich demokratisch regieren. Eine so vollkommene Regierungsform eignet sich nicht für Menschen.

FÜNFTES KAPITEL

DIE ARISTOKRATIE

Wir haben es hier mit zwei ganz verschiedenen geistigen Personen zu tun: der Regierung und dem Träger der Staatsgewalt. Es gibt hier folglich zwei Gemeinwillen, der eine bezieht sich auf alle Staatsbürger, der andere nur auf die Mitglieder der Regierung. Obwohl die Regierung ihre innere Verfassung nach ihrem Belieben regeln kann, darf sie doch zum Volke nur im Namen des Trägers der Staatsgewalt sprechen, d. h. im Namen des Volkes selbst; das darf man nie vergessen.

Die ersten gesellschaftlichen Gebilde regierten sich aristokratisch. Die Häupter der Familien berieten untereinander über die Angelegenheiten des Gemeinwesens. Die jungen Leute fügten sich ohne Widerstreben dem Ansehen der Erfahrung. Daher die Namen Priester, Älteste, Senat, Geronten. Die nordamerikanischen Wilden werden noch heute so regiert und sehr gut regiert.

Aber je mehr die verfassungsmäßige Ungleichheit die natürliche Ungleichheit überwog, wurden Reichtum und Macht dem Alter vorgezogen, und es entstand eine Wahlaristokratie. Schließlich vererbte sich zusammen mit dem Eigentum auch die Macht vom Vater auf die Kinder; es entstanden Patriarzialfamilien, die Regierung wurde erblich, und man sah zwanzigjährige Senatoren.

Es gibt also drei Arten von Aristokratien: eine natürliche, eine Wahl- und eine Erbaristokratie. Die erste eignet sich nur für einfache Völker; die dritte ist die schlechteste von allen Regierungsformen; die zweite ist die beste, sie ist die eigentliche Aristokratie.

Außer dem Vorteil der Trennung der beiden Gewalten gewährt diese Art noch den, daß ihre Mitglieder gewählt werden. In der Volksregierung sind alle Staatsbürger geborene Regierende, aber die aristokratische beschränkt diese auf eine kleine Zahl, die durch Wahl eingesetzt wird¹. Dadurch werden Ehrlichkeit, Einsicht, Erfahrung und alles, was sonst Bevorzugung und Achtung im Gemeinwesen veranlaßt, zu immer neuen Bürgschaften einer klugen Regierung.

Außerdem lassen sich die Versammlungen bequemer einberufen; es läßt sich besser verhandeln, und der Geschäftsgang ist ordentlicher und genauer. Dem Ausland gegenüber wird das Ansehen des Staates durch ehrwürdige Senatoren besser gewahrt als durch eine unbekannte und verachtete Menge.

Die beste und natürlichste Ordnung ist mit einem Worte die, daß die Weisesten die Masse regieren, wenn man sicher ist, daß sie zum Besten der Masse regieren und nicht zu ihrem eigenen Vorteil. Man soll die Mittel nicht ohne Not vervielfältigen, noch mit zwanzigtausend Menschen machen wollen, was hundert auserlesene Menschen besser machen können. Aber man muß dabei bedenken, daß das kollegiale Interesse hier die Kraft des Staates schon weniger nach der Vorschrift des Gemeinwillens lenkt und daß so eine andere unvermeidliche Neigung den Gesetzen einen Teil ihrer Vollzugsgewalt nimmt.

Mit Rücksicht auf die besonderen Beziehungen braucht der Staat nicht, wie bei einer guten Demokratie so klein, noch das Volk so einfach und redlich zu sein, daß die Ausführung der Gesetze der Äußerung des Gemeinwillens unmittelbar folgt. Das Volk darf auch nicht so groß sein, daß jedes einzelne Oberhaupt in seinem Bezirk den Träger der Staatsgewalt spielt, sich unabhängig macht, um schließlich unumschränkter Herr zu werden.

Aber wenn die Aristokratie weniger Tugenden fordert als die Volksregierung, so verlangt sie dafür andere, ihr eigentümliche, wie ein maßvolles Verhalten der Reichen und die Genügsamkeit der Armen. Denn eine strenge Gleichheit scheint hier nicht angebracht; selbst in Sparta war sie nicht durchgeführt.

Wenn diese Regierungsform sich übrigens mit einer gewissen Ungleichheit der Vermögensverhältnisse verträgt, so liegt der Grund darin, daß man im allgemeinen die staatliche Verwaltungstätigkeit Männern anvertraut, die ihnen ihre meiste Zeit widmen können, nicht aber, wie Aristoteles behauptet, damit die Reichen immer bevorzugt werden. Die Wahl muß auch öfters auf andere Männer fallen, um dem Volk zu zeigen, daß persönliches Verdienst wesentlicheren Anspruch auf Vorrang hat als Reichtum.

1 Es ist sehr wichtig, die Form, in der die Wahl der Regierenden vor sich geht, gesetzlich zu regeln. Denn wenn man sie dem Belieben des Fürsten überläßt, so verfällt man unvermeidlich der Erbaristokratie, wie es den Republiken Venedig und Bern gegangen ist. Deshalb hat sich auch die erste Republik schon längst aufgelöst, die zweite hält sich nur noch durch die hervorragende Weisheit des Senats; sie ist eine ehrenvolle und sehr gefährliche Ausnahme. [JJR]

SECHSTES KAPITEL

DIE MONARCHIE

Bis jetzt haben wir den Fürsten als eine geistige und kollektive Person betrachtet, die durch die Kraft der Gesetze zu einer Einheit wird und Trägerin der ausübenden Gewalt im Staate ist. Nun haben wir diese Macht zu betrachten, sofern sie in den Händen einer physischen Person, eines wirklichen Menschen ruht, der nach dem Gesetz allein darüber verfügen darf. Diesen Menschen nennt man Monarch oder König.

Ganz im Gegensatz zu andern Regierungsformen, bei denen ein Kollektivwesen ein Individuum darstellt, stellt hier ein Individuum ein Kollektivwesen dar. Die geistige Einheit, die den Fürsten bildet, ist gleichzeitig eine physische Einheit, in der alle Fähigkeiten, die das Gesetz dort mit so viel Aufwand im Kollektivwesen vereinigt, auf natürliche Weise vereinigt sind.

So werden der Wille des Volks, der Wille des Fürsten, die allgemeine Macht des Staates und die besondere der Regierung von ein und derselben Kraft getrieben; alle Hebel der Maschine sind in derselben Hand, alles strebt einem Ziele zu. Es gibt keine entgegenwirkenden Bewegungen, die einander aufheben, und man kann sich keine andere Verfassung denken, bei der eine geringere Kraftäußerung eine größere Wirkung hat. Archimedes, der ruhig am Ufer sitzt und mühelos ein großes Schiff flott macht, ist für mich das Bild eines geschickten Monarchen, der von seinem Arbeitszimmer seine ausgedehnten Staaten regiert und in scheinbarer Untätigkeit alles in Bewegung setzt.

Aber wenn auch keine Regierung mehr Kraft besitzt, so herrscht doch auch in keiner andern der Sonderwille so unumschränkt. Alles strebt allerdings einem Ziel zu; aber dies Ziel ist nicht das allgemeine Wohl, und selbst die Kraft der Regierung schlägt dem Staat dauernd zum Nachteil aus.

Die Könige wollen unumschränkt regieren, und aus der gebührenden Entfernung ruft man ihnen zu, das beste Mittel dazu sei, die Liebe ihrer Völker zu gewinnen. Das ist ein schöner und in mancher Beziehung auch richtiger Grundsatz. Leider wird man an den Höfen sich nie um ihn kümmern. Die Macht, die sich auf die Liebe der Völker stützt, ist sicher die größte, aber sie ist unsicher und bedingt; nie werden sich die Fürsten mit ihr begnügen. Die besten Könige wollen nach Belieben böse sein, ohne deswegen ihre Herrschaft einzubüßen. Ein politischer Phrasendrescher wird ihnen vergeblich entgegenhalten, daß ihre Macht auf der des Volks beruht und daß ihr größtes Interesse in dem Gedeihen, der Vermehrung und der Stärke des Volkes liegt. Sie wissen sehr gut, daß es nicht stimmt. Ihr persönliches Interesse ist zunächst, daß das Volk schwach und elend ist und ihnen keinen Widerstand entgegengesetzen kann. Falls die Untertanen beständig und vollkommen gefügig sind, hat der Fürst allerdings ein Interesse an der Macht des Volkes, damit diese Macht, die ja seine eigene ist, den Nachbarn Furcht einjagt. Da aber dies Interesse nur nebensächlich und untergeordnet ist und beide Annahmen unvereinbar sind, so ist es natürlich, daß die Fürsten immer den Grundsatz bevorzugen, der ihnen unmittelbar Nutzen bringt. Das führte Samuel ¹ den Israeliten eindringlich vor Augen; das hat Machiavelli ² mit größter Deutlichkeit

1 1. Sam

2 Machiavelli - Nicolo Machiavelli, ital. Philosoph und Geschichtsschreiber. In seinem staatsphilosophischen Hauptwerk "Der Fürst" prägte er das Bild eines rücksichtslos seine Ziele verfolgenden Herrschers "Machiavellismus", + 1527

gezeigt. Er gab vor, den Königen eine Lehre zu erteilen, in Wirklichkeit galt seine wichtige Warnung den Völkern. Machiavellis "Fürst" ist das Buch der Republikaner ¹.

Aus den allgemeinen Verhältnissen haben wir erkannt, daß die Monarchie sich nur für große Staaten eignet; wir werden dasselbe finden, wenn wir diese Regierungsform an sich untersuchen. Je mehr Personen an den Regierungsgeschäften beteiligt sind, desto geringer wird der Abstand zwischen Fürst und Untertanen, um sich allmählich der Gleichheit zu nähern, so daß in einer Demokratie das Verhältnis eins ist, d. h. die Gleichheit selbst. Der Abstand vergrößert sich dagegen im Verhältnis der Verringerung der Regierungsmitglieder und erreicht seinen höchsten Grad, wenn die Regierung in der Hand eines einzigen ist. Dann ist der Abstand zwischen Fürst und Volk zu groß, und dem Staat fehlt die Bindung. Um sie herzustellen, sind Mittelglieder einzufügen, d. h. Fürsten, Große, Adlige. Nichts von allem eignet sich für einen kleinen Staat, den alle diese Rangstufen zugrunde richten würden.

Aber wenn es schon schwer ist, einen großen Staat gut zu regieren, so wird es einem einzigen Menschen noch schwerer werden. Und jeder weiß, was geschieht, wenn ein König sich Gehilfen nimmt.

Die monarchische Regierungsform hat einen wesentlichen und unvermeidlichen Nachteil, der sie immer unter die republikanische stellen wird. In dieser bringt die öffentliche Meinung fast immer die klügsten und fähigsten Männer in die obersten Ämter, denen sie immer Ehre machen. In der Monarchie machen nur unbedeutende Hetzer, Schurken und Intriganten ihr Glück; ihre kleinen Talente, die ihnen den Weg zu den höchsten Stellen am Hofe bahnen, reichen gerade aus, um dem Publikum ihre Dummheit zu offenbaren, sobald sie es zu etwas gebracht haben. Das Volk irrt sich in der Wahl weit weniger als der Fürst, und einen wirklich verdienstvollen Mann sieht man ebenso selten im Kabinett des Monarchen wie einen Dummkopf an der Spitze einer republikanischen Regierung. Wenn durch einen glücklichen Zufall ein zum Regieren geborener Mann in einer Monarchie das Ruder ergreift, die durch eine Menge sauberer Staatslenker bis an den Abgrund gebracht ist, staunt man über die Hilfsmittel, die er findet, und seine Regierung wird in dem Lande berühmt.

Damit ein monarchischer Staat gut regiert wird, müßte seine Bedeutung und Ausdehnung den Fähigkeiten des Regierenden angepaßt sein. Erobern ist leichter als Herrschen. Mit Hilfe eines geeigneten Hebels läßt sich die Welt mit einem Finger erschüttern; aber um sie zu tragen, muß man die Schultern des Herkules haben. Für einen leidlich großen Staat ist der Fürst fast immer zu klein. Liegt dagegen der sehr seltene Fall vor, daß der Staat für sein Oberhaupt zu klein ist, so wird er auch schlecht regiert. Denn das Oberhaupt verfolgt immer großartige Pläne, vergißt die Interessen des Volkes und macht es durch den Mißbrauch seiner übermäßigen Talente nicht weniger unglücklich als ein beschränktes Oberhaupt durch seinen Mangel an Fähigkeiten. Eine Monarchie müßte sich eigentlich bei jeder neuen Regierung nach der Begabung des Fürsten ausdehnen oder verringern. Die Fähigkeiten einer regieren-

1 Machiavelli war ein ehrlicher Mann und ein guter Staatsbürger, aber er stand im Dienste des Hauses Medici. Das zwang ihn, bei der Unterdrückung seines Vaterlandes seine Freiheitsliebe zu verbergen. Schon die Wahl eines Scheusals als Helden läßt deutlich seine geheime Absicht erkennen. Sein Buch vom "Fürsten" widerspricht grundsätzlich seiner "Abhandlung über Titus Livius" und seiner "Florentinischen Geschichte". Damit wird bewiesen, daß dieser tiefe Politiker bisher nur oberflächliche oder verdorbene Leser gefunden hat. Der römische Hof hat sein Buch streng verboten. Das glaube ich gern: er ist besonders deutlich darin abgezeichnet. [JJR]

den Körperschaft haben dagegen ein bestimmteres Maß, der Staat kann unveränderliche Grenzen haben, ohne deshalb weniger gut regiert zu werden.

Der fühlbarste Mangel einer Monarchie ist der Mangel einer stetigen Nachfolge, die bei den beiden anderen Regierungsformen einen ununterbrochenen Zusammenhang herstellt. Ist der König tot, braucht man einen andern. Bis zur Neuwahl vergeht eine gefährliche Zeit. Die Wahl selbst geht stürmisch vor sich und verlangt von den Staatsbürgern eine für diese Regierungsform ungewöhnliche Selbstverleugnung und Redlichkeit, wenn nicht Intrige und Bestechung vorkommen sollen. Selten wird der, dem sich der Staat verkauft hat, ihn nicht weiter verkaufen und sich an den Schwachen für das Geld schadlos halten, das die Mächtigen von ihm erpreßt haben. Früher oder später wird unter einer solchen Regierung alles käuflich, und die Ruhe, die man jetzt unter den Königen genießt, ist schlimmer als die Unordnung vor der Wahl eines neuen Königs.

Was hat man getan, um solchen Mißständen zu begegnen? Man hat die Krone in bestimmten Familien erblich gemacht und eine Thronfolge festgesetzt, die jedem Streit beim Tode des Königs vorbeugt. Das heißt, man hat das Regentschaftsübel an die Stelle der Wahlübel gesetzt und eine scheinbare Ruhe einer klugen Regierung vorgezogen. Man wollte lieber Gefahr laufen, Kinder, Ungeheuer und Schwachköpfe zu Monarchen zu haben, um den Streit bei der Wahl guter Könige zu vermeiden. Man hat dabei nicht bedacht, daß man fast alle Wahrscheinlichkeit gegen sich hat, wenn man sich so allen Zufällen aussetzt. Der junge Dionys gab seinem Vater eine sehr vernünftige Antwort, als dieser ihm eine ehrlose Handlung mit den Worten vorwarf: "Hab ich dir so ein Beispiel gegeben?" — "Ach," erwiderte der Sohn, "Euer Vater war kein König."

Alles trägt dazu bei, einem Menschen, der zum Befehlen erzogen wird, Gerechtigkeit und Vernunft zu rauben. Es heißt, man gibt sich viele Mühe, den jungen Prinzen die Regierungskunst beizubringen. Es wäre wirklich besser, man brächte ihnen zuerst die Kunst des Gehorchens bei. Die größten Könige, deren Ruhm in der Geschichte lebt, sind nicht zum Herrschen erzogen worden. Man besitzt diese Kunst niemals weniger, als wenn man sie studiert hat; durch Gehorchen erwirbt man sie besser als durch Befehlen. "Denn die zweckmäßigste und schnellste Wahl zwischen Gutem und Schlechtem kommt dann zustande, wenn du dir überlegst, was dir unter einer anderen Regierung gefallen oder nicht gefallen hat" (Tacitus, Geschichte, I, 16).

Eine Folge der Zusammenhangslosigkeit ist die Ungleichmäßigkeit der monarchischen Regierung. Sie folgt mal diesem und mal jenem Plan, je nach dem Charakter des regierenden Fürsten oder der Regenten, und kann weder ein bestimmtes Ziel noch eine folgerichtige Politik lange durchführen. Dieser Wechsel läßt den Staat ständig zwischen verschiedenen Grundsätzen und Plänen hin und her schwanken; bei den anderen Regierungsformen, unter denen der Fürst immer derselbe bleibt, ist das nicht der Fall. Daher trifft man auch am Hofe mehr Schlaueit, in einer Körperschaft mehr Weisheit an. Die Republiken erreichen ihr Ziel durch stetigere und beharrlichere Pläne. Jede Veränderung im Kabinett hat auch eine im Staate zur Folge, denn der allgemeine Grundsatz aller Kabinette und fast aller Könige ist, in allen Fällen im Gegensatz zu ihren Vorgängern zu handeln.

Diese Zusammenhangslosigkeit gibt auch die Lösung eines Trugschlusses, den die Anhänger des Königtums so gern ziehen. Sie vergleichen nicht nur die staatsbürgerliche Regierung mit dem Hausregiment und den Fürsten mit dem Hausvater (ein Irrtum, den ich schon widerlegt habe); sondern sie legen dieser Staatsperson freigebig noch alle Eigenschaften bei, die er nötig

hätte, und nehmen immer an, der Fürst ist wirklich immer so, wie er sein sollte. Unter dieser Voraussetzung ist allerdings die monarchische Regierung allen vorzuziehen, weil sie unstreitig die stärkste ist; sie wäre auch die beste, wenn ihr Regierungswille dem Gemeinwillen besser entspräche.

Wenn aber nach Plato ("Über den Staat") der geborene König eine so seltene Erscheinung ist, wie selten werden Natur und Glück sich vereinigen, um ihn auf den Thron zu bringen? Und wenn die königliche Erziehung unbedingt ihre Zöglinge verdirbt, was kann man dann von einer Reihe von Menschen erwarten, die zum Herrschen erzogen werden? Die Verwechslung der monarchischen Regierung mit einem guten König ist also eine absichtliche Selbsttäuschung. Um diese Regierungsform an sich zu bewerten, muß man sie unter beschränkten oder schlechten Fürsten betrachten; denn als solche kommen sie meistens auf den Thron, oder der Thron macht sie dazu.

Diese Schwierigkeiten sind unseren Schriftstellern nicht entgangen, aber sie lassen sich dadurch nicht in Verlegenheit bringen. Das Beste sei, sagen sie, gehorchen, ohne zu klagen. Gott schickt die schlechten Könige in seinem Zorn, und man muß sie als himmlische Strafe hinnehmen. Das ist allerdings ein erbauliches Wort; mir kommt es nur vor, als gehört es auf die Kanzel und nicht in ein politisches Buch. Was soll man von einem Arzt halten, der uns Wunder verspricht, und dessen ganze Kunst darin besteht, den Kranken zur Geduld zu mahnen? Daß man eine schlechte Regierung ertragen muß, wenn man sie einmal hat, ist bekannt; die Frage ist nur, wie man eine gute findet.

SIEBENTES KAPITEL

GEMISCHTE REGIERUNGSFORMEN

Genau genommen, gibt es keine einfache Regierungsform. Ein einzelnes Oberhaupt braucht Unterbehörden, eine Volksregierung braucht ein Oberhaupt. Bei der Verteilung der ausübenden Gewalt ist also die Zahl der Ausübenden einer bestimmten Stufenfolge unterworfen; bald hängt die große Zahl von der kleinen ab, bald die kleine von der großen.

Manchmal besteht eine gleichmäßige Verteilung. Entweder stehen die beiden wesentlichen Teile in gegenseitiger Abhängigkeit, wie in England, oder die Macht jedes Teils ist unabhängig, aber beschränkt, wie in Polen. Die letzte Form ist schlecht, weil es der Regierung an Einheit fehlt und dem Staat an innerem Zusammenhang.

Ist eine einfache oder eine gemischte Regierungsform besser? Diese Frage hat die Politiker immer leidenschaftlich erregt. Man kann sie durch dieselbe Antwort entscheiden, die ich über die Regierungsformen überhaupt gegeben habe.

Die einfache Regierungsform ist schon ihrer Einfachheit wegen an sich die beste. Wenn aber die ausübende Gewalt zu wenig von der gesetzgebenden abhängig ist, d. h. wenn die Beziehung zwischen Fürst und Träger der Staatsgewalt weiter ist als die zwischen Volk und Fürst, so muß man dem schlechten Verhältnis durch Teilung der Regierung abhelfen. Dann behalten zwar alle ihre Teile dieselbe Macht über die Untertanen, aber die Teilung hat sie dem Träger der Staatsgewalt gegenüber geschwächt.

Auch dadurch beugt man diesem Nachteil vor, daß man Zwischenbehörden einsetzt, welche die Regierung als Einheit bestehen lassen und nur dazu dienen, die beiden Gewalten im Gleichgewicht zu halten und ihre gegenseitig-

gen Rechte zu sichern. In diesem Falle ist die Regierungsform nicht gemischt, sondern gemildert.

Durch ähnliche Mittel kann man dem entgegengesetzten Nachteil abhelfen; wenn die Regierung zu locker ist, setzt man höhere Instanzen ein, um sie zusammenzufassen. Das geschieht in allen Demokratien. Im ersten Fall teilt man die Regierung, um sie zu schwächen, und im zweiten Fall, um sie zu stärken. Denn die einfachen Regierungsformen können ein Höchstmaß von Schwäche wie von Kraft aufweisen, während die gemischten Formen eine mittlere Stärke ergeben.

ACHTES KAPITEL

NICHT JEDE REGIERUNGSFORM EIGNET SICH FÜR JEDES LAND

Freiheit gedeiht nicht auf dem Boden jedes Klimas und ist nicht für alle Völker erreichbar ¹. Je mehr man über diesen, von Montesquieu aufgestellten Grundsatz nachdenkt, desto stärker fühlt man seine Wahrheit. Je mehr man ihn bestreitet, desto mehr gibt man zu neuen Beweisen Gelegenheit.

In allen Regierungen der Welt verbraucht die Person des Staates, ohne selbst etwas zu erzeugen. Woher nimmt sie das, was sie verbraucht? Von der Arbeit ihrer Glieder. Der Überfluß des einzelnen befriedigt das Bedürfnis des Staates. Daraus folgt, daß der Staat nur bestehen kann, solange die Arbeit der Menschen ihre persönlichen Bedürfnisse übersteigt.

Dieser Überschuß ist nicht in allen Ländern der Erde derselbe. In einigen ist er beträchtlich, in anderen mittelmäßig, in anderen gleich Null und in noch anderen unter Null. Dieses Verhältnis hängt von der Fruchtbarkeit des Klimas ab, von der Art der Bearbeitung, die der Boden erfordert, von der Art seiner Erzeugnisse, der Kraft seiner Einwohner, ihren größeren oder geringeren Bedürfnissen und vielen anderen Nebenumständen.

Andrerseits sind die Regierungen ihrem Wesen nach nicht alle gleich. Sie verbrauchen mehr oder weniger, und die Verschiedenheiten haben ihren Grund darin, daß die Steuern drückender werden, je mehr sie sich von ihrer Quelle entfernen. Ihre Last läßt sich nicht nach der Höhe der Steuern bestimmen, sondern nach der Länge des Wegs, den sie brauchen, um an ihren Ausgangspunkt zurückzukehren. Wird dieser Umlauf rasch und gut bewirkt, so ist es gleich, ob man viel oder wenig Steuern zahlt, das Volk ist auf jeden Fall reich und die Finanzlage ausgezeichnet. Dagegen wird sich ein Volk bald erschöpfen, wenn das Wenige, das es hergibt, nicht zu ihm zurückfließt; der Staat wird niemals reich und das Volk immer arm sein.

Je größer also der Abstand zwischen Volk und Regierung wird, um so drückender werden die Steuerlasten. So wird das Volk in der Demokratie am wenigsten bedrückt, in der Aristokratie stärker, in der Monarchie trägt es die schwerste Last. Die Monarchie eignet sich also nur für wohlhabende Nationen, die Aristokratie für Völker mittleren Reichtums und mittlerer Größe und die Demokratie für kleine und arme Staaten.

Je mehr man darüber nachdenkt, um so mehr findet man in der Tat hierin den Unterschied zwischen Freistaaten und Monarchien. In den ersten wird alles für den gemeinschaftlichen Nutzen verwandt; in den anderen stehen die

¹ Es war eine Verkennung der Gegebenheiten, in einem Land wie Afghanistan, das von Dorfältesten und Provinzfürsten beherrscht wird, Demokratie einführen zu wollen.

staatlichen und privaten Kräfte in Wechselbeziehung; die einen wachsen auf Kosten der anderen. Kurz, anstatt die Untertanen zu regieren, um sie glücklich zu machen, macht der Despotismus sie elend, um sie regieren zu können.

Aus den besonderen geographischen Verhältnissen eines Landes läßt sich ableiten, welche Regierungsform und was für Bewohner den klimatischen Bedingungen entsprechen.

Ein magerer und unfruchtbarer Boden, dessen Ertrag nicht die Arbeit lohnt, muß unbebaut und öde bleiben oder nur von Wilden bevölkert werden. Die Gegenden, in denen die menschliche Arbeit nur gerade die Bedürfnisse deckt, müssen von unkultivierten Völkern bewohnt werden; jede staatliche Ordnung wäre unmöglich. Die Gegenden, in denen die Arbeit einen mäßigen Überschuß abwirft, eignen sich für freie Völker; ein reiches und fruchtbares Gebiet, das geringe Arbeit mit großem Ertrag lohnt, will monarchisch regiert werden, damit der bedeutende Überschuß der Untertanen durch fürstlichen Aufwand aufgebraucht wird; es ist jedenfalls besser, der Überschuß wird von der Regierung verbraucht, als von Privatleuten verschwendet. Ich weiß, daß es Ausnahmen gibt. Aber diese Ausnahmen bestätigen insofern nur die Regel, als sie über kurz oder lang Revolutionen hervorrufen, die alles wieder in die natürliche Ordnung bringen.

Wir müssen stets die allgemeinen Gesetze von den besonderen Ursachen unterscheiden, die ihre Wirkung beeinträchtigen können. Wenn der ganze Süden mit Republiken bedeckt wäre und der ganze Norden mit Despotenreichen, so bliebe es doch richtig, daß auf Grund des Klimas der Despotismus sich für heiße Länder eignet, die Unkultur für kalte und die gute Staatsverfassung für die mittleren Zonen. Ich sehe auch ein, daß man das Prinzip zugeben und über seine Anwendung streiten kann. Man kann sagen, es gibt sehr fruchtbare kalte Länder und sehr unfruchtbare Länder im Süden. Aber diese Schwierigkeit besteht nur für solche Leute, die den Gegenstand nicht von jedem Gesichtspunkt aus betrachten. Man muß, wie gesagt, Arbeit, Kräfte, Verbrauch usw. berücksichtigen.

Nehmen wir an, daß der Ertrag von zwei gleich großen Gebieten im Verhältnis von fünf zu zehn steht. Wenn die Bewohner des ersten vier verbrauchen und die des zweiten neun, so ist der Ertragüberschuß im ersten Fall ein Fünftel, im zweiten ein Zehntel. Die beiden Überschüsse stehen also im umgekehrten Verhältnis zu den Erträgen, und der Boden, dessen Ertrag gleich fünf ist, gibt doppelt soviel Überschuß wie der andere, der zehn erzeugt.

Aber es handelt sich nicht um einen doppelten Ertrag, und ich glaube, keinem wird es einfallen, die Fruchtbarkeit kalter und heißer Länder gleichzusetzen. Nehmen wir einmal diese Gleichheit an; geben wir meinetwegen England und Sizilien, Polen und Ägypten die gleiche Fruchtbarkeit. Weiter nach Süden zu haben wir Afrika und Indien, nach Norden zu nichts mehr. Der Ertrag ist zwar gleich, aber die Bearbeitung des Bodens ist ganz verschieden. In Sizilien braucht man nur die Erde zu lockern, in England muß der Bauer sich abmühen. Wo man mehr Arbeit braucht, um denselben Ertrag zu erzielen, muß der Überschuß notwendig geringer sein.

Es ist außerdem zu beachten, daß dieselbe Menschenmenge in heißen Ländern viel weniger verzehrt. Das Klima verlangt Mäßigkeit, wenn man gesund bleiben will; die Europäer, die dort wie in der Heimat leben wollen, sterben alle an der Ruhr oder an verdorbenem Magen. "Mit den Asiaten verglichen", sagt Chardin ¹, "sind wir fleischfressende Tiere und Wölfe. Einige schreiben die Mäßigkeit der Perser ihrer gering entwickelten Landwirtschaft

1 Jean Chardin - franz. Forschungsreisender, † 1713

zu; ich glaube im Gegenteil, daß ihr Land weniger erzeugt, weil die Bewohner weniger brauchen. Wäre ihre Genügsamkeit", fährt er fort, "die Folge des geringen Bodenertrages, so würden nur die Armen wenig essen, während man das allgemein sieht; man würde auch in jeder Provinz je nach der Fruchtbarkeit des Bodens mehr oder weniger essen, während man im ganzen Reich die gleiche Mäßigkeit findet. Sie sind stolz auf ihre Lebensweise und sagen, man brauche bloß ihre Gesichtsfarbe anzusehen, um die Vorzüge ihrer Lebensweise vor der der Christen zu erkennen. Die Gesichtsfarbe der Perser ist auch wirklich gleichmäßig; sie haben eine schöne, feine und glatte Haut, während die von ihnen unterworfenen Armenier, die nach europäischer Sitte leben, eine grobe und kupferfarbene Haut und dicke, schwerfällige Körper haben."

Je mehr man sich dem Äquator nähert, um so weniger brauchen die Menschen zum Leben. Sie essen fast nie Fleisch; Reis, Mais, Honiggras, Hirse, Kassava ¹ sind ihre gewöhnlichen Nahrungsmittel. Es gibt in Indien Millionen von Menschen, deren Lebensunterhalt täglich nur ein paar Pfennige ausmacht. Selbst in Europa sehen wir deutliche Verschiedenheiten im Appetit der nördlichen und der südlichen Völker. Von dem Mittagessen eines Deutschen kann ein Spanier acht Tage leben. In den Ländern, wo die Menschen mehr verzehren, wird auch im Essen Luxus getrieben. In England ladet man den Tisch mit Fleischspeisen voll, in Italien setzt man Süßigkeiten und Blumen vor.

Der Kleiderluxus zeigt ähnliche Unterschiede. In Gegenden, wo der Witterungsumschlag schnell und heftig ist, hat man bessere und einfachere Kleidung; wo man sich nur kleidet, um sich zu putzen, sieht man mehr auf Pracht als auf Zweckmäßigkeit; die Kleidung ist dort ausgesprochener Luxus. In Neapel sieht man alle Tage Männer in goldverziertem Rock, aber ohne Strümpfe auf dem Posilipp herumspazieren. Genau so ist es mit den Gebäuden; hat man nichts vor den Einflüssen der Witterung zu hüten, so verwendet man alles auf die Pracht. In Paris und London will man warm und bequem wohnen; in Madrid hat man prächtige Säle, aber keine gutschließende Fenster, und man schläft in elenden Löchern.

In warmen Ländern ist die Nahrung kräftiger und saftiger; das ist ein dritter Unterschied, der auf den zweiten einwirken muß. Warum ißt man in Italien so viel Gemüse? Weil es gut, nahrhaft und schmackhaft ist. In Frankreich, wo man es nur mit Wasser zubereitet, nährt es nicht und wird bei Tisch kaum gerechnet. Trotzdem verlangt sein Anbau ebensoviel Boden und mindestens ebensoviel Mühe. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß die Getreidearten der Barberei ² mehr Mehl geben als die französischen, denen sie sonst nachstehen, und diese wieder mehr Mehl als die nördlichen Arten. Daraus kann man schließen, daß sich eine ähnliche Abstufung im allgemeinen vom Äquator nach den Polen zu beobachten läßt. Ist es nicht ein offenbarer Nachteil, wenn ein gleicher Ertrag weniger nahrhafte Bestandteile enthält?

Diesen verschiedenen Betrachtungen kann ich noch eine hinzufügen, die aus ihnen herzuleiten ist und sie bestätigt: die warmen Länder brauchen weniger Bewohner als die kalten und können doch mehr ernähren, das erzeugt einen doppelten Überschuß, der immer zum Vorteil des Despotismus ist. Je größer das Gebiet bei einer gleichen Volkszahl ist, um so schwieriger werden Aufstände, weil man sich nicht schnell und heimlich verständigen kann und die Regierung es leicht hat, die Pläne zu entdecken und die Verbindungen abzuschneiden. Ist dagegen ein zahlreiches Volk zusammengedrängt, kann die Regierung schwerer sich die Staatsgewalt anmaßen. Die Führer be-

1 Kassava - Maniok, eine Nutzpflanze mit stärkehaltigen Wurzelknollen

2 Barberei - die Küstenländer im östlichen Nordafrika

schließen auf ihren Zimmern genau so sicher wie der Fürst im Ministerrat, und die Menge sammelt sich so schnell auf den Plätzen wie die Truppen in ihren Quartieren. Es ist also für eine Gewaltregierung von Vorteil, wenn sie auf große Entfernungen wirken kann. Mit Hilfe von Stützpunkten nimmt ihre Kraft wie ein Hebel mit der Entfernung zu ¹. Die Kraft des Volkes kann dagegen nur gedrängt wirken. Sie verfliegt und verliert sich bei der Ausdehnung wie die Wirkung des Pulvers, wenn es auf die Erde gestreut ist und nur Korn für Korn Feuer fängt. Die am schwächsten bevölkerten Länder eignen sich also für die Gewaltherrschaft am besten: wilde Tiere herrschen nur in Wüsten.

NEUNTES KAPITEL

DIE KENNZEICHEN EINER GUTEN REGIERUNG

Wenn man unbedingt die beste Regierungsform wissen will, so stellt man eine unlösliche und unbestimmte Frage. Oder es gibt, wenn man will, so viele richtige Lösungen, als sich Kombinationen in den bedingten und unbedingten Verhältnissen der Völker denken lassen.

Aber wenn man fragt, woran man erkennen kann, ob ein bestimmtes Volk gut oder schlecht regiert wird, so ist das etwas anderes, und diese konkrete Frage ließe sich lösen.

Sie wird allerdings nicht gelöst, weil jeder sie auf seine Art lösen will. Die Untertanen rühmen Ruhe und Sicherheit im Staat, die Staatsbürger die Freiheit; der eine zieht die Sicherheit des Eigentums vor, der andere die der Person; der eine verlangt von der besten Regierung, sie soll streng sein, der andere will sie nachsichtig; dieser will die Bestrafung der Verbrechen, jener ihre Verhütung; der eine findet es schön, wenn ein Staat von den Nachbarn gefürchtet wird, der andere will nicht, daß sie sich um ihn kümmern; der eine ist zufrieden, wenn das Geld im Umlauf ist, der andere verlangt Brot für das Volk. Selbst wenn in diesen und ähnlichen Punkten eine Einigung erzielt würde, käme man noch nicht weiter. Da für die geistigen Werte ein bestimmter Maßstab fehlt, kann man sich wohl über die Merkmale einigen, nicht aber über die Bewertung.

Ich staune immer, daß man ein sehr einfaches Merkmal verkennt oder es absichtlich nicht zugeben will. Der Zweck einer staatlichen Gemeinschaftsbildung ist die Erhaltung und das Wohl seiner Glieder. Und das sicherste Merkmal, daß sie ihren Zweck erfüllt, ist die Zunahme der Bevölkerung. Man braucht das umstrittene Merkmal nirgends wo anders zu suchen. Unter sonst gleichen Verhältnissen ist die Regierung unfehlbar die beste, unter der ohne unnatürliche Mittel, ohne Naturalisation ², ohne Kolonien, die Zahl der Staatsbürger dauernd steigt. Die schlechteste, wenn ein Volk unter ihr sich vermindert und abstirbt. Jetzt haben die Rechenkünstler etwas zu tun; sie können zählen, messen, vergleichen ³.

1 Das widerspricht nicht dem, was ich oben im 9. Kapitel des 2. Buches gesagt habe. Denn dort handelte es sich um die Macht der Regierung über ihre Glieder, hier handelt es sich um die Gewalt gegen die Untertanen. Ihre verstreuten Glieder dienen ihr als Stützpunkte, um aus der Entfernung auf das Volk zu wirken, aber es gibt keinen Stützpunkt, um unmittelbar auf die eigenen Glieder zu wirken. So bewirkt in einem Fall die Länge des Hebels die Schwäche und im anderen Fall die Stärke. [JJR]

2 Naturalisation - Einbürgerung eines Ausländers

3 Nach demselben Grundsatz muß man auch die Zeiten beurteilen, die ein besonderes Verdienst um die Wohlfahrt der Menschheit haben. Die Zeiten, in denen Kunst und Wissenschaften geblüht haben, sind zu stark bewundert worden; man ist nicht hinter den verbor-

ZEHNTES KAPITEL

DER MISSBRAUCH DER REGIERUNGSGEWALT UND IHRE NEIGUNG ZUR ENTARTUNG

Wie der Wille des einzelnen unaufhörlich dem Gemeinwillen entgegenstrebt, so wirkt auch die Regierung dauernd der Staatsgewalt entgegen. Je heftiger der Druck wird, um so mehr leidet die Verfassung. Da es keinen anderen kollegialen Willen gibt, der dem Fürsten Widerstand bieten und ihm das Gleichgewicht halten könnte, muß der Fürst früher oder später den Träger der Staatsgewalt unterdrücken und den Gesellschaftsvertrag brechen. Das ist der unvermeidliche Fehler, der dem Staatskörper seit seiner Entstehung anhaftet, unablässig auf seine Zerstörung hinarbeitet, ebenso wie Krankheit und Tod schließlich den menschlichen Körper zerstören.

Es gibt zwei Hauptwege, auf denen eine Regierung zur Entartung gelangt: ihre Einschränkung oder die Auflösung des Staates.

Eine Regierung wird eingeschränkt, wenn ihre anfänglich große Mitgliederzahl sinkt, d. h. bei dem Übergang von der Demokratie zur Aristokratie, von der Aristokratie zur Monarchie ¹. Geht sie von der kleinen Zahl zur

genen Antrieb ihrer Kultur gekommen und hat ihre verhängnisvolle Wirkung übersehen: "Idque apud imperitos humanitas vocabatur, quum pars servitutis esset«' (Bei den Unerfahrenen hieß es Bildung, und war doch nur ein Stück Sklaverei). Werden wir in den Lehrensätzen der Bücher nie die unlauteren Absichten der Verfasser erkennen? Sie mögen sagen, was sie wollen, wenn ein Land sich entvölkert, so ist es trotz scheinbarer Blüte nicht wahr, daß alles gut geht. Es genügt nicht, daß ein Dichter jährlich hunderttausend Franken bezieht, um sein Jahrhundert als das allererste hinzustellen. Nicht auf die scheinbare Ruhe und Zufriedenheit der Machthaber kommt es an, sondern auf die Wohlfahrt des ganzen Volkes und besonders der zahlreichsten Stände. Der Hagel verwüstet wohl einzelne Gegenden, aber selten bewirkt er Hungersnot. Aufruhr und Bürgerkrieg setzen die Machthaber in großen Schrecken, aber sie bilden nicht das eigentliche Elend der Völker, die bei dem Streit darüber, wer sie beherrschen soll, sogar Erholung finden können. Von der Stetigkeit ihrer Lage hängt ihr wahres Glück oder Unglück ab. Wenn alles vom Zwang erdrückt wird, geht alles zugrunde; dann vernichten die Machthaber nach Belieben, und "ubi solitudinem faciunt, pacem appellaut" (Die Kirchhofsruhe nennen sie Frieden). Als die Zwistigkeiten der Großen Frankreich beunruhigten und der Gehilfe des Bischofs von Paris mit einem Dolch in der Tasche ins Parlament ging, lebte das französische Volk trotzdem glücklich und zahlreich in anständiger und freier Wohlhabenheit. Die Blüte Griechenlands fiel in die Zeit grausamer Kriege; das Blut floß in Strömen, und doch war das Land dicht bevölkert. "Unsere Republik", sagt Machiavelli, "schien inmitten von Morden, Ächtungen und Bürgerkriegen immer machtvoller zu werden; die Tugend ihrer Bürger, ihre Gesinnung, ihre Unabhängigkeit stärkten sie mehr, als die Zwistigkeiten sie schwächen konnten. Eine gewisse Erregung gibt dem Geist Spannkraft, und was der Menschheit wirklich wohl tut, ist weniger der Friede als die Freiheit." [JJR]

1 Die langsame Entstehung und Entwicklung der Republik Venedig in ihren Lagunen bieten ein bemerkenswertes Beispiel für diesen Übergang, und es ist erstaunlich, daß die Venetianer seit mehr als zwölfhundert Jahren auf der zweiten Stufe stehen, die sie mit dem Ratsbeschuß vom Jahre 1198 erreichten. Man erinnert dagegen an die alten Herzöge; aber trotz des "Beschlusses über die Freiheit Venedigs" ist bewiesen, daß sie nicht Träger der Staatsgewalt waren.

Man wird mir natürlich die römische Republik vorhalten und behaupten, daß sie eine ganz andere Entwicklung nahm, nämlich von der Monarchie zur Aristokratie, von der Aristokratie zur Demokratie. Ich bin keineswegs dieser Ansicht, die erste Verfassung des Romulus sah eine gemischte Regierungsform vor, artete aber sehr bald in Despotismus aus. Aus besonderen Ursachen ging der Staat vorzeitig zugrunde, wie manches Kind stirbt, ehe es erwachsen ist. Die Vertreibung der Tarquinier war die eigentliche Geburtsstunde der Republik. Sie erhielt aber keine bleibende Gestalt, weil man nur halbe Arbeit tat und den Patrizierstand nicht abschaffte. Auf diese Weise setzte die Erbaristokratie, die schlimmste aller

großen über, so kann man sagen, daß sie sich lockert; aber diese umgekehrte Entwicklung ist unmöglich.

Tatsächlich ändert die Regierung ihre Form nur, wenn ihre Spannkraft verbraucht und sie infolgedessen zu schwach ist, um ihre Form zu behaupten. Wenn sie sich durch Ausdehnung noch weiter lockert, wird ihre Kraft gleich Null, und sie kann noch weniger bestehen. Das Getriebe muß also, wenn es nachgegeben hat, entsprechend wieder gespannt und befestigt werden, sonst zerfällt der Staat, den es erhält.

Die Auflösung des Staates kann auf zwei Arten erfolgen.

Erstens, wenn der Fürst den Staat nicht mehr getreu den Gesetzen regiert und sich die Staatsgewalt anmaßt. Es tritt dann eine bemerkenswerte Veränderung ein. Nicht die Regierung, sondern der Staat verengt sich, d. h. der große Staat löst sich auf und es bildet sich in ihm ein neuer, der nur aus den Gliedern der Regierung besteht und für den übrigen Volkskörper nur Herr und Gewaltherrscher ist. In dem Augenblick, wo die Regierung die Staatsgewalt an sich reißt, ist der Gesellschaftsvertrag gebrochen. Alle einfachen Staatsbürger kehren von Rechts wegen in ihre natürliche Freiheit zurück und sind zum Gehorsam nur noch gezwungen, nicht mehr verpflichtet¹.

Derselbe Fall tritt auch ein, wenn einzelne Glieder der Regierung sich die Macht anmaßen, die sie nur als Körperschaft ausüben dürfen. Das Vergehen gegen das Gesetz ist dabei genau so schwer und bewirkt noch größere Unordnung. Dann hat man gleichsam ebenso viele Fürsten wie obrigkeitliche Personen, und der Staat, ebenso gespalten wie die Regierung, geht unter oder verändert seine Form.

Löst sich der Staat auf, so wird die durch den Mißbrauch entstandene Regierungsform allgemein als Anarchie² bezeichnet. Will man noch weiter unterscheiden, so kann man sagen, die Demokratie artet in Pöbelherrschaft, die Aristokratie in Oligarchie aus. Ich könnte noch hinzufügen, daß die Monarchie in Tyrannei ausartet, wenn das Wort nicht zweideutig wäre und einer Erklärung bedürfte.

Im gewöhnlichen Sinn ist der Tyrann ein Monarch, der gewalttätig und ohne Rücksicht auf Gerechtigkeit und Gesetze regiert. Im engeren Sinn ist

rechtmäßigen Regierungen, den Kampf gegen die Demokratie fort. Die Regierungsform blieb immer unsicher und schwankend und erhielt erst mit der Einsetzung der Volkstribunen einen festen Halt, wie Machiavelli nachgewiesen hat. Jetzt erst gab es eine wahre Regierung und eine eigentliche Demokratie. Jetzt war das Volk tatsächlich nicht allein Träger der Staatsgewalt, sondern auch Obrigkeit und Richter. Der Senat war nur eine untergeordnete Instanz, um die Regierung zu beschränken und zu vereinheitlichen. Selbst die Konsuln, wenn sie auch Patrizier, oberste Behörde und unumschränkte Führer im Kriege waren, hatten doch nur den Vorsitz in den Volksversammlungen.

Von nun an sah man denn auch die Regierung ihrem natürlichen Hang folgen und nachdrücklich der Aristokratie zustreben. Da der Patrizierstand gleichsam von selbst einging, bestand die Aristokratie nicht mehr aus den Patriziern, wie in Genua und Venedig, sondern aus dem Senatskollegium, das aus Plebejern und Patriziern gemischt war, ja sogar aus dem Kollegium der Volkstribunen, als diese anfangen, sich eine wirksame Macht anzumaßen. Namen tun nichts zur Sache; wenn das Volk erst Machthaber hat, die statt seiner regieren, so liegt immer eine Aristokratie vor, welchen Namen auch die Machthaber tragen. Aus dem Mißbrauch der Aristokratie entstanden die Bürgerkriege und das Triumvirat. Sulla, Julius Caesar und Augustus wurden in der Tat wirkliche Monarchen, und unter der Gewaltherrschaft des Tiberius löste sich der Staat schließlich auf. Meine Behauptung wird also von der römischen Geschichte nicht widerlegt, sondern bestätigt. [JJR]

- 1 Deshalb enthält das Deutsche Grundgesetz den auf die Magna Charta zurückgehenden Artikel 20, der lautet: "(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."
- 2 Anarchie – der Begriff wird aus ideologischen Gründen immer mit absolutem Chaos und Gesetzlosigkeit gleichgesetzt. Anarchie bedeutet aber in Wirklichkeit eine (utopische) Staatsform, in dem sich alle vernünftig verhalten und deshalb keine Gesetze brauchen.

der Tyrann ein Privatmann, der sich widerrechtlich monarchische Gewalt anmaßt. So faßten die Griechen das Wort auf; sie bezeichneten damit unterschiedslos gute und schlechte Fürsten, deren Macht keine rechtmäßige war ¹. Tyrann und Usurpator sind also vollkommen gleichbedeutende Wörter. Um verschiedene Dinge auch verschieden zu bezeichnen, nenne ich den Usurpator der monarchischen Macht einen Tyrannen und den Usurpator der Staatsgewalt einen Despoten. Folglich braucht ein Tyrann kein Despot zu sein, aber ein Despot ist immer ein Tyrann.

ELFTES KAPITEL

DER TOD DES STAATSKÖRPERS

Er ist das natürliche und unvermeidliche Schicksal auch der bestorgani-
sierten Regierungen. Kein Staat kann hoffen, ewig zu bestehen; auch Rom und Sparta sind untergegangen. Wenn man Erfolg haben will, darf man nichts Unmögliches versuchen, noch sich einreden, einem menschlichen Werk eine Festigkeit zu geben, die mit menschlichen Verhältnissen unvereinbar ist.

Der Staatskörper beginnt seinen Tod wie der menschliche Körper mit der Geburt und trägt die Keime seiner Vernichtung in sich. Aber beide können eine verschiedene Widerstandsfähigkeit besitzen, die den Körper verschieden lange erhält. Die Widerstandskraft des Menschen ist die Wirkung der Natur, die des Staates die Wirkung der Staatskunst. Es hängt nicht von den Menschen ab, ihr Leben zu verlängern, aber es liegt in ihrer Macht, das Leben des Staates durch die bestmögliche Verfassung so sehr wie möglich zu verlängern. Auch der besteingerichtete Staat wird mal ein Ende nehmen, aber später als ein anderer, wenn nicht ein unvorhergesehener Zufall seinen vorzeitigen Untergang herbeiführt.

Das Prinzip allen politischen Lebens ist die Staatsgewalt. Die gesetzgebende Gewalt ist das Herz des Staates, die ausübende das Hirn, das alle Teile in Bewegung setzt. Das Hirn kann gelähmt werden, während das Individuum weiter lebt. Der Mensch bleibt blödsinnig, aber am Leben. Stellt jedoch das Herz seine Tätigkeit ein, so muß der Tod eintreten.

Nicht die Gesetze geben dem Staat Bestand, sondern die gesetzgebende Gewalt. Ein Gesetz von gestern verpflichtet heute nicht mehr; aber Still-
schweigen gilt für Zustimmung, und der Träger der Staatsgewalt bestätigt immer von neuem die Gesetze, die er nicht abschafft, obwohl es in seiner Macht liegt. Alle seine Willenserklärungen haben weiter Geltung, bis sie widerrufen werden.

Die alten Gesetze werden also mit Ehrfurcht behandelt, weil sie so alt sind. Man muß annehmen, daß die Güte der ehemaligen Willensäußerungen ihnen zu ihrem langen Leben verholfen hat. Der Träger der Staatsgewalt hätte sie tausendmal widerrufen, wenn er sie nicht anerkannt hätte. Statt schwächer zu werden, gewinnen also die Gesetze in einem gut organisierten Staat immer neue Kraft. Für das Althergebrachte besteht immer Voreingenommenheit, und so wird es täglich ehrwürdiger. Überall dagegen, wo die Gesetze mit

1 "Als Tyrann gilt jeder, der die dauernde Gewalt in einem früher freien Staate besitzt" (Cornelins Nepos, Miltiades). — Allerdings unterscheidet Aristoteles zwischen Tyrann und König; nach ihm regiert der erste zu seinem eigenen Vorteil und der zweite nur zum Vorteil seiner Untertanen. Aber alle griechischen Schriftsteller haben das Wort in einem anderen Sinn gebraucht, wie es besonders aus Xenophons Hiero hervorgeht, und dann müßte man aus der Unterscheidung des Aristoteles folgern, daß es seit Anfang der Welt keinen einzigen König gegeben hat.

ihrem Alter an Kraft verlieren, gibt es keine gesetzgebende Macht, und der Staat hat kein Leben mehr.

ZWÖLFTES KAPITEL

WIE DIE STAATSGEWALT SICH BEHAUPTEN KANN

Der Träger der Staatsgewalt hat nur die gesetzgebende Gewalt und wirkt nur durch Gesetze. Da die Gesetze nur in echten Akten des Gemeinwillens bestehen, kann der Träger der Staatsgewalt nur wirken, wenn das Volk versammelt ist. Das Volk versammelt! wird man sagen, so eine phantastische Idee! Heute ist das allerdings eine phantastische Idee, aber nicht vor zweitausend Jahren. Haben sich die Menschen inzwischen geändert?

In der geistigen Welt sind die Grenzen des Möglichen weniger eng, als wir glauben; sie werden nur durch unsere Schwächen, unsere Laster und Vorurteile enger gezogen. Gemeine Seelen glauben nicht an große Männer, Sklavennaturen lächeln spöttisch bei dem Worte Freiheit.

Aus dem Geschehenen wollen wir auf das Mögliche schließen. Ich will nicht von den alten griechischen Stadtrepubliken sprechen; aber die römische Republik war doch ein großer Staat und die Stadt Rom eine große Stadt. Die letzte Volkszählung ergab in Rom vierhunderttausend waffenfähige Bürger und im Reich mehr als vier Millionen, wobei die Nichtbürger, die Fremden, die Frauen, Kinder und Sklaven nicht mitgerechnet wurden.

Die Schwierigkeit, die ungeheure Bevölkerung dieser Hauptstadt und ihrer Umgebung häufig zu versammeln, kann man sich gar nicht vorstellen. Trotzdem verging selten eine Woche, ohne daß das römische Volk sich nicht wenigstens einmal versammelte. Es übte neben den Rechten der Staatsgewalt auch teilweise Rechte der Regierung aus. Es verhandelte über bestimmte Angelegenheiten, fällte ein Urteil in bestimmten Prozessen, und das ganze Volk war auf dem Marktplatz fast ebenso häufig Behörde wie Staatsbürger.

Wenn man auf die ältesten Zeiten der Völker zurückgeht, wird man finden, daß die meisten alten Regierungen, selbst die monarchischen der Mazedonier und Franken, auch ähnliche Volksversammlungen hatten. Auf alle Fälle widerlegt diese eine unbestreitbare Tatsache alle Schwierigkeiten: der Schluß von der Wirklichkeit auf das Mögliche scheint mir durchaus zulässig.

DREIZEHNTES KAPITEL

WIE DIE STAATSGEWALT SICH BEHAUPTEN KANN

(Fortsetzung)

Es genügt nicht, wenn das versammelte Volk einmal eine Gesetzsammlung bestätigt und dem Staat eine bleibende Verfassung gibt. Es genügt nicht, wenn es eine ständige Regierung eingerichtet oder ein für alle Male für die Wahl der Behörden gesorgt hat. Neben den außerordentlichen Versammlungen, die unvorhergesehene Fälle erforderlich machen können, muß es auch regelmäßig wiederkehrende geben, die unter keinen Umständen abgeschafft oder vertagt werden dürfen. Das Volk muß rechtmäßig zu einem bestimmten Termin kraft des Gesetzes zusammenberufen werden, ohne daß es einer ausdrücklichen Einberufung bedarf.

Außer diesen zu dem Termin rechtmäßig einberufenen Versammlungen ist jede andere, die nicht von den dazu eingesetzten Behörden und nicht in

vorgeschriebener Form berufen wird, ungesetzlich, und alle ihre Beschlüsse sind ungültig, denn auch die Einberufung der Versammlung muß vom Gesetz veranlaßt sein.

Die mehr oder weniger häufige Wiederkehr der gesetzmäßigen Versammlungen hängt von so vielen Erwägungen ab, daß man darüber keine bestimmten Regeln aufstellen kann. Allgemein läßt sich nur sagen, daß der Träger der Staatsgewalt um so öfter in Tätigkeit treten muß, je kräftiger die Regierung ist.

Man wird einwenden, daß dies Verfahren sich wohl für eine einzige Stadt eignet. Wie soll man es aber anfangen, wenn der Staat mehrere enthält? Soll man dann die Staatsgewalt teilen? Oder muß man sie in einer einzigen Stadt zusammendrängen und die übrigen ihr unterordnen?

Ich erwidere: weder das eine, noch das andere. Erstens ist die Staatsgewalt einfach und einheitlich; man kann sie nicht teilen, ohne sie zu zerstören. Zweitens kann eine Stadt ebensowenig wie ein Volk rechtmäßig einer anderen untergeordnet werden, denn das Wesen des Staatskörpers besteht in dem Einklang von Gehorsam und Freiheit und die Worte "Untertan" und "Träger der Staatsgewalt" sind zwei sich ergänzende gleichbedeutende Begriffe; sie sind in dem Wort "Staatsbürger" vereinigt.

Ich erwidere ferner, daß es immer von Nachteil ist, mehrere Städte zu einem einzigen Gemeinwesen zusammenzufassen. Will man so eine Vereinigung herstellen, muß man auf selbstverständliche Nachteile gefaßt sein. Man darf die Mißbräuche der großen Staaten nicht einem entgegenhalten, der nur kleine will. Wie sollen aber die kleinen Staaten genügend Widerstandskraft gegenüber den großen aufbringen? Genau wie früher die griechischen Städte dem mächtigen Perserkönig widerstanden haben, und in neuerer Zeit Holland und die Schweiz dem Hause Habsburg.

Kann man einen Staat nicht auf vernünftige Grenzen beschränken, so bleibt immerhin ein Ausweg: man dulde keine Hauptstadt, lasse die Regierung abwechselnd in jeder Stadt tagen und die Volksversammlungen ebenfalls.

Gleichmäßige Besiedlung des Staatsgebiets, allgemeine Geltung der gleichen Rechte, Wohlstand und Leben im ganzen Volke machen den Staat zum stärksten und bestregierten. Man darf nie vergessen, daß die Mauern einer Stadt aus den Resten der Bauernhäuser errichtet werden. Bei jedem Schloß, das in der Hauptstadt erbaut wird, sehe ich ganze Dörfer in Trümmerhaufen verwandeln.

VIERZEHNTE KAPITEL

WIE DIE STAATSGEWALT SICH BEHAUPTEN KANN

(Fortsetzung)

Mit dem Augenblick, in dem das Volk gesetzmäßig als Träger der Staatsgewalt versammelt ist, hört jedes Entscheidungsrecht der Regierung auf, die ausübende Gewalt ist aufgehoben, und die Person des geringsten Staatsbürgers ist ebenso heilig und unverletzlich wie die des obersten Beamten; denn in Anwesenheit des Vertretenen gibt es keinen Vertreter. Die meisten Unruhen, die sich in den römischen Komitien ¹ erhoben, rührten von der Unkenntnis oder Nichtbeachtung dieser Grundregel her. Die Konsuln waren

1 Komitie - Bürgerschaftsversammlungen im alten Rom

damals nur Leiter der Volksversammlungen, die Tribunen bloße Sprecher ¹, und der Senat bedeutete überhaupt nichts.

Die Zwischenzeit, in der die Gewalt des Fürsten unterbrochen ist und er einen wirklichen Vorgesetzten anerkennt oder anerkennen muß, ist immer bedrohlich für ihn gewesen. Die Volksversammlungen, der Schutz des Staatskörpers gegen Regierungswillkür, waren ihm immer ein Greuel. Deshalb sparen sie auch niemals an Bemühungen, Einwendungen, Schwierigkeiten und Versprechungen, um sie den Staatsbürgern zu verleiden. Sind diese habüchlich, lässig, feige, mehr auf Ruhe als auf Freiheit bedacht, so halten sie den verstärkten Anstrengungen der Regierung nicht lange stand. Bei der unaufhörlich und immer stärker nachdrängenden Kraft wird die Staatsgewalt schließlich ohnmächtig, und so gehen die meisten Stadtrepubliken vor der Zeit zugrunde.

Aber zwischen den Träger der Staatsgewalt und eine willkürliche Regierung fügt sich manchmal eine mittlere Gewalt ein, die erwähnt werden muß.

FÜNFZEHNTE KAPITEL

DIE ABGEORDNETEN ODER VERTRETER

Sobald der Dienst am Staat aufhört, die Hauptbeschäftigung der Staatsbürger zu sein, und sie ihn lieber mit ihrem Geld als mit ihrer Person dienen, ist der Staat schon dem Untergang nahe. In den Krieg schicken sie Söldner, sie selbst bleiben zu Hause. Zur Beratung schicken sie Abgeordnete und bleiben wieder zu Hause. Ihre Bequemlichkeit verschafft ihnen Soldaten, die das Vaterland knechten, und ihr Geld Abgeordnete, die es verschachern.

Die Rastlosigkeit von Handel und Gewerbe, Gewinnsucht, Üppigkeit und Bequemlichkeit verwandeln die persönlichen Dienstleistungen in Geldleistungen. Man tritt einen Teil des Gewinns ab, um den Profit bequemer zu vermehren. Man gab Geld hin und tauschte bald Ketten dafür ein. Das Wort "Abgaben" ist ein Sklavenwort, in einer Stadtrepublik ist es unbekannt. In einem wirklich freien Land machen die Staatsbürger alles persönlich und nichts mit Geld. Statt zu zahlen, um sich ihren Pflichten zu entziehen, werden sie eher zahlen, um sie persönlich erfüllen zu können. Ich kann die gewöhnliche Anschauung daraus nicht teilen und glaube, daß Abgaben mit der Freiheit stärker im Widerspruch stehen als Frondienst.

Ein Staat ist um so besser organisiert, je größer das Interesse für die öffentlichen als für die privaten Angelegenheiten bei den Staatsbürgern ist. Es gibt dann sogar viel weniger Privatinteressen, weil die Summe der allgemeinen Wohlfahrt das Wohl jedes einzelnen Individuums so fördert, daß er nicht gezwungen ist, es durch private Bemühungen zu erreichen. In einer gut geleiteten Stadtrepublik drängen sich alle zu den Versammlungen; unter einer schlechten Regierung hat keiner Lust, deswegen einen Schritt zu tun, weil er sich nicht für ihre Vorgänge interessiert, weil er voraussieht, daß der Gemeinwille dort nicht durchdringen wird und weil schließlich alle Gedanken durch die eigenen Interessen in Anspruch genommen werden. Aus guten Gesetzen entstehen bessere, aus schlechten schlimmere. Sobald einer von Staatsangelegenheiten sagt: was geht mich das an, muß man damit rechnen, daß der Staat verloren ist.

1 Ungefähr gleichbedeutend mit dem im englischen Parlament gebräuchlichen Titel. Die Ähnlichkeit der beiden Ämter mußte zwischen den Konsuln und Tribunen Streitigkeiten hervorrufen, selbst wenn ihr Entscheidungsrecht aufgehoben war. [JJR]

Das Abflauen der Vaterlandsliebe, die Betriebsamkeit des Eigennutzes, die übertriebene Ausdehnung der Staaten, Eroberungen und Mißbrauch der Regierungsgewalt haben den Gedanken wachgerufen, Abgeordnete und Vertreter des Volks in die Versammlungen der Nation zu schicken. In manchen Ländern hat man den Mut, sie als dritten Stand zu bezeichnen. Das Sonderinteresse zweier Klassen ist an die erste Stelle gerückt, das Staatsinteresse steht erst an dritter Stelle.

Die Staatsgewalt kann aus demselben Grunde, der ihre Übertragung unmöglich macht, auch nicht in Vertretung ausgeübt werden. Sie besteht ihrem Wesen nach im Gemeinwillen, und der Wille kann nicht vertreten werden; er ist er selbst oder ein anderer, ein Mittelding gibt es nicht. Die Abgeordneten eines Volkes sind also nicht seine Vertreter und können es nicht sein; sie sind nur seine Beauftragten und können nichts zu einem endgültigen Abschluß bringen. Jedes Gesetz, das nicht vom Volk in Person bestätigt wird, ist nichtig; es ist gar kein Gesetz. Das englische Volk hält sich für frei; es irrt sich gewaltig. Frei ist es nur während der Wahlen zum Parlament; sobald die Mitglieder gewählt sind, ist das Volk Sklave, einfach nichts. Der Gebrauch, den es während der kurzen Dauer seiner Freiheit von ihr macht, verdient durchaus den Verlust.

Der Gedanke der Volksvertreter ist neueren Ursprungs. Er stammt aus der ungerechten und sinnlosen Feudalverfassung, in der die Menschheit herabgewürdigt und der Name Mensch entehrt war. In den Republiken und selbst in den Monarchien des Altertums hatte das Volk niemals Vertreter; man kannte das Wort überhaupt nicht. Es ist sehr merkwürdig, daß man in Rom, wo die Person des Tribunen so geheiligt war, nicht mal auf den Gedanken kam, sie könnten sich Funktionen des Volks anmaßen. Niemals haben sie inmitten der großen Volksmassen versucht, aus eigener Machtvollkommenheit einen einzigen Beschluß durchzusetzen. Und doch kann man sich über die Schwierigkeiten, die durch die Massenansammlungen entstanden, auf Grund der Gracchenunruhen ¹ ein Urteil bilden, wo ein Teil der Bürger seine Stimme von den Dächern aus abgab.

Wo Recht und Freiheit alles bedeuten, sind solche Übelstände gar nicht wichtig. Bei jenem klugen Volke war alles ins rechte Maß gebracht. Es erlaubte seinen Liktoen ², was seine Tribunen nie gewagt hätten; denn es brauchte nicht zu befürchten, daß seine Liktoen es vertreten wollten.

Um zu erklären, wie es trotzdem manchmal zu einer Stellvertretung durch die Tribunen kam, braucht man sich nur vorzustellen, wie die Regierung den Träger der Staatsgewalt vertritt. Da das Gesetz die Erklärung des Gemeinwillens ist, kann das Volk in seiner gesetzgebenden Gewalt natürlich nicht vertreten werden, wohl aber in der ausführenden Gewalt, die nur das Gesetz anwendet. Bei gründlicher Prüfung würde man also finden, daß nur wenige Nationen Gesetze haben. Jedenfalls ist gewiß, daß die Tribunen, die an der ausführenden Gewalt nicht beteiligt waren, das römische Volk niemals kraft ihres Amtes vertreten konnten; tatsächlich maßten sie sich nur Rechte des Senats an.

In Griechenland übte das Volk in eigener Person alle seine Rechte aus; es versammelte sich dauernd auf dem Marktplatz. Es lebte in einem milden Klima und war nicht gewinnsüchtig; Sklaven taten seine Arbeit; seine große Sorge war seine Freiheit. Wie kann man die gleichen Rechte unter ungünstigeren Verhältnissen behaupten? Unser rauheres Klima bringt größere Bedürfnisse mit sich: sechs Monate im Jahr sind unsere öffentlichen Plätze unbenutz-

1 Gracchen - röm. Volkstribunen und Sozialreformer des -2. Jahrh.

2 Liktoen - Amtsdienner höherer römischer Magistrate und Priester

bar, unsere dumpfen Sprachen bleiben unter freiem Himmel unverständlich; uns bedeutet der Profit mehr als die Freiheit, und wir fürchten die Sklaverei weniger als die Armut.

Freiheit läßt sich also nur mit Hilfe von Knechtschaft aufrechterhalten? Vielleicht. Die beiden äußersten Gegensätze berühren sich. Alles, was nicht durch die Natur begründet ist, hat seine Nachteile, und die staatsbürgerliche Gesellschaft genau so wie alles andere. Man ist manchmal in der unglücklichen Lage, daß man seine Freiheit nur auf Kosten fremder Freiheit behauptet, und daß der Staatsbürger nur vollkommen frei sein kann, weil der Sklave vollkommen Sklave ist. So war die Lage in Sparta. Die modernen Völker haben keine Sklaven, sie sind selbst welche; ihr bezahlt ihre Freiheit mit eurer eigenen. Ihr seid auf diesen Fortschritt stolz, ich sehe darin mehr Feigheit als Menschlichkeit.

Ich meine damit nicht, daß die Sklaverei notwendig und rechtmäßig ist; ich habe ja gerade das Gegenteil bewiesen. Ich will nur die Gründe angeben, warum die modernen Völker, die sich für frei halten, Vertreter haben und die alten Völker nicht. Sobald ein Volk sich vertreten läßt, ist es jedenfalls nicht mehr frei; es besteht nicht mehr.

Nach genauer Prüfung halte ich es für unmöglich, daß der Träger der Staatsgewalt heutzutage die Ausübung seiner Rechte behauptet, wenn es sich nicht um eine kleine Stadtrepublik handelt. Aber wird sie wegen ihrer Kleinheit nicht unterworfen werden? Nein. Ich werde später zeigen ¹, wie man die äußere Macht eines großen Volkes mit der beweglichen und guten Ordnung eines kleinen Staates verbinden kann.

SECHZEHNTE KAPITEL

DIE EINSETZUNG DER REGIERUNG IST KEIN VERTRAG

Ist die gesetzgebende Gewalt erst fest gegründet, muß dasselbe mit der ausführenden geschehen. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf besondere Fälle, gehört also nicht zum Wesen der gesetzgebenden und ist von ihr grundlegend verschieden. Wäre es möglich, daß der Träger der Staatsgewalt als solcher auch die ausübende Gewalt hat, so gingen Recht und praktische Anwendung des Rechts so durcheinander, daß man nicht mehr wüßte, was Gesetz ist und was keins. Der so entartete Staatskörper wäre bald eine Beute der rohen Gewalt, gegen die er gegründet war.

Da die Staatsbürger auf Grund des Gesellschaftsvertrages alle gleich sind, so können alle vorschreiben, was alle tun sollen; aber keiner hat das Recht, von einem anderen etwas zu verlangen, was er selbst nicht tut. Gerade dieses für das tätige Leben des Staatskörpers unentbehrliche Recht verleiht der Träger der Staatsgewalt dem Fürsten bei der Einsetzung der Regierung.

Einige sehen in dem Akt der Einsetzung einen Vertrag zwischen Volk und Oberhäuptern, die es sich gibt; in ihm sollen die beiden Parteien die Bedingungen festsetzen, welche die eine zum Befehlen, die andere zum Gehorsam verpflichten. Man wird mir sicher zugeben, daß dies ein eigenartiger Vertrag ist. Wir wollen aber prüfen, ob diese Ansicht haltbar ist.

¹ Ich will es im Verlauf des Buches tun, wenn ich die auswärtigen Beziehungen behandle und auf die Bündnisse zu sprechen komme; es ist ein ganz neuer Stoff, dessen Grundlagen erst bestimmt werden müssen. [JJR]

Zunächst kann die höchste gesetzmäßige Gewalt ebensowenig geändert wie veräußert werden. Ihre Begrenzung bedeutet ihre Aufhebung. Es ist ein sinnloser Widerspruch, wenn der Träger der Staatsgewalt sich selbst einen Vorgesetzten gibt. Sich zum Gehorsam gegen einen Herrn verpflichten, heißt sich seine volle Handlungsfreiheit wiedergeben.

Außerdem ist es klar, daß der Vertrag des Volkes mit irgendeiner Privatperson ein besonderer Akt ist; er kann also weder ein Gesetz noch ein Akt der Staatsgewalt sein und ist folglich ungesetzlich.

Man erkennt ferner, daß die vertragschließenden Parteien untereinander nur dem Naturgesetz unterständen, ohne eine Sicherheit für ihre gegenseitigen Verpflichtungen zu haben; das würde in jeder Weise dem staatsbürgerlichen Zustand widersprechen. Wer die Macht hat, entscheidet auch über die Erfüllung des Vertrages. Ebensogut könnte man es als einen Vertrag bezeichnen, wenn einer zum andern sagte: "Ich gebe dir mein ganzes Vermögen unter der Bedingung, daß du mir davon nach deinem Belieben zurückgibst."

Im Staat kann es nur *einen* Vertrag geben, und das ist der Vertrag der Gemeinschaftsbildung; er schließt jeden anderen aus. Man kann sich keinen anderen staatlichen Vertrag vorstellen, der nicht eine Verletzung des Gesellschaftsvertrags ist.

SIEBZEHNTE KAPITEL

EINSETZUNG DER REGIERUNG

Unter welchen Begriff fällt also der Akt, durch den eine Regierung eingesetzt wird? Ich will vorausschicken, daß es sich um einen zusammengesetzten Akt handelt; er besteht aus der Einsetzung des Gesetzes und der Ausführung des Gesetzes.

Im ersten Akt beschließt der Träger der Staatsgewalt, daß ein Regierungskörper in bestimmter Form errichtet werden soll; dieser Akt ist zweifellos ein Gesetz.

Im zweiten Akt ernennt das Volk die Oberhäupter, die mit der eingerichteten Regierung betraut werden. Diese Ernennung ist ein besonderer Akt, kein zweites Gesetz, sondern, einfach eine Folge des ersten und eine Tätigkeit der Regierung.

Die Schwierigkeit besteht darin, einzusehen, wie es einen Regierungsakt geben kann, bevor die Regierung vorhanden ist, und wie das Volk, das nur Träger der Staatsgewalt ist, unter gewissen Umständen Fürst oder Regierung werden kann.

Hier enthüllt sich wieder eine der wunderbaren Eigenheiten des Staatskörpers, die ihn befähigt, scheinbar einander widersprechende Verrichtungen in Übereinstimmung zu setzen. Sie zeigt sich darin, daß sich die Staatsgewalt plötzlich in eine Demokratie umwandelt, so daß die Staatsbürger ohne merkliche Veränderung und nur durch eine neue gegenseitige Beziehung Mitglieder der Regierung werden, von einer allgemeinen Handlung zu einer besonderen, vom Gesetz zu seiner Ausführung übergehen.

Dieser Wechsel ist keineswegs eine ausgetüftelte Spitzfindigkeit, für die man kein praktisches Beispiel geben könnte. Im englischen Parlament kommt er täglich vor; das Unterhaus setzt sich bei gewissen Gelegenheiten als großer Ausschuß ein, um die Tagesordnung gründlicher zu beraten. Aus der obersten Instanz, die es eben noch war, wird ein bloßer Ausschuß. Das Unterhaus erstattet sich auf diese Weise selber Bericht über das, was es als Aus-

schuß beschlossen hat, und verhandelt dann kraft seines Amtes von neuem, was es in anderer Form bereits beschlossen hat.

Der charakteristische Vorteil der demokratischen Regierung besteht also darin, daß sie durch einen einfachen Akt des allgemeinen Willens tatsächlich eingesetzt werden kann. Darauf bleibt die einstweilige Regierung im Amt, wenn sie der beschlossenen Form entspricht, oder sie setzt im Namen des Trägers der Staatsgewalt die durch das Gesetz vorgeschriebene Regierung ein. Damit ist alles in Ordnung. Es ist unmöglich, die Regierung auf irgendeine andere gesetzmäßige Weise einzusetzen, ohne auf die vorher aufgestellten Grundsätze zu verzichten,

ACHTZEHNTE KAPITEL

MITTEL, DEN MACHTANMASSUNGEN DER REGIERUNG VORZUBEUGEN

Diese Erkenntnis bestätigt die im sechzehnten Kapitel aufgestellten Behauptungen und beweist, daß der Akt, der die Regierung einsetzt, kein Vertrag, sondern ein Gesetz ist; daß die Inhaber der ausübenden Gewalt nicht die Herren, sondern die Beauftragten des Volks sind, die es nach Belieben ein- und absetzen kann. Für sie gilt also kein Vertrag, sondern der Gehorsam. Durch Übernahme der ihnen vom Staat übertragenen Verrichtung erfüllen sie nur ihre Pflicht als Staatsbürger, ohne das Recht, die Bedingungen zu erörtern.

Tritt also der Fall ein, daß ein Volk eine erbliche Regierung einsetzt (entweder eine monarchische, auf eine Familie beschränkte, oder eine aristokratische, auf einen Stand beschränkte), so geht es keine bindende Verpflichtung ein. Es gibt der Regierung eine einstweilige Form, unbeschadet einer späteren Regelung.

Die Änderungen sind zwar immer gefährlich, und an der einmal bestehenden Regierungsform soll man nur rütteln, wenn sie mit dem Gemeinwohl unvereinbar wird. Aber diese Vorsicht ist nur ein politischer Grundsatz und keine rechtliche Vorschrift. Der Staat ist ebensowenig verpflichtet, seinen Oberhäuptern die staatliche Gewalt zu lassen wie seinen Generälen die militärische Befehlsgewalt.

Man kann auch in solchem Fall die gesetzlichen Förmlichkeiten nicht gewissenhaft genug beobachten, um zwischen einer ordnungsmäßigen, gesetzlichen Handlung und einer aufrührerischen Empörung zu unterscheiden, zwischen dem Willen eines ganzen Volkes und dem Geschrei einer Partei. Hier darf man störenden Anträgen nur die Zugeständnisse machen, die sich bei strenger Auslegung des Gesetzes nicht verweigern lassen. Aus dieser Verpflichtung entsteht auch für den Fürsten ein großer Vorteil, um seine Macht selbst gegen den Willen des Volkes zu behaupten; ohne daß man ihm vorwerfen kann, er habe sie sich angemaßt, denn während er scheinbar nur von seinen Rechten Gebrauch macht, wird es ihm sehr leicht, sie zu erweitern und unter dem Vorwand der öffentlichen Ruhe die zur Wiederherstellung der guten Ordnung bestimmten Versammlungen zu verhindern. Das von ihm erzwungene Schweigen legt er als Einwilligung zu seinen Gunsten aus und die von ihm veranlaßten ungesetzlichen Handlungen benutzt er, um das freie Wort zu bestrafen. Auf diese Weise versuchten die Dezemvirn, die zunächst auf ein Jahr gewählt, aber immer für das nächstfolgende belassen wurden, ihre Gewalt auf die Dauer zu behaupten; sie verboten den Komitien, sich zu

versammeln ¹. Mit diesem einfachen Mittel reißen alle Regierungen der Welt, sobald sie erst mit der öffentlichen Gewalt betraut sind, früher oder später die Staatsgewalt an sich.

Die von mir vorher genannten regelmäßigen Versammlungen sind geeignet, dieses Unheil zu beseitigen oder zu verzögern, besonders wenn keine förmliche Einberufung nötig ist. Denn der Fürst kann sie in diesem Fall nicht verhindern, ohne sich offen zum Verfassungsbruch und als Staatsfeind zu bekennen.

Diese Versammlungen, die nur die Aufrechterhaltung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstand haben, müssen immer durch zwei Anträge eröffnet werden, die niemals gestrichen werden dürfen und getrennt zur Abstimmung kommen:

Erstens: Ist der Träger der Staatsgewalt damit einverstanden, die bestehende Regierungsform beizubehalten?

Zweitens: Ist das Volk damit einverstanden, die Regierung den augenblicklich mit ihr Beauftragten zu belassen ²?

Ich setze hier etwas voraus, was ich glaube bewiesen zu haben: daß es nämlich im Staat kein Grundgesetz gibt, das nicht widerrufen werden kann, den Gesellschaftsvertrag nicht ausgenommen. Denn wenn alle Staatsbürger zusammenträten, um diesen Vertrag einstimmig zu lösen, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß er gesetzlich gelöst ist. Grotius ist sogar der Ansicht, daß jeder seine Staatszugehörigkeit aufgeben und Freiheit und Eigentum dadurch zurückerhalten kann, daß er das Land verläßt ³. Es wäre aber sinnlos, wenn die Gesamtheit aller Staatsbürger nicht tun dürfte, wozu jeder einzelne das Recht hat.

VIERTES BUCH

ERSTES KAPITEL

DER GEMEINWILLE IST UNZERSTÖRBAR

Solange sich mehrere vereinigte Menschen als einen einzigen Körper betrachten, haben sie nur einen einzigen Willen, der die gemeinsame Erhaltung und das allgemeine Wohl bezweckt. Dann sind alle Mittel des Staates wirksam und einfach, seine Grundsätze klar und einleuchtend; es gibt keine verwickelten, sich widersprechenden Interessen; das Gemeinwohl tritt überall

1 Die vom französischen König 1789 einberufenen Generalstände hatten seit dem Jahr 1614 nicht mehr getagt.

2 Das von Krisen erschütterte Frankreich legte einem weitschauenden Geist wie Rousseau solche Gedanken nahe. Es sind nur noch 17 Jahre bis zur Revolution! Lenin hat diesen Gedanken übernommen und so formuliert: "Eine revolutionäre Krise tritt ein, wenn die Regierenden nicht mehr weiter **können** und die Regierten nicht mehr so weiter **wollen**." Es ist klar, die sogenannte "Wende" in der DDR des Jahres 89 war eine Revolution. Aber die gesellschaftstragenden Kräfte hören dieses Wort nicht gern.

3 Natürlich nur, wenn man damit nicht sich einer Pflicht oder einer Dienstleitung gegen sein Vaterland in einem Augenblick entziehen will, wo es uns braucht. In diesem Fall wäre die Entfernung ein strafbares Vergehen; es wäre keine Auswanderung, sondern Fahnenflucht.

[JJR]

So legte die erste Verfassung Sachsens von 1831 fest, daß jeder ohne eine Nachsteuer zu entrichten, das Land jederzeit verlassen darf. Wie die sozialistische DDR den Ausreisewunsch behandelte, ist bekannt.

Im heutigen Deutschland ist die **Ausreise** jedermann freigestellt, das gilt insbesondere für kriminelle und / oder sozialleistungsempfangende Ausländer. Leider machen diese viel zu wenig Gebrauch von diesem **Menschenrecht**

klar hervor und verlangt nur gesunden Menschenverstand, um wahrgenommen zu werden. Friede, Einheit, Gleichheit ¹ lassen keine politischen Spitzfindigkeiten zu. Gerade und einfache Menschen sind wegen ihrer Einfachheit schwer zu täuschen; auf Lockungen und schlaue Vorwände fallen sie nicht herein, sie sind nicht einmal durchtrieben genug, sich überlisten zu lassen. Wenn man sieht, wie bei dem glücklichsten Volke der Welt Scharen von Bauern unter einer Eiche ihre Staatsangelegenheiten entscheiden und klug entscheiden, muß man da nicht die komplizierte Staatsmaschine der andern Nationen verachten, die sich mit so geheimnisvoller Kunst berühmt und elend machen ?

Ein so regierter Staat hat sehr wenig Gesetze nötig, und sobald neue zu verkünden sind, drängt sich ihre Notwendigkeit allen Staatsbürgern auf. Der erste, der sie beantragt, spricht nur aus, was alle schon gedacht haben, und weder Parteien noch Rednergabe sind nötig, um ein Gesetz durchzubringen, zu dem jeder schon entschlossen ist, sobald er sicher ist, daß es die andern auch sind.

Die Klugschwätzer lassen sich dadurch täuschen, daß sie nur Staaten sehen, die von Anfang an eine schlechte Verfassung hatten. Sie glauben nicht an die Möglichkeit, eine solche Ordnung beizubehalten. Sie lachen bei dem Gedanken an alle die Dummheiten, die ein geschickter Schurke, ein einschmeichelnder Redner dem Volk von Paris oder London aufschwätzen könnte. Sie wissen nicht, daß Cromwell ² von der Berner Bevölkerung ins Irrenhaus gesteckt und der Herzog von Beaufort ³ von den Genfern öffentlich ausgepeitscht wäre.

Aber wenn das staatliche Band sich zu lockern und der Staat sich aufzulösen beginnt, wenn die Sonderinteressen sich fühlbarer machen und die kleinen Gemeinschaften die große beeinflussen, dann leidet das Gemeininteresse und findet Gegner. Bei der Abstimmung herrscht keine Einstimmigkeit mehr, der Gemeinwille ist nicht mehr der Wille aller, es erheben sich Widersprüche und Debatten, und selbst die beste Ansicht geht erst nach langer Diskussion durch.

Wenn schließlich der Staat, seinem Untergange nahe, nur noch in einer leeren und trügerischen Form besteht und das Band der Gemeinschaft in allen Herzen zerrissen ist, wenn das [all]gemeinste Interesse schamlos den geheiligten Namen des Gemeinwohls im Munde führt, dann verstummt der Gemeinwille. Alle lassen sich von heimlichen Beweggründen leiten und geben ihre Stimme so wenig als Staatsbürger ab, als wenn der Staat niemals bestanden hätte. Dann werden ungerechte Verordnungen, die nur Sonderinteressen bezwecken, mißbräuchlich als Gesetze bezeichnet ⁴.

Folgt daraus, daß der Gemeinwille vernichtet oder verdorben ist? Nein; er ist immer derselbe, unveränderlich und rein, aber er ist andern untergeordnet, die ihn verdrängen. Jeder trennt sein Interesse von dem Gemeininteresse ab, ohne es vollkommen von ihm unabhängig machen zu können; aber sein Anteil an dem Leiden des Staates bedeutet ihm nichts bei dem Gedanken an den persönlichen Vorteil, den er sich aneignen will. Von seinem persönlichen Vorteil abgesehen, will er das Gemeinwohl in seinem eigenen Interesse, ebenso stark wie jeder andere. Selbst wenn er seine Stimme gegen Geld ver-

1 Ein Vorgriff auf das Motto der Revolution "Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit"

2 Cromwell - Oliver Cromwell, Politiker und Feldherr des Parlaments im englischen Bürgerkrieg, Begründer der englischen Republik (Hinrichtung des Königs Karl I. 1649), † 1658

3 Beaufort - engl. Adelsgeschlecht, im 14. und 15. Jahrh. einflußreich

4 Das kommentiere ich nicht. Möge die Geschichte die Milliarden, die heute (2011) anderen Ländern geschenkt werden begründen und sie wieder herbeischaffen.

kauft, tötet er den Gemeinwillen in sich nicht ab, er betrügt ihn nur. Der Fehler, den er begeht, liegt in der veränderten Fragestellung; er antwortet auf etwas, wonach man ihn nicht fragt. Anstatt bei der Abstimmung zu erklären: Es ist für den Staat vorteilhaft, sagt er: Es ist für den Menschen oder die Partei vorteilhaft, daß der oder jener Vorschlag durchgeht. Somit verlangt die staatliche Ordnung nicht, in den Versammlungen den Gemeinwillen aufrechtzuerhalten, sondern dafür zu sorgen, daß er immer befragt wird und auch immer eine Antwort gibt.

Hier ließen sich noch viele Betrachtungen anstellen über das einfache Recht, bei jedem Akt der Staatsgewalt seine Stimme abzugeben, ein Recht, das den Staatsbürgern durch nichts genommen werden kann; ferner über das Recht, seine Meinung zu äußern ¹, Anträge zu stellen, anderer Meinung zu sein und zu diskutieren, was die Regierung ängstlich ihren eigenen Mitgliedern vorzubehalten sucht; aber dieser wichtige Stoff verlangt eine besondere Abhandlung, und hier fehlt es mir dazu an Raum.

ZWEITES KAPITEL

DAS STIMMRECHT

Man ersieht aus dem vorhergehenden Kapitel, daß die Art und Weise, mit der die öffentlichen Angelegenheiten behandelt werden, ein ziemlich sicheres Kennzeichen für den herrschenden Geist und den Gesundheitszustand des Staatskörpers abgibt. Je größer die Einigkeit ist, die in den Versammlungen herrscht, d. h. je mehr sich die Ansichten der Einstimmigkeit nähern, um so mehr herrscht auch der Gemeinwille vor; aber lange Debatten, Uneinigkeit, Kampf der Leidenschaften kündigen das Vorherrschen von Sonderinteressen und den Niedergang des Staates an.

Das wird weniger deutlich, wenn die Verfassung zwei oder mehr Stände unterscheidet, wie in Rom die Patrizier und Plebejer, deren Streitigkeiten oft die Volksversammlung störten, selbst in den besten Zeiten der Republik. Aber diese Ausnahme ist mehr scheinbar als tatsächlich; denn in diesem Falle hat man infolge einer mangelhaften Organisation sozusagen zwei Staaten in einem; was nicht für beide zusammen gilt, gilt für jeden besonders. Tatsächlich gingen selbst in den schwierigsten und stürmischsten Zeiten die Volksabstimmungen ruhig vor sich, und es fand sich immer eine große Mehrheit, wenn der Senat sich nicht hineinmischte; die Staatsbürger hatten nur *ein* Interesse, das Volk nur *einen* Willen.

Schließen wir den Kreis, so kehrt die Einstimmigkeit wieder, nämlich, wenn die Staatsbürger der Sklaverei verfallen und weder Freiheit noch Willen haben. Dann verwandeln Furcht und Schmeichelei die Abstimmung in Beifall; man verhandelt nicht mehr, man vergöttert oder man verflucht ². In dieser gemeinen Weise äußerte der Senat unter dem Kaiser seine Ansicht. Manchmal geschah das unter lächerlichen Vorsichtsmaßregeln. Tacitus berichtet, daß die Senatoren unter Otho ³ den Vitellius ⁴ mit Verwünschungen überschütte-

1 Die Feinde der Meinungsfreiheit versuchen immer wieder, diese zu unterdrücken. Dazu werden gern die gutmenschlichen Kloakenparolen wie Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Populismus, Islamfeindlichkeit usw. herangezogen. Eine sachliche Diskussion findet nicht statt. In den Niederlanden steht gegenwärtig (Mai 2011) der Parlamentarier und Parteivorsitzende **Geerd Wilders** vor Gericht, weil er den Koran mit Adolf Hitlers „Mein Kampf“ gleichsetzt. Jeder, der sich in beiden Büchern etwas auskennt, muß ihm recht geben.

2 Parlamentarismus in der Volkskammer der DDR

3 Otho - Marcus Salvius Otho, einer der Kaiser des Vierkaiserjahrs 69

4 Vitellius - Aulus Vitellius, Nachfolger Othos im Vierkaiserjahr 69

ten und dabei absichtlich einen Höllenlärm vollführten; wenn er zufällig Herrscher wurde, sollte er nicht wissen, was jeder von ihnen gesagt hätte.

Aus diesen verschiedenen Betrachtungen ergeben sich die Grundsätze, nach denen man verfahren muß, um die Stimmen zu zählen und die Ansichten zu vergleichen, je nachdem der Gemeinwille mehr oder weniger leicht erkennbar oder der Staat mehr oder weniger im Niedergang begriffen ist.

Nur ein einziges Gesetz verlangt seinem Wesen nach einstimmige Billigung: Der Gesellschaftsvertrag. Denn die staatliche Gemeinschaftsbildung ist der freiwilligste Akt der Welt; jeder freigeborene Mann, der über sich selbst verfügen kann, darf unter keinem Vorwand von irgendeinem ohne seine eigene Einwilligung zur Unterwerfung gezwungen werden. Entscheiden, daß der Sohn eines Sklaven als Sklave geboren wird, heißt entscheiden, daß er nicht als Mensch geboren wird.

Wenn es also bei der Schließung des Gesellschaftsvertrages Gegner gibt, so setzt ihre Gegnerschaft den Vertrag nicht außer Kraft, sie hindert nur, daß sie mit einbegriffen werden; es sind Fremde unter Staatsbürgern. Wenn der Staat eingerichtet ist, besteht die Einwilligung in der Beibehaltung des Wohnsitzes; bewohnt man ein Gebiet, so unterwirft man sich seiner Staatsgewalt ¹.

Außerhalb dieses Grundvertrages verpflichtet jeder Mehrheitsbeschluß die Minderheit; das ist eine Folge des Vertrages. Aber man fragt sich, wie ein Mensch frei und gleichzeitig gezwungen sein kann, sich einem anderen Willen zu fügen, der nicht der seine ist. Inwiefern ist die Gegenpartei frei und Gesetzen unterworfen, denen sie nicht zugestimmt hat?

Ich erwidere, die Frage ist schlecht gestellt. Der Staatsbürger willigt in alle Gesetze, selbst in die, die gegen seinen Willen durchgehen, und selbst in die, welche ihn bestrafen, wenn er eins zu übertreten wagt. Der stetige Wille aller Glieder des Staates ist der Gemeinwille; durch ihn sind sie Staatsbürger und frei ². Wenn man in einer Volksversammlung ein Gesetz beantragt, so fragt man genau genommen die Versammelten nicht, ob sie den Antrag billigen oder zurückweisen, sondern ob er dem Gemeinwillen entspricht, der der Wille der Versammlung ist. Jeder, der seine Stimme abgibt, sagt darüber seine Ansicht, und aus der Zählung der Stimmen ergibt sich die Erklärung des Gemeinwillens. Wenn also die Gegenansicht durchdringt, so beweist das nur, daß ich mich geirrt habe und daß ich als allgemeinen Willen etwas Falsches angesehen habe. Wenn meine besondere Ansicht durchgedrungen wäre, hätte ich etwas anderes gemacht, als ich wollte; dann wäre ich nicht frei gewesen.

Das setzt allerdings voraus, daß das Wesen des Gemeinwillens in der Mehrheit besteht; wenn das nicht mehr der Fall ist, so gibt es keine Freiheit, welchen Beschluß man auch faßt.

Ich habe vorhin gezeigt, wie man einen Sonderwillen dem Gemeinwillen in den öffentlichen Versammlungen unterstellte. Ich habe auch genügend praktische Mittel angegeben, um diesem Mißstand abzuhelpen; davon werde ich noch weiter unten sprechen. Ich habe ferner die Grundsätze angegeben,

1 Das bezieht sich nur auf einen freien Zustand; denn Familie, Eigentum, Mangel an einem anderen Wohnsitz, Not und Gewalt können einen Einwohner gegen seinen Willen im Lande zurückhalten; dann bedeutet die Beibehaltung seines Wohnsitzes allein nicht mehr sein Einverständnis in den Vertrag oder die Verletzung des Vertrages. [JJR]

2 In Genua liest man über den Gefängnissen und auf den Ketten der Sträflinge das Wort "Freiheit". Das Wort ist gut und richtig angewandt. Tatsächlich hindern nur die Verbrecher aller Stände den Staatsbürger, frei zu sein. In einem Land, wo alle diese Leute in den Gefängnissen saßen, würde man sich der vollkommensten Freiheit erfreuen. [JJR]
Auch im Deutschland von heute brauchten wir mehr Gefängnisse für die Kriminellen und Irrenhäuser für die Politiker.

nach denen man das für die Willenserklärung erforderliche Stimmenverhältnis festsetzen kann. Der Unterschied einer einzigen Stimme zerstört die Gleichheit; ein einziger Gegner zerstört die Einstimmigkeit. Aber zwischen Einstimmigkeit und Stimmgleichheit gibt es verschiedene Fälle von Stimmenmehrheit, die sich zahlenmäßig nur nach der Lage und den Bedürfnissen des Staatskörpers festlegen lassen.

Zwei allgemeine Grundsätze für diese Beziehungen dienen als Regel: je wichtiger und schwerwiegender die Beratungen sind, um so mehr muß die überwiegende Ansicht sich der Einstimmigkeit nähern; je dringender eine eilige Sache ist, um so mehr muß die zur Mehrheit erforderliche Stimmenzahl verringert werden; ist die Entscheidung sofort zu treffen, muß eine Stimme Mehrheit genügen. Der erste Grundsatz wird sich mehr für Gesetze eignen, der zweite mehr für laufende Angelegenheiten. Auf jeden Fall gewährt ihre Verbindung das beste Verhältnis, das sich für die entscheidende Stimmenmehrheit festlegen läßt.

DRITTES KAPITEL

DIE WAHLEN

Die Wahl des Fürsten oder der Mitglieder der Regierung ist, wie gesagt, eine zusammengesetzte Handlung; sie kann durch Abstimmung oder Los geschehen. Beide Verfahren sind in verschiedenen Republiken angewandt worden; noch heute sind sie bei der Wahl des Dogen von Venedig in sehr verwickelter Weise miteinander verquickt.

"Die Wahl durch das Los", sagt Montesquieu, "eignet sich für die Demokratie." Das gebe ich zu, aber in welcher Weise? "Das Los", fährt er fort, "ist eine Art der Wahl, die niemand verletzt; sie läßt jedem Staatsbürger eine vernünftige Hoffnung, dem Vaterlande zu dienen." Das ist aber keine Begründung.

Wenn man darauf achtet, daß die Wahl der Oberhäupter eine Tätigkeit der Regierung und nicht der Staatsgewalt ist, so wird man erkennen, warum die Wahl durch das Los sich mehr für die Demokratie eignet, wo die Regierung um so besser ist, je weniger Handlungen sie vorzunehmen hat.

In jeder wahren Demokratie ist die Teilnahme an der Regierung kein Vorteil, sondern eine drückende Last, die man nicht einem eher aufbürden kann als einem andern. Nur das Gesetz kann diese Last dem übertragen, auf den das Los fällt. Denn dann ist die Bedingung für alle die gleiche, und die Wahl hängt nicht von irgendeinem menschlichen Willen ab; es findet keine besondere Anwendung des Gesetzes statt, die seinen allgemeinen Charakter verändert.

In der Aristokratie wählt der Fürst den Fürsten, die Regierung ergänzt sich durch sich selbst, und hier ist Abstimmung am Platz.

Das Beispiel der Wahl des Dogen von Venedig bestätigt diese Unterscheidung, anstatt sie zu widerlegen; diese Mischform eignet sich für eine gemischte Regierung. Denn es ist falsch, in der Regierung von Venedig eine wirkliche Aristokratie zu sehen. Das Volk hat zwar keinen Anteil an der Regierung, aber der Adel ist hier selbst Volk. Eine Menge armer Adliger hat es niemals zu einer Teilnahme an der Regierung gebracht und sein Adel gibt ihm bloß den leeren Titel Exzellenz und das Recht, an den Sitzungen des Großen Rats teilzunehmen. Dieser Große Rat ist ebenso zahlreich, wie unser Großer Rat in Genf, seine angesehenen Glieder haben aber nicht mehr Vorrechte als unsere einfachen Staatsbürger. Sieht man von der außerordentlichen Un-

gleichartigkeit der beiden Republiken ab, so entspricht die "Bürgerschaft" von Genf genau dem Patriziat von Venedig; unsere Eingesessenen und Naturalisierten den Staatsbürgern und dem Volke von Venedig; unsere Bauern den Untertanen Venedigs auf dem festen Lande. Vergleicht man die beiden Republiken, ohne ihre Größe zu berücksichtigen, so ist Venedig nicht aristokratischer als Genf. Der ganze Unterschied besteht darin, daß wir kein Oberhaupt auf Lebenszeit haben, darum nicht die Wahl durch das Los brauchen.

Die Wahl durch das Los hat in einer wahren Demokratie weniger Nachteile. Denn hier besteht eine vollkommene Gleichheit in den Gewohnheiten, in den Talenten, in den Grundsätzen und im Eigentum, und so würde die Wahl fast gleichgültig. Aber ich habe bereits erwähnt, daß es keine wahre Demokratie gibt.

Wenn Abstimmung und Wahl durch Los gebräuchlich sind, müssen durch die erste die Stellen besetzt werden, die bestimmte Talente erfordern, wie zum Beispiel die militärischen Stellen. Das Los eignet sich für die Ämter, bei denen gesunder Menschenverstand, Gerechtigkeit, Unbescholtenheit genügen, z. B. für das Richteramt, weil in einem gut organisierten Staate diese Eigenschaften allen Staatsbürgern gemeinsam sind ¹.

Unter einer monarchischen Regierung haben weder Los noch Wahl eine Berechtigung. Der Monarch ist von Rechts wegen alleiniger Fürst und einzige Behörde, und so steht ihm die Wahl seiner Mitarbeiter zu. Wenn der Abbé de Saint-Pierre vorschlägt, die Räte des Königs von Frankreich zu vermehren und sie durch Abstimmung zu wählen, so erkennt er nicht, daß er damit den Vorschlag macht, die Regierungsform zu ändern. Es bliebe nur noch über die Art und Weise zu sprechen, wie die Stimmen in der Volksversammlung abgegeben und gesammelt werden sollen. Aber vielleicht lassen sich an der Geschichte der römischen Ordnung alle Grundsätze hier viel deutlicher erklären. Ein vernünftiger Leser wird die Mühe nicht scheuen und sich darüber etwas genauer unterrichten wollen, wie die Angelegenheiten des Staates und der Privatleute in einer Versammlung von 200.000 Menschen verhandelt wurden.

VIERTES KAPITEL

DIE RÖMISCHEN VOLKSVERSAMMLUNGEN

Wir haben keine sicheren Urkunden über die ersten Zeiten Roms. Es besteht sogar eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß das meiste, was man erzählt, Sage ist ². Gewöhnlich fehlt gerade der lehrreichste Teil aus der Chronik der Völker, nämlich die Geschichte ihrer Staatsbildung. Die Erfahrung läßt uns die Ursachen für den Zerfall der Reiche erkennen; aber da sich keine neue Nation mehr bildet, können wir ihre Entstehung nur mutmaßlich erklären.

Die bestehenden Gebräuche bezeugen wenigstens, daß sie einen Ursprung haben. Von den Überlieferungen, die auf diesen Ursprung zurückgehen, müssen die als die sichersten gelten, welche von den bedeutendsten Zeugnissen und den stärksten Gründen bestätigt werden. Diesen Grundsätzen

1 "Jede Köchin soll den Staat regieren", sagte Lenin 1917 in Staat und Revolution; und weiter: "Wenn tatsächlich alle an der Verwaltung des Staates teilnehmen, dann kann sich der Kapitalismus nicht länger halten."

2 Der Name Rom, der von Romulus herkommen soll, ist griechisch und bedeutet Kraft; der Name Numa ist auch griechisch und bedeutet Gesetz. Es ist doch nicht wahrscheinlich, daß die ersten Könige dieser Stadt einen für ihre spätere Regierung so bezeichnenden Namen geführt haben.

bin ich gefolgt, um zu untersuchen, wie das freieste und mächtigste Volk der Erde seine höchste Gewalt ausübte.

Nach der Gründung Roms wurde die entstehende Republik, d. h. die aus Albanern, Sabinern und Fremden zusammengesetzte Armee des Gründers, in drei Klassen eingeteilt, die seit dieser Einteilung den Namen Tribus (Stämme) führten. Jede dieser Tribus war in 10 Kurien eingeteilt, und jede Kurie wieder in Dekurien, an deren Spitze man ein Oberhaupt stellte, das den Namen Kurion und Dekurion führte.

Außerdem hob man aus jeder Tribus eine Mannschaft von 100 Reitern oder Rittern aus, die eine Zenturie bildeten. Daraus sieht man, daß diese für einen Flecken überflüssigen Einteilungen zunächst rein militärischer Natur waren. Aber offenbar bewog ein Trieb zur Größe die kleine Stadt Rom dazu, sich im voraus eine Ordnung zu geben, die der Hauptstadt der Welt zukam.

Diese erste Teilung ergab bald einen Nachteil; die Tribus der Albaner und die der Sabiner behielten immer denselben Bestand, während die Zahl der Fremden durch den unaufhörlichen Zustrom anwuchs und bald die beiden andern überflügelte. Servius [Tullius, s. o.] versuchte diesem gefährlichen Nachteil durch eine Änderung der Einteilung abzuweichen; er schaffte die Teilung nach Rassen ¹ ab und ersetzte sie durch eine nach dem von jeder Tribus bewohnten Stadtviertel. Anstatt der drei Tribus bildete er vier, jede bewohnte einen der Hügel Roms und wurde nach ihm benannt. So schaffte er die bestehende Ungleichheit ab und beugte einer künftigen vor; damit diese Einteilung nicht bloß örtliche, sondern auch persönliche Geltung hatte, verbot er den Bewohnern eines Viertels, in ein anderes zu übersiedeln, was die Vermischung der Rassen verhinderte ².

Er verdoppelte auch die drei alten Reiterzenturien und fügte zwölf neue unter den alten Bezeichnungen hinzu; ein einfaches und sinnreiches Mittel, durch das er den Stand der Ritter von dem des Volkes trennte, ohne Mißstimmung zu erregen ³.

Die vier städtischen Tribus vermehrte Servius durch fünfzehn ländliche; sie setzten sich aus den Bewohnern des flachen Landes zusammen und waren in ebenso viele Bezirke geteilt. Später schuf man ebensoviel neue, das römische Volk war schließlich in 35 Tribus geteilt, eine Zahl, die man bis zum Ende der Republik beibehielt.

Aus dieser Unterscheidung der städtischen und ländlichen Tribus ergab sich eine bemerkenswerte Wirkung, die sonst ohne Beispiel ist und der Rom die Behauptung seiner Lebensgewohnheiten und die Ausbreitung seines Reichs verdankt. Man könnte annehmen, die städtischen Tribus hätten sich bald alle Macht und Ehren angemaßt und die ländlichen Tribus unterdrückt; aber das Gegenteil war der Fall. Man kennt die Neigung der ersten Römer für das Landleben. Diese Neigung hatte ihnen der kluge Staatsgründer beigebracht, der die Freiheit mit dem bäuerlichen Stand und Heeresdienst verknüpfte und Künste, Handwerk, Intrigen, Vermögen und Sklaverei sozusagen in die Stadt verbannte.

So haben alle hervorragenden Männer Roms auf dem Lande gelebt und ihre Güter bebaut; man gewöhnte sich daran, in dem Bauernstand die Stütze der Republik zu sehen. Er war der würdigste Adel und wurde von allen mit Achtung behandelt. Das einfache und arbeitsame Leben der Dorfbewohner wurde dem müßigen und lässigen Leben der Bürger Roms vorgezogen; und mancher elende städtische Proletarier wurde als Bauer ein geachteter Staats-

1 Ein Antirassist in grauer Vorzeit, alles Gute hat eben tiefe Wurzeln

2 Also doch ein Rassist, habs gleich vermutet

3 s. a. die Skizze im Anhang S. 91

bürger. Nicht ohne Grund behauptete Varro ¹, daß unsere edlen Vorfahren das Dorf zur Schule der kräftigen und tapferen Männer machten, die sie in Kriegszeiten schützten und verteidigten und in Friedenszeiten ernährten. Plinius erklärt offen, daß die ländlichen Tribus ihrer Männer wegen geehrt waren, während man die Feiglinge, die man demütigen wollte, zur Schande in die Stadt schickte. Der Sabiner Appius Claudius, der sich in Rom niederlassen wollte, wurde dort mit Ehren überhäuft und in eine ländliche Tribus eingetragen, die später den Namen seiner Familie annahm. Schließlich wurden die Freigelassenen sämtlich Mitglieder der städtischen Tribus, niemals der ländlichen; und während der ganzen Dauer der Republik gibt es nicht ein einziges Beispiel dafür, daß ein Freigelassener, der das Bürgerrecht erworben hatte, es zu einem öffentlichen Amt brachte. Dieser Grundsatz ist ausgezeichnet, aber er wurde soweit getrieben, daß sich schließlich eine Änderung und sicherlich auch eine Schädigung der Ordnung ergab.

Zuerst gestatteten die Zensoren, nachdem sie sich schon lange das Recht genommen hatten, willkürlich die Staatsbürger von einer Tribus in eine andere zu versetzen, den meisten, sich in irgendeine nach Belieben eintragen zu lassen. Diese Erlaubnis brachte nichts Gutes und beraubte die Zensoren eines ihrer wichtigsten Mittel. Ferner ließen sich die Großen und Mächtigen alle in eine ländliche Tribus eintragen, und die Freigelassenen, die das Bürgerrecht erworben hatten, blieben mit dem Pöbel in den städtischen Tribus. Auf diese Weise hatten die Tribus im allgemeinen keinen bestimmten Wohnsitz oder Boden mehr, sondern waren alle durcheinander gemischt, und die einzelnen Glieder konnte man nur mit Hilfe der Listen voneinander unterscheiden. Der Begriff Tribus verlor seinen sachlichen und bekam einen persönlichen Inhalt oder bestand vielmehr fast nur noch in der Einbildung.

Es kam ferner vor, daß die städtischen Tribus, da sie näher wohnten, bei den Volksversammlungen oft die stärksten waren und den Staat an Leute verschacherten, die die Stimmen des versammelten Pöbels kaufen wollten.

Für jede Tribus hatte der Gesetzgeber zehn Kurien gebildet, und so war das in den Mauern der Stadt befindliche römische Volk aus dreißig Kurien zusammengesetzt. Jede hatte ihre Tempel, ihre Götter, ihre Beamten, ihre Priester und ihre Feste, Compitalien genannt, wie die ländlichen Tribus später ihre Paganalien hatten.

Bei der neuen Teilung des Servius konnten die dreißig Kurien nicht mehr gleichmäßig auf alle Tribus verteilt werden, und er wollte auch nichts an den Tribus ändern. So wurden die Kurien, unabhängig von den Tribus, zu einer weiteren Einteilung der Einwohner Roms. Dagegen gab es bei den ländlichen Tribus und der Landbevölkerung keine Kurien, weil die Tribus eine rein staatsbürgerliche Einrichtung geworden waren. Da für die militärische Aushebung eine bestimmte Ordnung eingeführt war, wurde die militärische Einteilung des Romulus überflüssig. Obwohl daher jeder Staatsbürger in eine Tribus eingetragen war, war er doch keineswegs immer einer Kurie zugeteilt.

Servius nahm noch eine dritte Einteilung vor, die mit den beiden vorher genannten nichts zu tun hatte und durch ihre Wirkung die allerwichtigste wurde. Er teilte das ganze römische Volk in sechs Klassen ein, und zwar weder nach dem Wohnsitz noch nach der Zahl, sondern nach dem Vermögen; so daß die ersten Klassen von den Reichen gebildet wurden, die letzten von den Armen und die Mittelklassen von denen, die ein mittleres Vermögen besaßen. Diese sechs Klassen waren in 193 Unterabteilungen, sogenannte Zenturien, gegliedert; diese Zenturien waren so verteilt, daß die erste Klasse mehr als die Hälfte enthielt und die letzte nur eine einzige bildete. Die Folge davon

1 Varro - Marcus Terentius Varro, römischer Universalgelehrter, † —27

war, daß die Klasse mit den wenigsten Mitgliedern die meisten Zenturien aufwies und die ganze letzte Klasse nur als eine Unterabteilung gezählt wurde, obwohl sie mehr als die Hälfte der Einwohner Roms enthielt.

Damit das Volk die Folgen dieser Einteilung nicht durchschaute, bemühte sich Servius, ihr einen militärischen Sinn zu geben. In die zweite Klasse steckte er zwei Zenturien Waffenschmiede und in die vierte zwei Zenturien Kriegingenieure. In jeder Klasse, mit Ausnahme der letzten, unterschied er Junge und Alte, d. h. die Dienstpflichtigen und die auf Grund ihres Alters gesetzlich vom Dienst Befreiten. Diese Unterscheidung ergab noch mehr als die Teilung nach Eigentum die Notwendigkeit, die Volkszählung oder die Einteilung oft zu wiederholen. Schließlich wollte er, daß die Versammlungen auf dem Marsfelde abgehalten wurden und daß alle, die im dienstpflichtigen Alter standen, sich mit ihren Waffen einfanden.

Die Einteilung in Junge und Alte nahm er in der letzten Klasse wohl aus dem Grunde nicht vor, weil er dem Pöbel, aus dem sie sich zusammensetzte, nicht die Ehre zugestehen wollte, für das Vaterland Waffen zu tragen. Man muß selber Haus und Herd besitzen, um ein Recht zu ihrer Verteidigung zu haben. Unter den unzähligen Besitzlosen, mit denen heute die monarchischen Heere zu glänzen suchen, gibt es vielleicht keinen, der nicht aus einer römischen Kompanie schmachvoll verjagt wäre, als die Soldaten noch die Verteidiger der Freiheit waren.

Man unterschied trotzdem in der letzten Klasse noch die Proletarier von den vollkommen Besitzlosen (*capite censi*). Die ersten waren nicht ganz ohne Eigentum und gaben dem Staat wenigstens Bürger, manchmal sogar in Zeiten der Not auch Soldaten. Die ganz Besitzlosen, die man nur nach Köpfen zählte wurden als vollkommen wertlos angesehen, und Marius ¹ war der erste, der es für der Mühe wert hielt, sie zum Militärdienst heranzuziehen.

Ohne hier zu entscheiden, ob diese dritte Einteilung an sich gut oder schlecht war, glaube ich behaupten zu können, daß sie nur möglich war bei den einfachen Sitten der ersten Römer, bei ihrer Selbstentäußerung, ihrer Neigung zur Landwirtschaft, ihrer Verachtung für Handel und Gewinn gier. Bei einem modernen Volk hätten verzehrende Habsucht, unruhiger Geist, Intrige, dauernde Veränderung des Wohnsitzes und ständige Umschichtung der Vermögen eine solche Ordnung nicht zwanzig Jahre dauern lassen, ohne den Staat zu erschüttern. Man muß dabei wohl beachten, daß Moral und Disziplin stärker als die Verfassung das Laster in Rom züchtigten; mancher Reiche wurde in die Klasse der Armen versetzt, wenn er von seinem Reichtum einen zu auffälligen Gebrauch machte.

Das alles erklärt leicht, warum niemals mehr als fünf Klassen erwähnt wurden, während es tatsächlich sechs gab. Die Mitglieder der sechsten dienten nicht im Heere und stimmten auch nicht auf dem Marsfeld ab ²; man hatte in der Republik für sie kaum eine Verwendung, und selten galten sie überhaupt etwas.

Das waren die verschiedenen Einteilungen des römischen Volkes. Betrachten wir jetzt ihre Wirkung in den Versammlungen. Die gesetzmäßig einberufenen Versammlungen hießen Komitien; sie wurden gewöhnlich auf dem Forum oder auf dem Marsfeld abgehalten und je nach ihrer Anordnung in Ko-

1 Marius - Gaius Marius, röm. Politiker und Feldherr, Heeresreformer, besiegte die Germanenstämme der Kimbern, Teutonen, Ambronen und Haruden, † -86

2 Ich sage auf dem Marsfeld, weil dort sich die Komitien nach Zenturien versammelten, in den beiden anderen Formen [nämlich die Tribus und die Ritterzenturien] versammelte sich das Volk auf dem Forum oder sonstwo, und dann hatten die ganz Besitzlosen ebensoviel Einfluß und Macht wie die angesehensten Staatsbürger. [JJR]

mitien nach Kurien, Komitien nach Zenturien und Komitien nach Tribus eingeteilt. Die Komitien nach Kurien waren eine Einrichtung des Romulus, die nach Zenturien gingen auf Servius und die nach Tribus auf die Volkstribunen zurück. Nur in den Komitien wurden die Gesetze bestätigt und die Beamten gewählt; und da jeder Staatsbürger in eine Kurie, eine Zenturie oder eine Tribus eingetragen war, war keiner vom Stimmrecht ausgeschlossen, und das römische Volk war tatsächlich und von Rechts wegen der wahre Träger der Staatsgewalt.

Damit die Komitien sich gesetzmäßig versammelten und ihre Entschlüsse Gesetzeskraft hatten, waren drei Bedingungen zu erfüllen: erstens mußte die Körperschaft oder der Beamte, der sie einberief, die notwendige Befugnis dazu besitzen; zweitens mußte die Versammlung an einem gesetzlich zulässigen Tage zusammentreten, und drittens mußten die Vorzeichen günstig sein.

Die erste Vorschrift braucht nicht begründet zu werden. Die zweite ist eine reine Verwaltungsmaßnahme; so war es nicht erlaubt, die Komitien an Fest- und Markttagen zu berufen, an denen die Landleute in eigenen Geschäften nach Rom kamen und keine Zeit hatten, den Tag auf dem Forum zu verbringen. Durch die dritte Vorschrift versuchte der Senat ein stolzes und unruhiges Volk zu zügeln und im Notfall die Leidenschaft der aufrührerischen Tribunen zu mildern; aber diese fanden mehr als ein Mittel, um sich von dieser Fessel zu befreien.

Gesetzgebung und Wahl der Beamten waren nicht die einzigen Dinge, die der Entscheidung der Komitien unterlagen. Das römische Volk hatte die wichtigsten Tätigkeiten der Regierung übernommen, und man kann sagen, daß das Schicksal Europas in seinen Versammlungen entschieden wurde. Die Verschiedenheit der Gegenstände gab zu den verschiedenen Formen dieser Versammlungen den Anlaß, je nach den Fragen, die man zu entscheiden hatte.

Um diese verschiedenen Formen zu beurteilen, genügt es, sie zu vergleichen. Als Romulus die Kurien einsetzte, beabsichtigte er, den Senat durch das Volk und das Volk durch den Senat in Schranken zu halten und über alle gleichmäßig zu herrschen. Er gab also durch diese Formen dem Volk die ganze Macht der Zahl, um die Macht und den Reichtum der Patrizier auszugleichen. Aber gemäß dem Geist der Monarchie ließ er doch den Patriziern größere Vorteile durch den Einfluß, den sie mit Hilfe ihrer Klienten auf die Stimmenmehrheit hatten. Diese ausgezeichnete Einrichtung der Schutzherren und Klienten war ein Meisterwerk der Politik und Menschlichkeit, ohne die das dem Geist der Republik widersprechende Patriziat nicht existieren konnte. Rom allein hat die Ehre gehabt, der Welt dieses schöne Beispiel zu geben, aus dem niemals ein Nachteil entstand und das trotzdem keinen Nachfolger gefunden hat.

Da diese Form der Kurien noch unter den Königen bis auf Servius bestand und die Regierung des letzten Tarquiniers nicht als rechtmäßig anerkannt wurde, bezeichnete man gewöhnlich die königlichen Gesetze als Kuriatgesetze.

Unter der Republik waren die Kurien immer auf die vier städtischen Tribus beschränkt und setzten sich nur aus dem römischen Pöbel zusammen. Sie konnten weder dem Senat gefallen, der an der Spitze der Patrizier stand, noch den Tribunen, die obwohl Plebejer, doch die Elite der wohlhabenden Bürgerschaft bildeten. Sie fielen also in Mißkredit und wurden so entwertet, daß ihre dreißig versammelten Liktooren alle Verrichtungen der Komitien nach Kurien vornahmen.

Die Einteilung nach Zenturien war der Aristokratie derart günstig, daß man nicht gleich sieht, wieso der Senat in diesen Komitien nicht immer durchdrang, in denen die Konsuln, die Zensoren und die anderen kurulischen Beamten gewählt wurden. Tatsächlich enthielt von den 193 Zenturien, aus denen sich die sechs Klassen des ganzen römischen Volkes zusammensetzten, die erste Klasse 98. Da die Stimmen nur nach Zenturien gezählt wurden, überwog die erste Klasse allein an Stimmenzahl alle anderen. Wenn alle 98 Zenturien einer Meinung waren, fuhr man mit der Abstimmung trotzdem fort; —was die kleinste Zahl beschlossen hatte, galt als Beschluß der Mehrheit; und man kann sagen, daß in den Komitien nach Zenturien die Entscheidungen eher nach der Mehrheit des Geldes als nach Stimmenmehrheit getroffen wurden.

Aber diese höchste Macht wurde durch zwei Mittel gemildert: erstens hielten gewöhnlich die Tribunen und immer eine große Zahl von Plebejern, die in den Klassen der Reichen geführt wurden, der Stimmenzahl der Patrizier —in dieser ersten Klasse das Gleichgewicht.

Das zweite Mittel bestand darin, daß, anstatt nach der Reihenfolge der Zenturien abstimmen zu lassen, wobei man mit der ersten Zenturie hätte beginnen müssen, eine Zenturie durch das Los entschied, die zunächst zur Wahl schritt; danach wiederholten alle Zenturien, die der Reihenfolge nach auf einen anderen Tag berufen wurden, dieselbe Wahl und bestätigten sie meistens. Man nahm also der Reihenfolge das Ansehen eines Beispiels, um es nach dem Grundsatz der Demokratie dem Los zu geben.

Aus diesem Verfahren ergab sich ein weiterer Vorteil: Die ländlichen Staatsbürger hatten zwischen beiden Wahlen Zeit, sich über die Verdienste des vorläufig ernannten Kandidaten zu erkundigen, um ihre Stimme nur mit voller Sachkenntnis zu geben. Aber später gelang es unter dem Vorwand der Eile dieses Verfahren abzuschaffen, und die beiden Wahlen gingen am selben Tage vor sich.

Die Komitien nach Tribus waren die eigentliche Versammlung des römischen Volkes. Sie wurden nur von den Volkstribunen zusammenberufen; die Tribunen wurden in ihnen gewählt und leiteten ihre Abstimmung. Der Senat hatte in ihnen weder Sitz noch Stimmrecht; und die Senatoren, Gesetzen unterworfen, über die sie nicht hatten abstimmen können, waren in dieser Beziehung weniger frei als die letzten Staatsbürger. Diese Ungerechtigkeit war äußerst ungeschickt und genügte, um die Beschlüsse einer Körperschaft ungültig zu machen, an denen nicht alle ihre Mitglieder beteiligt waren. Auch wenn alle Patrizier diesen Komitien auf Grund ihres Rechtes als Staatsbürger und als einfache Privatleute beiwohnten, hätten sie kaum auf die Abstimmung nach Köpfen Einfluß gehabt; denn hier galt der geringste Proletarier genau soviel wie der Vorsitzende des Senats.

Es läßt sich also erkennen, daß die Einteilung nicht bloß den Abstimmungsvorgang des römischen Volkes zu regeln hatte und sonst nur eine nebensächliche Form war; sondern jede Art hatte für den bestimmten Zweck ihre besondere Wirkung.

Ohne auf Einzelheiten weiter einzugehen, kann man aus den vorher gegebenen Erläuterungen den Schluß ziehen, daß die Komitien nach Tribus der Volksregierung und die Komitien nach Zenturien der Aristokratie am günstigsten waren. Die Komitien nach Kurien, in denen der römische Pöbel die Mehrheit bildete, konnten nur Tyrannei und staatsgefährliche Pläne begünstigen und kamen deshalb in Verruf; selbst die Revolutionäre enthielten sich eines Mittels, das ihre Pläne zu offenbar machte. Sicherlich war die ganze Majestät des römischen Volkes in den Komitien nach Zenturien vertreten; denn

nur an ihnen nahm das gesamte Volk teil. In den Komitien nach Kurien fehlten die ländlichen Tribus und in den Komitien nach Tribus der Senat und die Patrizier.

Die Art der Abstimmung war bei den ersten Römern so einfach wie ihre Lebensgewohnheiten, obwohl weniger einfach als in Sparta. Jeder gab laut seine Stimme ab, ein Schreiber notierte sie nach der Reihe. Stimmenmehrheit gab in jeder Tribus den Ausschlag; Stimmenmehrheit unter den Tribus gab bei der Volksabstimmung den Ausschlag, und ebenso hielt man es in den Kurien und Zenturien. Dies Verfahren war gut, solange unter den Staatsbürgern Ehrlichkeit herrschte und jeder sich scheute, öffentlich seine Stimme einer ungerechten Ansicht oder einem unwürdigen Gegenstand zu geben. Aber als das Volk in Verderbnis geriet und die Stimmen käuflich wurden, einigte man sich auf geheime Abstimmung; der Käufer sollte aus Furcht vor Betrug Zurückhaltung üben, und wer eine falsche Stimme abgab, nicht als Betrüger entlarvt werden.

Ich weiß, daß Cicero diese Neuerung tadelt und ihr einen Anteil an dem Verfall der Republik zuerkannte. Aber obwohl ich mir bewußt bin, welchen Wert eine Ansicht Ciceros hat, kann ich sie doch nicht teilen. Ich glaube im Gegenteil, daß man den Verfall des Staates beschleunigte, weil man nicht mehr derartige Änderungen vornahm. Wie die Lebensweise Gesunder sich nicht für Kranke eignet, so darf man nicht ein verderbtes Volk nach denselben Gesetzen regieren wollen, die sich für ein gutes Volk eignen. Die Richtigkeit dieses Satzes wird am besten durch den Bestand der Republik Venedig bewiesen, die als Scheinstaat heute noch existiert, nur weil ihre Gesetze sich allein für schlechte Menschen eignen.

Man verteilte also an die Staatsbürger Täfelchen, mit denen jeder abstimmte, ohne daß man seine Meinung erfuhr. Man wandte auch ein neues Verfahren beim Einsammeln der Täfelchen und beim Zählen der Stimmen und dem Vergleich der Zahlen usw. an. Das hinderte nicht, daß die Vertrauenswürdigkeit der damit betrauten Beamten oft verdächtigt wurde. Man erließ endlich, um Intrigen und Stimmenkauf zu hindern, Verordnungen, deren große Zahl ihre Zwecklosigkeit beweist.

In den letzten Zeiten war man oft gezwungen, zu außerordentlichen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, um unzulängliche Gesetze zu ergänzen. Man erfand zum Beispiel Wunder. Aber dieses Mittel, das dem Volk imponieren konnte, verfiel nicht bei den Regierenden. Bald berief man eine Versammlung aus dem Stegreif, bevor die Kandidaten Zeit zu Wühlereien hatten, bald brachte man eine ganze Sitzung mit Reden hin, wenn man sah, daß das Volk unter irgendeinem Einfluß eine üble Entscheidung treffen wollte. Aber der Ehrgeiz wußte schließlich alles zu umgehen; es ist unglaublich, daß trotz so vieler Mißbräuche diese ungeheure Bevölkerung unter dem günstigen Einfluß seiner alten Ordnung die Beamten wählte, Gesetze abstimmte, Prozesse entschied und private und öffentliche Fragen fast mit derselben Leichtigkeit wie der Senat erledigte.

FÜNFTES KAPITEL

DAS TRIBUNAT

Wenn man kein genaues Verhältnis zwischen den verfassungsmäßigen Teilen des Staates festsetzen kann oder wenn unabwendbare Ursachen unaufhörlich die Beziehungen stören, dann errichtet man ein besonderes Amt, das mit den anderen nicht zusammenhängt, das jeden Teil in das richtige

Verhältnis bringt und eine Verbindung oder ein Mittelglied zwischen Fürsten und Volk oder zwischen Fürsten und Träger der Staatsgewalt schafft oder zwischen beiden, wenn es nötig ist. Dieses Amt, das ich Tribunat nennen will, hat die Gesetze und die gesetzgebende Gewalt zu wahren. Es dient manchmal dazu, den Träger der Staatsgewalt gegen die Regierung zu schützen, wie es die Volkstribune in Rom taten; manchmal, die Regierung gegen das Volk zu schützen, wie es jetzt in Venedig die Aufgabe des Rates der Zehn ist; und manchmal, das Gleichgewicht zwischen beiden zu wahren, was die Ephoren¹ in Sparta geleistet haben.

Das Tribunat ist keineswegs ein verfassungsmäßiger Teil der Stadtrepublik und darf keinen Anteil an der gesetzgebenden oder ausübenden Gewalt haben; aber gerade deswegen ist seine Gewalt um so größer, denn ohne selbst aktiv zu sein, kann es alles hindern. Es ist als Verteidiger der Gesetze geheiligter und geachteter als der Fürst, der sie ausführt, und als der Träger der Staatsgewalt, der sie gibt. Das kann man klar an Rom sehen; die stolzen Patrizier, die immer das ganze Volk verachteten, waren gezwungen, sich einem einfachen Beamten des Volkes zu beugen, der weder priesterliche noch richterliche Gewalt hatte.

Das klug gemilderte Tribunat ist die festeste Stütze einer guten Verfassung. Hat es aber nur etwas zu viel Macht, so stört es das ganze Gleichgewicht. Schwäche dagegen liegt nicht in seinem Wesen und sobald es nur etwas bedeutet, hat es nie weniger Macht, als es braucht.

Es entartet in Tyrannei, wenn es die ausübende Gewalt an sich reißt, die es nur mäßigen soll, oder wenn es Gesetze verordnen will, die es nur zu schützen hat. Die ungeheure Macht der Ephoren war gefahrlos, solange Sparta bei seinen Gewohnheiten blieb, sie beschleunigte aber den eingetretenen Zerfall. Das Blut des von den Tyrannen ermordeten Agis² wurde von seinem Nachfolger gerächt; das Verbrechen und die Bestrafung der Ephoren beschleunigten beide den Verfall der Republik, und nach Kleomenes³ bedeutete Sparta nichts mehr. Rom ging denselben Weg des Verderbens; die übermäßige Gewalt, die sich die Tribunen nach und nach angemäht hatten, schützte mit denen zugunsten der Freiheit erlassenen Gesetzen die Kaiser, welche die Freiheit vernichteten. Der Rat der Zehn in Venedig ist ein Blutgericht, Patriziern und Volk gleichermaßen verhaßt; er entwertet die Gesetze, anstatt sie zu schützen, und dient nur dazu, im geheimen Schaden zuzufügen, auf den niemand zu achten wagt.

Das Tribunat wird wie die Regierung durch die Vermehrung seiner Mitglieder geschwächt. Als die Tribunen des römischen Volkes, zunächst zwei, dann fünf an Zahl, noch fünf weitere schaffen wollten, ließ es der Senat in der Überzeugung geschehen, die einen durch die andern in Schranken zu halten. Das trat auch tatsächlich ein.

Das beste Mittel, Machterweiterungen eines so gefährlichen Amtes zu verhüten, ein Mittel, auf das bisher noch keine Regierung verfiel, ist, es nicht dauernd bestehen zu lassen, sondern seine Tätigkeit in bestimmten Zwischenräumen zu unterbrechen. Diese Zwischenräume dürfen nicht groß sein, daß die Mißbräuche Zeit haben, sich einzubürgern; sie können so durch das Gesetz festgelegt werden, daß es leicht ist, sie durch besondere Ermächtigung im Notfall abzukürzen.

1 Ephoren - [griechisch »Aufseher«], in Sparta die alle fünf Jahre gewählten höchsten Beamten, die das Ephorat (überwachte die königlichen Machtbefugnisse, das Gerichts-, Erziehungs-, Behördenwesen) bildeten.

2 Agis - Name von 4 spart. Königen

3 Kleomenes - Name dreier spart. Könige

Dieses Mittel erscheint mir ohne Nachteil, weil, wie gesagt, das Tribonat keinen Teil der Verfassung bildet und ohne Schaden wieder aufgehoben werden kann. Es erscheint mir wirksam, weil ein wieder eingesetzter Beamter nicht von der Macht ausgeht, die sein Vorgänger hatte, sondern von der, die ihm das Gesetz gibt.

SECHSTES KAPITEL

DIE DIKTATUR

Die Unbeugsamkeit der Gesetze, die sie hindert, sich den Ereignissen anzupassen, kann in gewissen Fällen eine Gefahr bedeuten und einen Staat in einer Krise zugrunde richten. Ordnung und umständliche Förmlichkeiten verlangen einen Zeitaufwand, der sich unter Umständen nicht ermöglichen läßt. Tausend Fälle können eintreten, die der Gesetzgeber nicht vorhergesehen hat, und es ist eine sehr notwendige Voraussicht, zu wissen, daß man nicht alles voraussehen kann.

Man darf also die staatlichen Einrichtungen nicht so weit festlegen, daß man sich die Möglichkeit nimmt, ihre Auswirkungen zu unterbrechen. Auch Sparta hat seine Gesetze schlafen lassen. Aber nur die größten Gefahren können die Störung der staatlichen Ordnung rechtfertigen. Niemals darf man die geheiligte Macht der Gesetze aufhalten, außer wenn es sich um die Existenz des Vaterlandes handelt. In diesen seltenen und klaren Fällen schützt man die öffentliche Sicherheit durch einen Sonderakt, der die Verantwortlichkeit dem Würdigsten überträgt. Dieser Auftrag kann auf zwei Arten gegeben werden, je nach der Größe der Gefahr.

Genügt zu ihrer Abhilfe die Verstärkung der Regierungstätigkeit, so beschränkt man diese auf ein oder zwei Personen. Auf solche Weise wird nicht die Geltung der Gesetze, sondern nur die Form ihrer Handhabung verändert. Wenn die Gesetzesmaschinerie ein Hindernis zum Schutz vor der Gefahr bildet, dann ernennt man einen höchsten Beamten, der alle Gesetze zum Schweigen bringt und für einen Augenblick die Staatsgewalt unterbricht. In dergleichen Fällen ist der Gemeinwille nicht zweifelhaft; es ist der klare Wille des Volkes, der Staat darf nicht untergehen. So bedeutet die Unterbrechung der gesetzgebenden Gewalt nicht ihre Aufhebung; der Beamte, der sie zum Schweigen bringt, kann sie nicht zum Reden bringen; er beherrscht sie, ohne an ihre Stelle zu treten. Er kann alles, nur keine Gesetze geben.

Das erste Mittel wurde von dem römischen Senat angewandt, wenn er die Konsuln durch eine überlieferte Formel beauftragte, für den Schutz der Republik zu sorgen. Das zweite fand statt, wenn einer der beiden Konsuln einen Diktator ernannte¹; dieses Verfahren hatte Alba in Rom eingeführt.

In den Anfängen der Republik nahm man oft seine Zuflucht zur Diktatur, weil der Staat noch nicht genügend fest begründet war, um sich nur durch die Kraft seiner Verfassung zu erhalten. Die Gewohnheiten machten damals sehr viele Vorsichtsmaßregeln überflüssig, die in anderen Zeiten notwendig waren; man fürchtete weder, daß ein Diktator seine Macht mißbrauchte, noch, daß er versuchte, sie über den Termin hinaus zu behalten. Es schien im Gegenteil, als ob eine unbeschränkte Machtbefugnis dem damit Beauftragten eine drückende Last war; er beeilte sich, sie loszuwerden, als wenn es zu mühevoll und gefährlich wäre, die Gesetze zu vertreten.

1 Diese Ernennung geschah geheim und in der Nacht, als wenn man sich scheute, einen Mann über die Gesetze zu stellen.

Wenn ich daher die unnötige Anwendung der Diktatur in der Frühzeit Roms tadeln muß, so veranlaßt mich dazu nicht die Gefahr ihres Mißbrauches, sondern die ihrer Entwertung. Denn wenn man sie zu Wahlen, Einweihungen und reinen Förmlichkeiten reichlich anwandte, war zu befürchten, daß sie im Notfalle weniger furchterregend wirkte und daß man sich gewöhnte, sie nur als leeren Titel anzusehen, den man bei leeren Förmlichkeiten benutzte.

Gegen Ende der Republik waren die Römer mißtrauisch geworden und gingen mit der Diktatur so sparsam um, wie sie vorher verschwenderisch gewesen waren. Man konnte leicht einsehen, daß ihre Furcht unbegründet war, daß die Schwäche der Hauptstadt sie gerade gegen die Beamten schützte, die sie in ihrer Mitte hatte. Die Diktatur konnte in gewissen Fällen die öffentliche Freiheit verteidigen, ohne sich jemals an ihr zu vergreifen. Die Ketten Roms wurden nicht in Rom selbst, sondern in seinen Heeren geschmiedet. Der geringe Widerstand, den Marius gegen Sulla und Pompejus gegen Cäsar aufbrachte, zeigte klar, was man von der staatlichen Gewalt im Innern gegenüber der Gewalt von außen erwarten konnte.

Dieser Irrtum war der Anlaß zu schweren Fehlern. Sie ernannten zum Beispiel in der Sache gegen Catilina ¹ keinen Diktator. Da es sich bloß um die Stadt oder höchstens um eine Provinz Italiens handelte, hätte ein Diktator mit der ihm gesetzlich zustehenden unbegrenzten Machtbefugnis die Verschwörung leicht auseinanderjagen können. Es gelang schließlich nur durch ein Zusammentreffen glücklicher Umstände, sie zu ersticken. Darauf sollte menschliche Klugheit nie warten.

Statt dessen begnügte sich der Senat, seine ganze Macht auf die Konsuln zu übertragen; so bekam sie Cicero, der, um wirksam einzugreifen, gezwungen war, diese Macht in einem wichtigen Punkte zu überschreiten. Wenn auch der erste Freudenausbruch sein Verhalten billigte, so war es doch gerecht, daß man später von ihm Rechenschaft für das gesetzwidrig vergossene Bürgerblut verlangte; diesen Vorwurf hätte man einem Diktator nicht machen können. Allerdings riß die Beredsamkeit des Konsuls alle mit sich. Er selbst, obwohl ein Römer, liebte seinen Ruhm mehr als sein Vaterland und wollte weniger den Staat auf die gesetzmäßigste und sicherste Art retten, als die ganze Ehre für sich in Anspruch nehmen ². Daher wurde er auch mit Recht als Befreier Roms geehrt und mit Recht als Übertreter der Gesetze bestraft. Seine Zurückberufung war zwar glänzend, bedeutete aber sicherlich nur eine Begnadigung.

Auf welche Weise auch diese wichtige Ermächtigung erteilt wird, auf jeden Fall muß man ihre Dauer auf einen sehr kurzen Zeitraum beschränken, der nie verlängert werden darf. In den Krisen, die seine Einsetzung erforderlich machen, wird der Staat entweder bald vernichtet oder gerettet. Ist der Notstand vorüber, wirkt die Diktatur tyrannisch oder als leerer Titel. In Rom blieben die Diktatoren nur sechs Monate im Amt, die Mehrzahl dankte vorzeitig ab. Wenn die Amtsdauer länger gewesen wäre, hätten sie sich vielleicht versucht gefühlt, den Termin noch weiter hinauszuschieben, wie die Dezemviren sich selbst ein Jahr zulegten. Der Diktator hatte nur Zeit, die Gefahr, die seine Wahl veranlaßt hatte, zu beseitigen; er hatte keine Zeit, an andere Pläne zu denken.

1 Die Catilinarische Verschwörung war ein mißlungener Umsturzversuch des Senators Lucius Sergius Catilina im Jahr — 63.

2 Der Vorschlag, einen Diktator zu wählen, konnte ihm diese Ehre nicht verbürgen; denn er hatte nicht den Mut, sich selbst zu ernennen, und konnte auch nicht sicher sein, daß sein Kollege ihn ernennen würde. [JJR]

SIEBENTES KAPITEL

DIE ZENSUR

Wie die Erklärung des Gemeinwillens durch das Gesetz geschieht, so kommt die öffentliche Meinung in der Zensur zum Ausdruck. Die öffentliche Meinung ist eine Art Gesetz, dessen Diener der Zensor ist, der sie, wie der Fürst, in besonderen Fällen anzuwenden hat.

Die Zensur ist keineswegs der Schiedsrichter der Volksmeinung, sondern nur ihr Verkünder; sobald er sich von ihr entfernt, sind seine Entscheidungen nichtig und wirkungslos.

Es ist nutzlos, die Moral eines Volkes von den Gegenständen ihrer Vorliebe zu trennen, denn dies hängt alles grundsätzlich miteinander zusammen und muß unbedingt gemeinsam betrachtet werden. Bei allen Völkern der Erde entscheidet nicht die Natur, sondern die Meinung über das, was ihnen gefällt. Führt man die Meinungen auf den richtigen Weg, so werden sich ihre Sitten von selbst bessern. Man liebt immer das, was schön ist oder was man dafür hält, aber in diesem Urteil täuscht man sich; man muß also das Urteil regulieren. Wer die Moral beurteilt, beurteilt die Ehre; und wer die Ehre beurteilt, nimmt als Maßstab die öffentliche Meinung.

Die Meinungen eines Volkes entstehen aus seiner Verfassung. Das Gesetz regelt zwar nicht die Moral, aber sie entsteht mit der Gesetzgebung. Verliert das Gesetz an Autorität, so artet die Moral aus. Aber dann kann das Urteil der Zensoren nicht bewirken, was die Kraft der Gesetze nicht erreicht hat.

Daraus folgt, daß die Zensur nützlich sein kann, um die Moral zu erhalten, aber unfähig ist, sie wiederherzustellen. Man muß Zensoren einsetzen, solange die Gesetze ihren vollen Wert besitzen. Haben sie ihn verloren, ist nichts mehr zu hoffen. Es gibt keine gesetzmäßige Kraft mehr ohne die Gesetze.

Die Zensur wahrt die Moral dadurch, daß sie die Entartung des Urteils verhindert und seine Redlichkeit durch kluge Anwendung ihres Amtes sichert; manchmal auch dadurch, daß es dem noch schwankenden Urteil eine feste Richtung gibt ¹. Die im Königreich Frankreich leidenschaftlich geübte Sitte der Sekundanten wurde durch die paar Worte einer königlichen Verordnung abgeschafft: "Wenn einer die Feigheit begeht, Sekundanten heranzuziehen..." Dieses Urteil hatte auf die öffentliche Meinung sofort einen entscheidenden Einfluß, weil es ihr entgegenkam. Aber als dieselben Verordnungen den Zweikampf als Feigheit erklären wollten (was durchaus der Wahrheit, aber nicht der öffentlichen Meinung entspricht), kümmerte sich das Publikum überhaupt nicht um diese Entscheidung, die seinem eigenen Urteil widersprach.

1 Im heutigen Deutschland erfolgt die Zensur subtiler als durch Verbote. So werden im Öffentlich-Rechtlichen Verblödungsfernsehen die sehenswerten Sendung zu später Stunde, solcher Mist aber wie "Um Himmels Willen" zu günstigen Zeiten ausgestrahlt. Das Gebot der Meinungsvielfalt wird von den Schwarzkitteln in den Rundfunkräten erfolgreich unterlaufen: Wenn ein Kirchenkritiker wie Karlheinz Deschner zu einer Diskussionsrunde eingeladen wird, dann sagt man ihm in letzter Minute noch ab. So entstehen dann meinungsmanipulierende Scheindiskussionen.

Auch das Totschweigen von Personen und Ereignissen ist eine immer wieder erfolgreiche Taktik.

In anderen Fällen übernimmt das Bundesfamilienministerium die Funktion der Zensur. Dieses beantragte — gottlob erfolglos — im Dezember 2007, das religionskritische Kinderbuch "Wo bitte geht's zu Gott? fragte das kleine Ferkel" von Michael Schmidt-Salomon auf die Liste der jugendgefährdenden Schriften zu setzen, da es „geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozial—ethisch zu desorientieren“.

An anderer Stelle habe ich geäußert ¹, daß der Zwang, dem die öffentliche Meinung nicht unterworfen ist, auch aus dem sie vertretenden Amt vollkommen ausgeschaltet bleiben muß. Die Kunst, mit der dieses heute ganz aus der Mode gekommene Mittel von den Römern und besser noch von den Spartanern angewandt wurde, verdient unsere volle Bewunderung.

Ein Mensch von üblen Sitten hatte im Rat von Sparta eine gute Ansicht geäußert. Die Ephoren ließen, ohne auf ihn zu achten, dieselbe Ansicht durch einen ehrenhaften Staatsbürger vertreten. Der eine war dadurch geehrt, der andere verwarnt, ohne daß Lob oder Tadel offen ausgesprochen war. Einige Betrunkene von Samos beschmutzten das Gebäude der Ephoren; am nächsten Tage wurde durch eine öffentliche Verordnung allen Einwohnern die Erlaubnis gegeben, sich unanständig zu betragen. Eine wirkliche Strafe wäre weniger empfindlich gewesen als diese Straflosigkeit. Wenn Sparta erklärt hatte, was anständig und was unanständig ist, pflegte Griechenland auf ein eigenes Urteil zu verzichten.

ACHTES KAPITEL

DIE STAATSBÜRGERLICHE RELIGION

Ursprünglich sahen die Menschen in den Göttern ihre Könige, und die erste Regierung war die Gottesherrschaft. Sie stellten mit Recht dieselbe Überlegung wie Caligula an ². Gefühle und Ideen müssen eine lange Wandlung durchmachen, ehe man sich dazu entschließt, seinesgleichen als Herren anzusehen, in der Überzeugung, es wird einem dabei gut gehen.

Stand an der Spitze jeder politischen Gesellschaft ein Gott, so gab es natürlich ebensoviel Götter wie Völker. Zwei einander fremde Völker, die fast immer miteinander im Kampf lagen, konnten auf die Dauer nicht denselben Herrn anerkennen; zwei Heere, die sich eine Schlacht liefern, können nicht demselben Führer gehorchen ³. So entstand aus der Scheidung der Völker die Vielgötterei und damit priesterliche und staatsbürgerliche Unduldsamkeit, die, wie wir gleich sehen werden, ein und dasselbe ist.

Die Griechen bildeten sich ein, ihre Götter bei den Barbaren wiederzufinden, weil sie sich für die natürlichen Herren dieser Völker hielten. Heutzutage ist es aber lächerlich, die Identität der Götter verschiedener Nationen anzunehmen; als wenn Moloch ⁴, Saturn ⁵ und Chronos derselbe Gott sein könnten; als wenn der Baal der Phönizier, der Zeus der Griechen und der Jupiter der Römer ein und dieselbe Person wären; als wenn verschieden bezeichnete Wesen der Phantasie noch etwas Gemeinsames haben könnten ⁶!

Woher kommt es, daß es in der heidnischen Zeit, als jeder Staat seinen Gottesdienst und seine Götter hatte, keine Religionskriege gab? Gerade weil jeder Staat ebenso seinen eigenen Gottesdienst wie seine eigene Regierung hatte und zwischen Gott und den Gesetzen keinen Unterschied machte. Der

1 Ich deute hier nur an, was ich in dem Brief an d'Alembert weiter ausgeführt habe. [JJR]

2 s. oben, I. Buch 2. Kapitel

3 Hier hat die Religion des Friedens und der Nächstenliebe, das Christentum eines ihrer zahlreichen Wunder vollbracht. Sehr wohl können die Anhänger eines Gottes gegeneinander kämpfen. Beispiel der Weltkrieg; alle kriegführenden Länder (England, Frankreich, Österreich, Serbien, Deutschland, Rußland, Italien) waren **christliche** Länder.

4 Moloch - ein kanaanäischer Gott, dem Kinder durch Feuertod geopfert wurden (2. Kön 23.10)

5 Saturn - röm. Gottheit, er verschlang seine eigenen Söhne, mit Chronos gleichgesetzt

6 Oder als wenn der Gott der Bibel etwas mit diesem Allah des Korans gemeinsam hätte, wie uns die gelehrten Betrüger weismachen wollen.

politische Krieg war zugleich ein religiöser, der Bereich der Gottheit war sozusagen durch die nationalen Grenzen bezeichnet. Der Gott eines Volkes hatte kein Recht über die anderen Götter. Die heidnischen Götter waren nicht eifersüchtig; sie teilten das Reich der Welt untereinander. Selbst Moses und die Hebräer neigten diesem Gedanken zu, wenn sie vom Gott Israels sprachen. Die Götter der Kanaaniter waren allerdings in ihren Augen Scheingötter, denn sie sahen in diesen Stämmen verworfene und zur Vernichtung bestimmte Völker, deren Platz sie selbst einzunehmen berufen waren. Ganz anders aber sprachen sie von den Gottheiten der Nachbarvölker, die sie nicht angreifen durften. "Du sollst deren Land einnehmen," sprach Jephta zu den Ammonitern, "die dein Gott Kamos [Kemosch] vertrieb, und uns lassen einnehmen das Land aller, die der Herr, unser Gott, vor uns vertrieben hat ¹." Darin scheint mir die Anerkennung zu liegen, daß Kamos und der Gott Israels gleiche Rechte hatten.

Aber als die Juden von den babylonischen und später von den syrischen Königen unterworfen waren und hartnäckig daran festhielten, keinen anderen Gott anzuerkennen, wurde diese Weigerung als Empörung gegen den Sieger aufgefaßt; sie zog ihnen die aus der Geschichte bekannten Verfolgungen zu, die vor dem Christentum ohne Beispiel sind.

Jede Religion war also nur an die Staatsgesetze gebunden, von denen sie vorgeschrieben war. Man konnte ein Volk nur bekehren, wenn man es unterwarf, es gab keine anderen Missionare als die Eroberer, und die Verpflichtung, die Religion zu wechseln, war das Gesetz, das dem Besiegten auferlegt wurde; man mußte also erst siegreich sein, bevor man bekehren konnte. Die Menschen kämpften keineswegs für die Götter, sondern, wie bei Homer, kämpften die Götter für die Menschen. Jeder bat seinen Gott um den Sieg und bezahlte diesen mit neuen Altären. Bevor die Römer eine Festung einnahmen, forderten sie die Götter auf, die Stadt zu verlassen. Den Tarentinern ließen sie ihre erzürnten Götter in dem Glauben, diese Gottheiten wären ihren eigenen Göttern unterworfen und zur Huldigung gezwungen. Sie ließen dem Besiegten ihre Götter genau so wie ihre Gesetze. Eine Krone für den Jupitertempel auf dem Kapitol verlangten sie oft als einzigen Tribut.

Mit der Ausdehnung des Reiches verbreiteten die Römer auch ihren Kultus und ihre Götter. Oft nahmen sie auch die Götter der Besiegten an und erkannten beiden das Bürgerrecht zu. Schließlich kamen die Völker des großen römischen Reiches in den Besitz einer Menge von Gottheiten und Kulturen, die überall die gleichen waren. So wurde aus dem Heidentum der damals bekannten Welt eine einzige gleiche Religion.

Unter solchen Verhältnissen errichtete Jesus sein geistiges Reich auf Erden. Kultus und Staat wurden getrennt, die Einheit des Staates aufgehoben; innere Spaltungen bildeten sich, die seitdem die christlichen Völker dauernd in Unruhe hielten. Diesen neuen Gedanken eines jenseitigen Reiches ² konnten die Heiden niemals begreifen; sie sahen in den Christen immer Empörer, die unter der Maske des Gehorsams nur auf den geeigneten Augenblick warteten, um sich zu befreien, zu herrschen und die Macht, für die sie in ihrer Schwäche Achtung heuchelten, geschickt an sich zu reißen ³. Das gab den Anlaß zu den Christenverfolgungen.

1 Ri 11.24

2 „Mein Reich ist nicht von dieser Welt (Joh 18.36)“ sagt Jesus von Nazareth, „wohl aber mein Reichtum“ sagt der Papst.

3 Wenn man sich den atemberaubenden Vorgang, wie sich das Christentum im 4. Jahrhundert innerhalb zweier Generationen von einer verfolgten zu einer verfolgenden Kirche wandelte, vergegenwärtigt, dann kann man diesen Befürchtungen nur zustimmen. Toleranz und Neutralität sind Schwäche und die wohlfeilste Art der Feigheit.

Was die Heiden befürchtet hatten, ist eingetroffen. Alles bekam ein anderes Gesicht, die demütigen Christen führten eine andere Sprache, und bald wurde aus dem angeblichen Reich des Jenseits die härteste Gewaltherrschaft im Diesseits unter einem sichtbaren Oberhaupt.

Da es aber immer Fürsten und staatliche Gesetze gegeben hat, führte diese zweifache Macht zu einem ständigen Rechtsstreit, der in den christlichen Staaten eine gesunde staatliche Ordnung unmöglich machte. Niemals hat man sich vollkommen darüber klar werden können, ob man dem Fürsten oder dem Priester zum Gehorsam verpflichtet war.

Mehrere Völker in Europa und an den Grenzen Europas wollten das alte System beibehalten oder wiederherstellen, allerdings ohne Erfolg. Der Geist des Christentums hat immer gesiegt. Das Kirchenwesen behielt seine Unabhängigkeit von dem Träger der Staatsgewalt oder gewann sie zurück; die notwendige Verbindung mit dem Staatskörper war nicht vorhanden. Mohammed hatte sehr vernünftige Absichten, er gab seinen politischen Ideen durch die Verknüpfung mit der Religion einen festen Halt ¹. Solange die Regierung in der von ihm geschaffenen Form unter den nachfolgenden Kalifen beibehalten wurde, war sie vollkommen einheitlich, und deshalb gut. Aber die Araber wurden ein Kulturvolk und damit gelehrt, gebildet, weichlich und feige; so wurden sie schließlich von rohen Völkern unterworfen. Nun wurde die Teilung der beiden Gewalten wieder eingeführt. Wenn sie auch bei den Mohammedanern weniger als bei den Christen in Erscheinung tritt, so besteht sie doch, hauptsächlich in der Sekte des Ali ². In einigen Staaten, wie in Persien, macht sie sich dauernd fühlbar.

In Europa haben sich die englischen Könige zum Oberhaupt der Kirche gemacht; ebenso die Zaren. Aber in dieser Eigenschaft sind sie weniger die Herren als die Diener der Kirche. Sie haben weniger das Recht erworben, sie zu ändern, als die Macht, sie zu erhalten. Der Kirche gegenüber sind sie keine Gesetzgeber, sondern nur Fürsten. Überall, wo die Geistlichkeit zu einer Körperschaft zusammengeschlossen ist, ist sie Herr und Gesetzgeber in ihrem Lande ³. Es gibt also zwei Gewalten, zwei Träger der Staatsgewalt in England und in Rußland und überall sonst.

Der einzige christliche Schriftsteller, der das Übel wie das Gegenmittel richtig erkannt hat, ist der Philosoph Hobbes. Er machte den Vorschlag, die beiden Köpfe des Adlers wieder zu vereinigen und die politische Einheit wiederherzustellen, ohne die kein Staat und keine Regierung zu einer guten Verfassung kommen kann. Er hat aber erkennen müssen: die Herrschaft des Christentums ist mit seinem System unvereinbar, und das Interesse des Priesters wird das Staatsinteresse immer überwiegen ⁴. Die Politik der Geistlichkeit hat sich nicht verhaßt gemacht, weil sie schändlich und verkehrt, sondern weil sie geeignet und richtig war.

1 So kann nur einer sprechen, der nie mit dem Islam in Berührung gekommen ist.

2 Alevitentum - eine im Mittelalter entstandene Sekte des Islams

3 Es ist hierbei zu beachten, daß der Zusammenschluß der Geistlichkeit zu einer Körperschaft weniger durch förmliche Versammlungen zustande kommt, wie in Frankreich, sondern durch die christliche Gemeinschaft. Die Aufnahme in diese Gemeinschaft und die Ausschliefung aus ihr stellen den Gesellschaftsvertrag der Geistlichkeit dar, mit dessen Hilfe sie immer über Völker und Könige herrschen wird. Alle Geistlichen, die derselben Gemeinschaft angehören, sind Mitbürger, selbst wenn sie an ganz entgegengesetzten Punkten der Erde wohnen. Diese Einrichtung ist ein politisches Meisterstück. Bei den heidnischen Priestern kennt man dergleichen nicht; sie bildeten auch nie eine Körperschaft. [JJR]

4 Thomas Hobbes "Leviathan", erste deutsche Ausgabe 1794. Deshalb hatte Hobbes es auch als Emigrant unter Emigranten in Frankreich schwer.

Text unter www.welcker-online.de/Links/link_957.html verfügbar.

Wenn man von diesem Gesichtspunkte aus die geschichtlichen Tatsachen entwickelt, wird, glaube ich, die entgegengesetzte Ansicht von Bayle¹ und Warburton leicht zu widerlegen sein. Der eine behauptet, daß keine Religion dem Staatskörper nützt, während der andere das Christentum als die kräftigste Stütze des Staates hinstellt. [Gegen] Bayle kann man den Nachweis führen, daß jeder Staat auf der Grundlage der Religion errichtet wurde, und [gegen] Warburton, daß die christliche Lehre eine kräftige Staatsordnung im Grunde mehr hinderte als förderte. Um mich vollkommen verständlich zu machen, genügt es, die allzu unbestimmten Begriffe von Religion, soweit sie für meinen Stoff in Betracht kommen, etwas schärfer zu umgrenzen.

In ihrer Beziehung zur allgemeinen oder besonderen Gesellschaft, läßt sich die Religion in zwei Gattungen teilen: in die allgemein menschliche und die staatsbürgerliche Religion. Die erste hat keine Tempel, keine Altäre oder kirchlichen Gebräuche, sie beschränkt sich vollkommen auf die innerliche Verehrung des höchsten Gottes und auf die ewigen sittlichen Pflichten. Sie ist die reine einfache Religion des Evangelismus, der wahre, von der Offenbarung losgelöste Gottesglaube, und kann als göttliches Naturrecht bezeichnet werden². Die zweite gibt einem einzigen Land, für das sie Staatsreligion ist, seine eigenen Götter und Schutzpatrone. Sie hat ihre Dogmen, Gebräuche und gesetzlich vorgeschriebenen äußeren Kulthandlungen. Dem Volk, das seine Religion ausübt, erscheint jedes andere als ungläubig, fremd, barbarisch. Pflichten und Rechte des Menschen dehnt es nicht über den Bereich seiner Altäre aus. Die Religionen der ältesten Völker fallen sämtlich unter diese Gattung; man kann sie als das staatsbürgerliche oder positive göttliche Recht bezeichnen.

Es gibt noch eine dritte, sehr sonderbare Gattung Religion. Sie gibt den Menschen zwei Verfassungen, zwei Oberhäupter, zwei Vaterländer, unterstellt sie zwei widersprechenden Pflichten und hindert sie, gleichzeitig fromme Anhänger der Kirche und gute Staatsbürger zu sein. Zu dieser Gattung gehört die Religion der Lamas, der Japaner und das römisch-katholische Christentum³. Man kann sie die priesterliche Religion nennen; sie hat ein unbestimmbares gemischtes Recht zur Folge, das der staatlichen Gemeinschaft widerstrebt.

Vom politischen Standpunkt aus haben alle diese drei Gattungen ihre Fehler. Die Mangelhaftigkeit der dritten ist so klar, daß der Beweis sich wirklich nicht lohnt. Alles, was die staatliche Einheit stört, ist wertlos. Alle Einrichtungen, die den Menschen im Widerspruch zu sich selbst setzen, sind ebenfalls wertlos.

Die zweite bietet den Vorteil, daß sie Gottesdienst und Liebe zu den Gesetzen in sich vereint. Sie will, daß dem Vaterland Verehrung entgegenge-

1 Bayle - Pierre Bayle, franz. Schriftsteller und Philosoph, der zusammen mit dem 10 Jahre jüngeren Fontenelle als zentrale Figur der Aufklärung gilt. Sein wichtigstes Werk ist das "Dictionnaire historique et critique" 1695. † 1706

2 Das ist die Religion der Atheisten; Religion ist ein Grundbedürfnis der Menschen und ist so alt wie die Menschheit selbst. Kirche ist die Institutionalisierung der Religion und ihr Mißbrauch zur Verdummung, Ausbeutung und Beherrschung der Menschen.

3 Wo die Kirche den Staat nicht beherrschen kann, verbündet sie sich mit ihm. So ist das heutige Deutschland ein klerikaler Staat, ohne daß das für jedermann sichtbar ist. Man wirkt im Verborgenen, so im Öffentlich-Rechtlichen Verdummungsfernsehen oder in den staatlichen Zensurbehörden.

Gelegentlich kommt es zu Konflikten, die menschliche Tragödien nach sich ziehen. Beispiel die Pulververschwörung 1605 in London, als fromme Christen ihre von Gott verordnete Pflicht erfüllen wollten. Text in www.welcker-online.de/Links/link_925.html, dort im Kapitel 5. Auch islamische Fanatiker, die angeblich die Tötungsbefehle Allahs des Korans nur falsch verstanden haben, wären hier zu erwähnen.

bracht wird, und belehrt die Staatsbürger, daß Dienst am Staat Gottesdienst ist. Sie bedeutet eine Art Gottesherrschaft; oberster Bischof ist der Fürst, die Beamten sind die Priester. Der Tod fürs Vaterland ist ein Märtyrertod, Übertretung der Gesetze eine Sünde; wird jemand dem öffentlichen Abscheu preisgegeben, so überläßt man ihn dem Zorn der Götter: er ist verflucht.

Aber diese Gattung hat auch ihre Nachteile. Sie ist auf Irrtum und Lüge gegründet, betrügt die Menschen, macht sie blind und abergläubisch und ertränkt die wahre Gottesverehrung in leeren Förmlichkeiten. Ein weiterer Nachteil ergibt sich, wenn sie jeden anderen Glauben ausschließt und unterdrückt, wenn sie ein Volk zur grausamen Unduldsamkeit erzieht; es denkt dann nur an Mord und Ausrottung und glaubt ein gottgefälliges Werk zu tun, wenn es alle tötet, die seine Götter nicht anerkennen wollen. Das versetzt ein Volk in einen dauernden, seiner eigenen Sicherheit schädlichen Kriegszustand mit allen anderen Völkern. Es bleibt also die allgemein menschliche oder christliche Religion übrig; nicht das heutige Christentum, sondern das des Evangelismus, das vollkommen verschieden ist. In dieser heiligen, erhabenen und wahrhaften Religion erkennen sich die Menschen, Kinder ein und desselben Gottes, alle als Brüder an, und die Gemeinschaft, die sie aneinander bindet, löst sich auch mit dem Tode nicht auf.

Aber diese Religion hat zu dem Staatskörper keine besondere Beziehung und überläßt die Gesetze ihrer eigenen Kraft, ohne eine neue hinzuzutun. Dadurch bleibt ein wichtiges Bindemittel der besonderen Gesellschaftsform unausgenutzt. Ja, anstatt die Herzen dem Staat zuzuwenden, löst sie die Staatsbürger vom Staat los, wie von allen irdischen Dingen. Ich kenne nichts, was der Staatsgesinnung stärker entgegenarbeitet.

Es wird behauptet, ein Volk von wahren Christen müßte die vollkommenste Gesellschaft bilden, die man sich denken kann. Ein Umstand scheint mir diese Annahme sehr zu erschweren: eine Gesellschaft von wahren Christen wäre keine Gesellschaft von Menschen mehr.

Ich behaupte sogar, daß diese angenommene Gesellschaft mit all ihrer Vollkommenheit weder die stärkste noch die dauerhafteste ist; trotz aller Vollkommenheit fehlt es ihr an innerer Bindung; der zerstörende Keim liegt gerade in ihrer Vollkommenheit.

Jeder würde seine Pflicht erfüllen; das Volk wäre an die Gesetze gebunden, die Männer der Regierung wären gerecht und maßvoll, die Beamten ehrlich und unbestechlich; die Soldaten würden mit Todesverachtung in den Kampf ziehen, es gäbe weder Eitelkeit noch Luxus. Das ist alles sehr schön, aber sehen wir weiter zu.

Das Christentum ist eine rein geistige Religion, den Blick einzig dem Himmel zugewandt; die Heimat des Christen ist nicht von dieser Welt. Er tut allerdings seine Pflicht, aber ohne jede Rücksicht auf das gute oder schlechte Ergebnis seiner Bemühungen. Hat er sich keine Vorwürfe zu machen, so ist es ihm ganz gleichgültig, ob alles auf Erden gut oder schlecht geht. Geht es dem Staat gut, so wagt er kaum, das allgemeine Glück zu teilen; er fürchtet, daß der Ruhm seines Landes ihn hochmütig macht. Ist der Staat im Niedergang begriffen, so segnet er die Hand Gottes, die sich schwer auf sein Volk legt.

Damit Friede und Eintracht in der Gesellschaft herrschend bleiben, müßten alle Staatsbürger ausnahmslos gleich gute Christen sein. Aber wenn sich unglücklicherweise ein einziger Ehrgeiziger, ein einziger Heuchler, z. B. ein Catilina oder ein Cromwell unter ihnen befindet, so wird er sicher mit seinen Landsleuten sehr leicht fertig. Christliche Milde gestattet nicht leicht, daß man über seinen Nächsten schlecht denkt. Hat er durch irgendeine List das Mittel gefunden, sie zu täuschen und sich eines Teils der öffentlichen Ge-

walt zu bemächtigen, so hat er es zu einer verfassungsmäßigen Stellung gebracht. Gott will, daß man ihn achtet. Bald ist er eine Macht; Gott will, daß man ihm gehorcht. Nutzt er seine Macht aus, so ist er die Rute, mit der Gott seine Kinder straft. Das Gewissen erlaubt nicht, den unrechtmäßigen Machthaber zu vertreiben, man müßte dazu die öffentliche Ruhe stören, Gewalt gebrauchen und Blut vergießen. Das verträgt sich alles schlecht mit der christlichen Sanftmut, und was tut es schließlich, ob man in diesem irdischen Jammerthal frei oder geknechtet ist? Eins ist not: in das Paradies einzugehen, und die Entsagung ist nur ein weiteres Mittel dazu.

Bricht irgendein auswärtiger Krieg aus, so ziehen die Staatsbürger ohne weiteres in den Kampf; keiner von ihnen denkt an Flucht, sie tun ihre Pflicht, aber ohne leidenschaftlich den Sieg zu wollen; sterben können sie besser als siegen. Was tut es, ob sie Sieger oder Besiegte sind? Weiß die Vorsehung nicht besser als sie, was ihnen frommt? Man stelle sich vor, wie ein stolzer, stürmischer, leidenschaftlicher Feind ihren Gleichmut ausnutzen kann! Stellt ihnen heldenmütige Völker gegenüber, die in glühender Liebe zu Vaterland und Ehre verzehrt wurden, denkt euch eure christliche Republik Sparta oder Rom gegenüber. Die frommen Christen werden geschlagen, zerschmettert, vernichtet, bevor sie Zeit haben, zu sich zu kommen, oder sie verdanken ihre Rettung nur der Verachtung, die der Feind für sie empfindet. Es war meiner Ansicht nach ein schöner Eid, den die Soldaten des Fabius ¹ leisteten; sie schwuren nicht, zu sterben oder zu siegen, sondern als Sieger wiederzukommen, und hielten ihren Eid. Das hätten Christen niemals getan; sie hätten geglaubt, damit Gott zu versuchen.

Aber es ist falsch, von einer christlichen Republik zu sprechen; beide Worte schließen sich gegenseitig aus. Das Christentum predigt nur Knechtschaft und Abhängigkeit. Sein Geist bietet der Gewaltherrschaft Vorteile, die von ihr immer ausgenutzt werden. Die wahren Christen sind dazu geschaffen, Knechte zu sein. Sie wissen es, ohne sich darüber zu beunruhigen; dieses kurze Leben hat in ihren Augen einen zu geringen Wert.

Die christlichen Truppen, entgegenet man uns, sind ausgezeichnet. Das bestreite ich. Man soll mir welche zeigen. Ich kenne keine christlichen Truppen. Man wird die Kreuzzüge anführen. Ohne über den Wert der Kreuzfahrer zu streiten, will ich bemerken, daß sie keine Christen, sondern Soldaten des Priesters waren, d. h. Bürger der Kirche. Sie schlugen sich für ihr geistiges Vaterland, das auf irgendeine Weise einen weltlichen Charakter angenommen hatte. Genau genommen, war es Heidentum. Da das Evangelium keine Nationalreligion aufrichtet, ist jeder heilige Krieg unter den Christen eine Unmöglichkeit.

Unter den heidnischen Kaisern waren die Christen tapfere Soldaten; alle christlichen Schriftsteller versichern es, und ich will es glauben ². Die Ehre trieb sie an, sich vor den heidnischen Truppen auszuzeichnen. Sobald die Kaiser Christen waren, fiel dieser Antrieb fort, und als das Kreuz den Adler vertrieben hatte, war es mit der römischen Tapferkeit für immer aus. Aber lassen wir diese politischen Betrachtungen, um in diesem wichtigen Punkt die rechtlichen Grundlagen festzulegen. Das durch den Gesellschaftsvertrag dem Träger der Staatsgewalt über die Untertanen verliehene Recht überschreitet,

1 Fabius - die Fabier waren ein zahlreiches und angesehenes Patriziergeschlecht. Es könnte Quintus Fabius Maximus Verrucosus gemeint sein, Politiker und Feldherr im Zweiten Punischen Krieg, † -203

2 Das ist nicht richtig: überzeugte Christen waren Pazifisten und verweigerten den Kriegsdienst. Näheres bei Karlheinz Deschner "Kriminalgeschichte des Christentums" Band 1.

wie gesagt, nicht die Grenzen der staatlichen Zweckmäßigkeit ¹. Die Untertanen sind dem Träger der Staatsgewalt über ihre Anschauungen nur Rechenschaft schuldig, soweit diese die Gemeinschaft angehen ². Es geht den Staat allerdings an, ob jeder Bürger sich zu einer Religion bekennt, die ihn seine Pflichten lieben lehrt. Aber die einzelnen Dogmen dieser Religion interessieren den Staat und seine Glieder nur, sofern sie sich auf die Moral und die Pflichten beziehen, die der Bekenner den anderen gegenüber zu erfüllen hat. Jeder kann außerdem alle beliebigen Anschauungen haben, ohne daß der Träger der Staatsgewalt sich um sie zu kümmern hat; denn, da er keine Befugnisse über das Jenseits hat, so geht ihn das Schicksal der Untertanen in dem zukünftigen Leben nichts an, wenn sie nur gute Staatsbürger im Diesseits sind.

Es gibt also ein rein staatsbürgerliches Glaubensbekenntnis, deren Artikel nicht der Träger der Staatsgewalt zu bestimmen hat. Genau genommen handelt es sich hierbei nicht um religiöse Dogmen, sondern um Gemeinschaftsgefühle, ohne die man unmöglich ein guter Staatsbürger oder ein treuer Untertan sein kann. Ohne jemand zum Glauben an sie zu zwingen, kann der Staat jeden aus seinem Gebiet verbannen, der nicht an sie glaubt ³. Er kann ihn nicht als Sünder, wohl aber als unsozialen Menschen verbannen, der unfähig ist, Gesetze und Gerechtigkeit aufrichtig zu lieben und im Notfall sein Leben seiner Pflicht zu opfern. Wenn jemand öffentlich diese Dogmen anerkannt hat und sich so beträgt, als wenn er nicht daran glaubt, ist er mit dem Tode zu bestrafen; er hat das schlimmste Verbrechen begangen: er hat die Gesetze belogen.

Die Dogmen der staatsbürgerlichen Religion müssen einfach, gering an Zahl und scharf gefaßt sein, ohne einer Erläuterung oder Erklärung zu bedürfen. Das Dasein einer mächtigen, weisen, wohltätigen, vorausschauenden und fürsorglichen Gottheit, ein künftiges Leben, die Seligkeit der Gerechten, die Bestrafung der Bösen, die Heiligkeit des Gesellschaftsvertrages und der Gesetze, das sind die positiven Dogmen. Die negativen würde ich auf ein einziges beschränken: das der Unduldsamkeit. Sie ist den Religionen eigen, die wir ausgeschlossen haben.

Es ist meiner Ansicht nach falsch, zwischen staatsbürgerlicher und religiöser Unduldsamkeit zu unterscheiden. Diese beiden Arten sind unzertrennlich. Es ist unmöglich, mit Leuten in Frieden zu leben, die man für verdammt hält; wenn man sie liebt, haßt man Gott, der sie bestraft. Man muß sie unbedingt bekehren oder martern. Überall, wo religiöse Unduldsamkeit zugelassen ist, wird sie unbedingt auch eine staatsbürgerliche Wirkung haben ⁴, hat sie

1 "In der Republik", sagt der Marquis d'Argenson, "ist jeder vollkommen frei, sofern er die anderen nicht schädigt." Das ist die unverrückbare Grenze; man kann sie nicht genauer ziehen. [JJR]

2 Das ist das große Problem Europas in der Gegenwart: Die Islambonzen erkennen den demokratischen Staat als solchen nicht an, weil er in diametralem Widerspruch zu ihren Vorstellungen eines Kalifats steht. Wenn dieses Problem nicht gelöst wird, dann wird es gelöst.

3 Nun wird es klar, warum die sogenannten Eliten als Islamverstehrer den Begriff der Aufklärung niemals verwenden: Rousseau spricht klar aus, daß Feinde der staatlichen Ordnung kein Aufenthaltsrecht im Land haben.

4 Die Ehe zum Beispiel ist ein staatsbürgerlicher Vertrag mit staatsbürgerlichen Wirkungen, ohne die keine Gesellschaft bestehen kann. Nehmen wir an, die Geistlichkeit bringt es fertig, sich allein das Recht anzueignen, diesen Akt zu vollziehen; ein Recht, das sie unbedingt in jeder unduldsamen Religion sich anmaßen wird. Bringt sie im richtigen Augenblick die Macht der Kirche zur Geltung, so wird natürlich die Macht des Fürsten bedeutungslos, der sich mit den Untertanen begnügen muß, die ihm die Geistlichkeit zugesteht. Sie gestattet und verweigert die Eheschließung und macht sie davon abhängig, ob die Leute sich zu einer bestimmten Lehre bekennen oder nicht, ob sie bestimmte Glaubenssätze gelten lassen oder verwerfen, ob sie den Priestern mehr oder weniger ergeben sind. Wenn die

diese erreicht, so hat der Träger der Staatsgewalt selbst keine weltliche Macht mehr: die Priester sind jetzt die wahren Herren, und die Könige nur ihre Beamten.

Da es jetzt keine ausschließlichen Nationalreligionen mehr gibt, noch geben kann, muß man alle dulden, die gegen andere duldsam sind, soweit ihre Dogmen den staatsbürgerlichen Pflichten nicht entgegenstehen. Aber, wer den Mut hat zu sagen: Außerhalb der Kirche kein Heil, muß aus dem Staate vertrieben werden, wenn nicht Staat und Kirche eins sind und der Fürst der oberste Bischof ist. Ein solches Dogma ist nur in einem Gottesstaat gut, in jedem andern ist es gefährlich. Der Grund, der Heinrich IV.¹ veranlaßte, die römisch-katholische Religion anzunehmen, müßte jeden ehrlichen Menschen und besonders jeden vernünftig denkenden Fürsten bestimmen, aus ihr auszutreten.

NEUNTES KAPITEL

SCHLUSS

Nachdem ich die wahren Grundsätze des Staatsrechts entwickelt und versucht habe, dem Staat eine gedankliche Grundlage zu geben, müßte ich ihn auch in seinen auswärtigen Beziehungen begründen. Ich würde folgende Gebiete behandeln müssen: Völkerrecht, Handelsrecht, das Recht des Krieges und der Eroberungen, das zwischenstaatliche Recht, Bündnisse, Verhandlungen, Verträge usw. Das wäre ein neuer Gegenstand, der über den beschränkten Kreis meiner Betrachtungen hinausgeht; ich hätte ihn überhaupt noch stärker beschränken sollen.

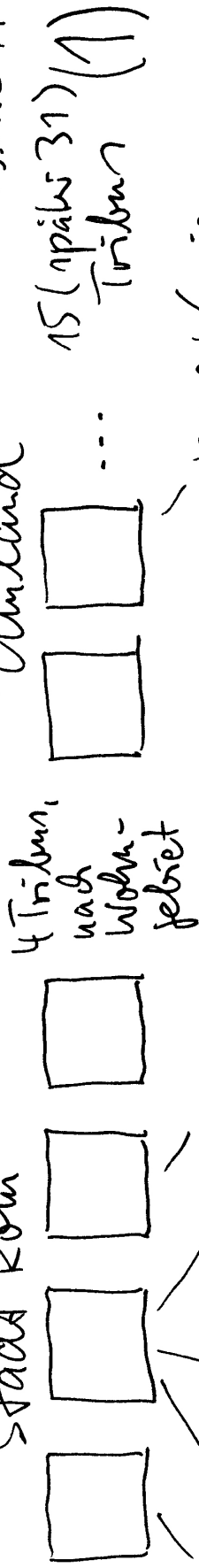
Geistlichkeit klug und beharrlich vorgeht, wird sie allein über Erbschaften, Ämter, über die Staatsbürger und den ganzen Staat verfügen können. Der Staat ist nicht mehr existenzfähig, da er sich nur noch aus halben Menschen zusammensetzt. Ich vermute den Einwand, man wird doch gegen diesen Mißbrauch der Gewalt protestieren, die Entscheidung des Gerichts anrufen, Verfügungen erlassen und das Eigentum der Geistlichen konfiszieren. Ein lächerlicher Einwand! Hat die Geistlichkeit nur etwas Mut oder gesunden Menschenverstand, so läßt sie alles geschehen und verfolgt ihren Weg; sie wird ruhig protestieren, anrufen, verfügen und konfiszieren lassen und schließlich doch Herr bleiben. Es scheint mir ein kleines Opfer, einen Teil aufzugeben, wenn man sicher ist, das Ganze zu bekommen.[JJR]

1 Heinrich IV. - franz. König von 1594 bis zu seiner Ermordung durch katholische Fanatiker 1610. Um König werden zu können, konvertierte Heinrich am 25. Juli 1593 erneut zum Katholizismus, indem er in der Basilika Saint-Denis die Kommunion empfing. Seine Konversion kommentierte er angeblich mit dem Ausspruch «Paris vaut bien une messe.» (Paris ist eine Messe wert.).

Zum Bevölkerungszusammensetzung nach Servius Tullius (IV. Buch, Kap. 4)

03.06.2017

Unland



je 10 Kurien (2)

je 10 Dekurien

